Ad N.° 72 der litt. Comit. Anzeigen
vom 18ten Sept. 1790. N.° 74.

50

Caps. 57

4

Grundsätze
von der
Regierungsform
der
catholischen Kirche.

von

Bonifaz Carl Sigmund Schalk.

Sicut S. Scriptura, ita et omnis traditio absolute repugnat praetenso juri Romani Pontificis conferendi Jurisdictionem Episcopis.

FEBRONIUS.

Zweyte verbesserte Ausgabe.

Worms
bey Johann Daniel Kranzbühler,
1790.

Adtendite vobis et vniuerſo Gregi, in quo vos poſuit ſpiritus ſanctus Epiſcopos regere Ecleſiam Dei.

Act. Apoſt. XX. 28.

Jeſus Chriſt a établi dans ſon Egliſe une hierarchie, à la tête de la quelle ſont les Evêques qui ont deux droits inſeparables de leur caractere; l'un d'Ordination, l'autre de Juriſdiction ou de Gouvernement.

l'Autre de la troiſſème Memmoire ſur les Beſſus des Bullei.

Dem

Hochwürdigsten Bischofe

und

Herrn Herrn

Valentin Heimes,

Bischofe zu Vallona, erzbischöflich-maynzischen Weyhbischofe und Provicar, Seiner churfürstlichen Gnaden zu Maynz wirklichen geheimen Staatsrathe, und Staatsreferendar der geistlichen Geschäfte, der hochlöbl. Collegiatstifter zu U. L. F. und zu St. Johann in Mainz, auch zu St. Paul in Worms respective Dechant und Capitular, des erzbischöflichen Seminariums zu Maynz und des bischöflichen Schulseminariums zu Worms Präses ꝛc. ꝛc.

Meinem

besonders gnädigen Herrn

in

voller Ehrfurcht gewidmet.

Hochwürdigster Bischof!
Hochwohlgebohrner,
besonders gnädiger Herr Geheimer
Staatsrath!

Glücklich preißt sich die deutsche Kirche, in diesen verworrenen Zeiten, wo ihr Rom neue Fesseln zu bereiten sucht, Männer an ihrem Regierungsruder zu haben, deren Muth, Standhaftigkeit und biederer Deutschsinn allein fähig seyn kann, dieselbe zu zertrümmern.

Sie, hochwürdigster Bischof! sind der Erste unter diesen Edeln Germaniens. Immer wache, jede Cabbase der Curie zu entnerven, haben Sie unsere Kirche seither nicht allein gegen neue feindliche Anfälle zu sichern gesucht, sondern auch durch den vortreflichen Entwurf der emser Puncten, als erster Mit-

wir-

wirker, den Grund zur Wiederherstellung der verlohrnen Kirchenfreyheit gelegt.

Dank sey Ihnen also, erhabener Patriot! für diese, ewige Ehre und Ruhm bringende, Bemühung, und ich bitte Sie, mir die hohe Gnade zu gestatten, daß ich durch Vorsetzung Ihres hohen Nahmens an die Spitze dieser Abhandlung, welche die Gränzen der päbstlichen und bischöflichen Macht nach allgemeinen Grundsätzen bestimmen soll, mit den dankbaren Deutschen laut sagen darf: **Gesegnet sey das Gedächtniß des Ersten unter den Befreyern unserer Kirche.**

Vor=

Vorrede.

Der allgemeine Beyfall, womit man gegenwärtige Abhandlung aufnahm, ermunterte mich die Feile noch einmahl anzulegen, und die guten Bemerkungen mancher Herrn Recensenten zu benutzen. Der schnelle Abgang der vorräthigen Exemplarien both mir die schönste Gelegenheit dazu an, da ich dadurch zu einer zweyten Auflage gleichsam aufgefodert wurde. Ich habe merkliche Veränderungen vorgenommen, und ich hoffe, sie dadurch besser, nach dem Geschmacke meiner nachsichtsvollen und bescheidenen Leser, appretirt zu haben.

Daß ich nichts Neues sage, gestehe ich gerne; daß ich aber Wahrheiten sage, die noch zu wenig gesagt sind, und nicht oft genug gesagt werden können, muß man mir eben so wohl einräumen. Nicht Jeder hat Muse, noch Gelegenheit, die Werke der großen Männer nachzuschlagen, aus denen ich gesammelt habe. Und Alle sollten doch die wichtigen Wahrheiten beherzigen, die ich vortrage. Es sind allge-

mei-

meine, ganz in dem Geiste der catholischen Kirche gegründete Grundsätze, und jeder denkende Patriot wird sie leicht, zum Besten unserer so sehr von den curialisten gedrückten Kirche, anwenden können. Dieß ist wenigstens der wärmste Wunsch, der mir vom Herzen kömmt. Glücklich würde ich mich schätzen, wenn er realisirt würde. Nichts konnte und wird mich schrecken, für das Wohl unserer geliebten deutschen Kirche alle meine Kräften aufzuopfern, und ich werde durch andere Schriften aus dem deutschen Kirchenstaatsrechte künftig zeigen, daß ich diesem meinem Vorsatze treu bleibe. Dank sey indeß meinen gelehrten Freunden die mich die Wahrheit näher ausspähen lehrten. Ich werde stets mich bestreben, die freundschaftsvolle Begegnung zu verdienen, die sie mir erwiesen haben, nie vergessen, was ich Ihnen schuldig bin. Worms den 20. Julius 1790.

Der

Verfasser.

§. I.

Bestimmung des eigentlichen Gegenstandes dieser Abhandlung.

Es ist eine bey den Catholischen schon vestgesetzte, gegen ihre Glaubensgegner schon von so vielen hinlänglich erklärte Wahrheit, daß Christus seiner Kirche eine, obgleich geistliche, Gerichtsbarkeit über die Glieder derselben hinterlassen habe, und daß sie aus diesem Grunde eine ungleiche Gesellschaft ausmache, in der Einige über die Uibrigen gesetzt sind, und denselben die göttliche Geheimniße ausspenden; Andere aber von denselben beherrscht werden, und die geistlichen Güter empfangen. (a) Al-

 lein

a) Ich setze hier diese von allen Catholiken angenommene Behauptung, als hinlänglich bewiesen, zum voraus, weil ich mich hier in keine polemische und tief dogmatische Lehren einlassen kann, noch auch mich in selbe einzulassen einige Lust habe. Ich überlasse dieses Geschäft dem Theologen, oder auch dem Canonisten, der sichs zum Beruf machen will, mit Vordedacht von dieser Materie weitläufig zu handeln.

lein nicht so einig ist man, wenn es auf die Frage ankömmt, wer diese von Christus seiner Kirche verliehene Gewalt, besonders die höchste Kirchengewalt auszuüben habe? Wem eigentlich dieses Recht zustehe? und was für eine Regierungsform es sey, mit welcher die Kirche beherrscht werden müsse? Es ist die Frage, und zwar die noch immer im Streite liegende Frage, ob es die Aristokratische, Demokratische oder Monarchische sey? Jede dieser drey Regierungsformen haben angesehene Vertheidiger unter den Gottes- und Rechtsgelehrten auf ihrer Seite. Vielleicht bin ich aber so glücklich einen Ausweg zu finden, wo die endliche Entscheidung nicht schwer fallen wird.

§. II.

Nähere Erörterung der vorliegenden Frage.

Aus der heil. Schrift erhellt (b) schon hinlänglich, daß Christus, obschon er nicht mehr sichtbarlich unter den Menschen wandelt, demohngeachtet doch noch das Haupt und der Herr seiner gestifteten Kirche ist, als solcher dieselbe noch regieret, mit seinem Geiste

(b) S. Brief Pauli zu d. Col. I. 18. II. 10. zu d. Ephes. I 20. IV. 15. V. 23.

Geiste beständig bey ihr bleibt, sie, als seine Braut, nie verlassen, und ihr bis an das Ende der Welt beystehen werde. Deswegen ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Regierungsform der catholischen Kirche, in Rücksicht auf diesen ihren unsichtbaren Beherrscher monarchisch sey, oder vielmehr eine Christokratie müsse genennet werden; doch dadurch wird die oben aufgeworfene Frage noch nicht aufgelößt; denn diese geht nicht darauf, was für eiue Regierungsform bey der Kirche in Rücksicht auf ihr unsichtbares Oberhaupt Jesus Christus Statt finde, sondern nach was für einer Regierungsform dieser göttliche Richter seine Kirche durch die von ihm selbst bestellte Diener will beherrscht haben? Bey so gestellter Frage wird man leicht einsehen, daß sie nicht durch leere Vernunftschlüsse, nicht durch spitzfindige Räsonnements, sondern allein aus der Schrift, und der Erblehre könne beantwortet werden. Es kömmt hier darauf an, daß man erst die Würde des Apostelamtes, des darauf gegründeten Bischofthumes, und des Primats des Petrus untersuche, um daraus auf eine Regierungsform der Kirche folgern zu können, und da folgt's von selbsten, daß man keine gültigern Beweise, als aus Schrift und Vätern hier vorbringen könne.

§. III.

§. III.

Vornehmste hieher gehörigen Schriftstellen.

Ich will also zuerst diejenigen Schriftstellen aufsuchen, in welchem man die Gründung der apostolischen Würde, die Einsetzung des Apostelamtes, und die demselben beygefügte geistliche Macht und Gerichtsbarkeit deutlich erkennen kann. Sie sind folgende: Der heil. Lucas erzählt uns (a), daß Christus, nachdem er eine ganze Nacht auf dem Berge mit Bethen zugebracht hatte, seine Jünger zusammenberufen und zwölfe aus ihnen erwählet habe, denen er den Nahmen Apostel gab. An diese, sagt Matthäus (b), stellte er die Frage, für wen man den Sohn Gottes halte. Sie sagten die verschiedenen Meynungen, welche man von ihm hegte. Jesus wollte aber nun auch die ihrigen wissen. Der einzige Petrus machte ihm dann das Bekenntniß, daß er Christus der einzige Sohn des lebendigen Gottes sey. Hierauf gab ihm Jesus die heilige Zusicherung: Selig bist du Simon, Sohn des Johannes: weil dir dieß nicht eine menschliche Wissenschaft, sondern mein himmlischer Vater geoffenbaret hat. Ich sage

(a) K. VI. V. 15.
(b) Matth. XVI. 15-19.

ge dir daher: du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, welche von der ganzen Macht der Hölle nicht wird überwunden werden. Dir werde ich somit die Schlüssel des Himmels geben: was du immer auf Erden bindest, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du immer auf Erden auflösest, soll auch im Himmel aufgelöset seyn. Gleiche Versprechungen machte auch Christus den übrigen Aposteln. Gewiß, ich sage euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr immer auf Erden auflösen werdet, soll auch im Himmel aufgelöset seyn (a). Die Völle dieses großen Versprechens erhielten sie auch wirklich nach seiner Auferstehung, da er die weitumfassende Worte zu ihnen sprach: Friede sey mit euch: wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Hierauf blies er sie an, und sagte ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist. Wem ihr die Sünden vergebet, dem sind sie vergeben. Wem ihr sie nicht nachlasset, dem bleiben sie (b). Uiberdieß ertheilte Christus noch einmal dem Petrus mit wiederhohlten Worten, nachdem derselbe

(a) Matth. XVIII. 18.
(b) Joh. XX, 21. und folgende.

selbe ihm die aufrichtigste Versicherung seiner Liebe gegen ihn gegeben hatte, den Befehl, daß er seine Schaafe und Lämmer weiden solle. Weide meine Schaafe, sind die Worte des Heilandes beym heil. Johannes (a), weide meine Lämmer. Da endlich Jesus zum Himmel auffahren wollte, so redete er alle noch einmahl mit folgenden Worten an: Mir ist aller Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben: gehet also hin, lehret alle Völker, und taufet sie im Nahmen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Lehret sie alles das zu halten, was ich euch immer befohlen habe. Sieh! ich bin allezeit bey euch bis ans Ende der Welt (b). Unser Erlöser lies dann auch den versprochenen heil. Geist über sie kommen, der sich auf einem Jeden von ihnen setzte, uud sie erfüllte, wie uns dieses die Apostelgeschichten (c) erzählen.

§. IV.

Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Ich gestehe es gerne, daß einige von diesen Schriftstellen angewendet werden, um

(a) Joh. XXI. 15. und folgende.
(b) Matth. XXVIII. 18. et seqq.
(c) Act. Apostolorum II. 1. et seqq.

um grade das Gegentheil von dem zu beweisen, was ich aus denselben zu folgern Willens bin. Allein diese Herrn haben das Schicksal, das so viele haben, welche erst eine Meinung ohne hinlängliche Beweise für dieselbe zu haben, annehmen, und nun für dieselben streiten wollen; die heilige Schrift muß dann herbeygezogen werden, und was sie in selber zu finden wünschen, das überreden sie sich auch leicht, in selber gefunden zu haben, sie glauben in selber den ganzen Beweis ihrer zu übereilt angenommenen Meynung zu sehen. Jene, welche verschiedene von den oben angeführten Schriftstellen verdrehen, nehmen erst die Meynung an, Petrus allein habe unmittelbar von Christus die heilige Kirchengewalt bekommen, und von diesem sey sie dann den übrigen Aposteln mitgetheilt worden; aus diesem angenommenen Satze folgern sie nun, daß die Bischöffe ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott empfangen hätten. Und nun die Beweise? Die heil. Schrift, weil sonst kein anderer Beweis hier geltend gemacht werden kann, soll sie ihnen darleihen; und aus dem Grunde führen sie die oben angeführte Stelle aus dem heil. Matth. XVI. 15. und folgende Verse an. Sie folgern daraus selbst, daß allein Petrus und seine Nachfolger auf dem römi-

schen Stuhle die Grundsteine der Kirche seyen, daß nur er unmittelbar von Christus die Kirchenschlüssel empfangen habe, und daß alle heil. Gewalt nur durch ihn auf die übrigen Apostel, und durch deren Nachfolger auf alle Bischöffe gekommen sey. Ohne mich hier in unnütze Dispute einzulassen, will ich nur die Erklärungen aufsuchen, welche die heil. Väter und andere große Männer, die sich mit der heil. Schrift ganz bekannt gemacht hatten, von dieser Schriftstelle uns hinterlassen haben, und ich werde selbst dadurch in den Stand gesetzt werden, den Folgerungen näher zu kommen, die ich aus derselben und den übrigen ziehen werde.

§. V.

Erklärung der heil. Väter über diese Schriftstellen.

Die heiligen Väter haben diese Stelle auf verschiedene Art erklärt. Und zwar verstehen viele unter ihnen unter dem Ausdrucke: diesen Felsen (Petram hanc), den Glauben oder das Bekenntnis, das Petrus von der Gottheit Jesu Christi machte. Dieser Meinung sind Hilarius (a) Gregor

(a) Lib. VI. de Trinit. n. 36. 37.

Gregor von Nyssa (a), Chrysostomus (b), Ambros (c), Gregor der Grosse (d), Theodoret (e). Man will sogar Commentarien von fünf und dreyßig Vätern, und alten wichtigen Schriftstellern gefunden haben, welche diesen Text eben so erklären. Ja! der berühmte Kirchengeschichtschreiber Natalis Alexander hat selbst von römischen Päbsten Zeugniße gesammelt, welche diese Schriftstelle nicht anders verstehen (f). Sie sind vom heil. Leo, von Hadrian I., Niclas I., Stephan VI., Innocenz II., und Urban II. Zu diesen kommt noch, daß selbst die Kirche diese Meynung zu hegen scheint, weil sie in der Messe auf dem Vorabende des Festes der heil. Apóstel Petrus und Paulus diese Collecte vorschreibt: Praesta, quaesumus omnipotens Deus, ut nullis nos sinas perturbationibus concuti quos in apostolica confessionis petra solidasti (g).

Andere

(a) In opere: de adventu Domini.
(b) Homil. 55. in Matth. et orat. II. contra Judaeos.
(c) Lib. VI. in Lucam und in cap. XI. Epist. ad Ephes.
(d) Lib. IV. Epist. 38. edit. nov.
(e) Epist. 77. pag 947.
(f) Siehe Histor. Eccles. Tom. VIII. pag. 375 edit. Paris.
(g) Siehe das römische Meßbuch.

Andere behaupten, durch diesen Ausdruck werde Jesus Christus bedeutet, weil er in der That die Grundveste und das Haupt der Kirche sey. So sagt der heil. Augustin (a): „Die Kirche ist auf den „Felsen gegründet, von dem Petrus den „Nahmen erhielt; denn der Felsen hatte „seinen Nahmen nicht vom Petrus, son„dern Petrus vom Felsen, gleichwie Chri„stus nicht von dem Christen, sondern der „Christ von Christus seinen Nahmen em„pfangen hat. Deswegen sagt nähmlich „der Herr: **Uiber diesen Felsen will ich „meine Kirche bauen**, weil Petrus gesagt „hatte: **Du bist Christus der Sohn des „lebendigen Gottes.** Uiber diesen Felsen „also, sagt er, den du bekannt hast, will „ich meine Kirche bauen. Denn der Fel„sen war Christus, über welche Grundve„ste Petrus selbst errichtet wurde. Nie„mand kann nähmlich eine andere Grund„veste neben der legen, welche schon ge„legt ist, welche Jesus Christus ist." Das Nähmliche sagt dieser große Kirchenlehrer in seinen Widerrufungsbüchern (b). Eine ähnliche Erklärung hievon macht auch der heil. Hieronymus (c), Theodoret (d). Merk-

(a) Tract. CXXIV in Joannem.
(b) Retractionum lib. I. cap. 21.
(c) In cap. VII. S. Matthaei.
(d) In cap. III. Epist. I. ad Corinth.

Merkwürdig sind die Worte Hildeberts Erzbischoffes von Tours, der es im zwölften Jahrhundert noch predigte (a): „Die „Kirche ist klein wegen der geringen Anzahl „der Auserwählten, nicht aber wegen der „Menge der Berufenen. Obschon sie aber „klein ist, so ist sie doch unüberwindlich, „weil sie mit Grundvesten bevestiget ist. „Denn sie hat ihre Grundveste auf dem „Felsen, das heißt in Christus. Denn „der Felsen war Christus. Daher sagt „der Herr zum Petrus: **Und ich sage dir,** „**weil du Petrus bist,** und also von mir „Felsen (Petra) so genennt wirst; und über „diesen Felsen, von dem du den Namen „Petrus hast, will ich meine Kirche „bauen.“

Die gemeine Meynung ist dennoch diejenige, wodurch verschiedene Väter und Schriftausleger die oben berührte Ausdrücke zwar vom Petrus verstehen, aber mit der Einschränkung, daß, gleichwie Petrus, da Christus alle fragte, in seinem und seiner Mitjünger Nahmen antwortete, daß, sage ich, eben so durch die Rückantwort Christi, obschon sie nur an Petrus gerichtet

(a) Sermone IV. in dominic. Palm. pag. 374. nach der im J. 1708. erschienenen Ausgabe seiner Werke.

tet war, auch alle übrige Apostel verstanden wurden, weil alle in der That die Grundveste der Kirche sind, wie uns der Text beym heil. Paulus in seinem Briefe an die Ephesier II. 20 und in der geheimen Offenbahrung XXI. 14. genugsame Beweiße darbietet. Uiberhaupt also zu reden, so ist Christus die einzige und erste Grundveste seiner Kirche, und wenn man vom Petrus sagen will, daß er die zweyte und ministerielle Frundveste sey, so muß dieses auch von den übrigen Aposteln behauptet werden, jedoch so, daß Petrus den Vorzug des Primats habe. Man kann hierüber den Origenes (a), Hieronymus (b), Augustinus (c), heil. Leo (d), Theophylactus (e), Eucherius von Lyon (f), Paschasius Rathbertus (g), Hincmarus (h), Odo

(a) Tract. I. super cap. 16 Matthaei tom. II. opp. pag. 22. edit. Paris. de Ao. 1604.
(b) Lib. I. adv. Jovin. tom II. opp. pag. 27 edit Francof.
(c) Tractat. CVIII. in Joan.
(d) Sermone III. in Anniversario die suae adsumtionis ad Pontificatum. cap. 3.
(e) Supera Matth XVI.
(f) Hom. de Nat. Petri.
(g) Lib. IV in Matth.
(h) Epist. XXXIII. ad Hincmarum laudun. cap. 20.

Odo von Cluny (a) und den Petrus von Blois (b), zu Rath ziehen, und man wird hinlängliche Bestättigung dieser Wahrheit finden. Gratian nahm selbst mit dem heil. Augustinus (c) und dem heil. Cyprian (d) diese Erklärung an. Im achten Jahrhunderte wurde es auch allgemein behauptet, daß die Macht, das Evangelium zu verkündigen, und die Kirche zu regieren, alle Apostel gleichmäßig empfangen hätten. Deswegen hat sogar der unverschämte Betrüger, der sogenannte Isidor, in einem seiner falschen Briefe, den er dem Pabste Anaclet unterschoben hatte, diese den Aposteln gleichmäßig zukommende Macht behauptet. Gratian hat uns von diesem Briefe ein Bruchstück aufbewahret (e). So viele und so wichtige Zeugniße haben wir also für die oben auseinandergesetzte Erklärung. Deswegen sagt auch der berühmte Bischoff von Meaux (f), der große Bossuet: „Wenn auch einige Schriftausleger diese Worte: **Die Pforten der Höllen werden sie nicht überwältigen**, auf den Felsen oder den Petrus ausdeuten, so sind diese doch nur sehr Wenige an der

 Zahl,

(a) Lib. IV. Collat. cap. 19.
(b) Serm. XLIV.
(c) Causa XXIV. Quest. 1. can, 6.
(d) Can. 18.
(e) Dist. XXI. can. 2.

Zahl, und wir können gegen einen von ihnen Tausende für die gegenseitige Erklärung aufstellen."

§. VI.

Die Erklärung der Gegner fällt also weg.

Die Gegner des bischöflichen Ansehens nehmen den bekannten Text beym heil. Johannes (a) auch zu ihrer Schutzwehre an, und wollen aus selbem eine monarchische Macht des heil Petrus über die Kirche folgern, um so das päbstliche Ansehen zum Nachtheile des bischöflichen zu erhöhen. Sie sagen, aus dieser Schriftstelle erhelle offenbar, daß nur der einzige Petrus, obschon die übrigen Jünger und Apostel gegenwärtig gewesen wären, unabhängig von den übrigen Seelenhirten eine unbegränzte, und auf keine Art eingeschränkte Gewalt zu lösen und zu binden empfangen habe, und so auch nur allein die Nachfolger auf dem Stuhle des Petrus. Doch diese Schrifterklärung wird, wie die vorhergehende, verdrehet, und ist ganz Jener der heil Väter entgegen. Sie belehren uns, daß

(a) Defens. Declar. Cleri gall. Lib. XV. cup. 34.

(b) XXI. 15 und folgende

daß die in dem oben angeführten Texte liegenden Worte von Christus zu allen Oberhirten der Kirche in der Person des Petrus gerichtet worden, jedoch so, daß Petrus hier Vorzugsweise die Gewalt, als Primas und als Apostel, bekam, und in dieser letztern Rücksicht die Gewalt aller Apostel gleich war.

So sagt der heil. Augustinus (a): „Er „nicht allein hat unter den Jüngern den „Vorzug verdient, die Schaafe des Herrn „zu weiden: sondern wenn Christus nur „zu einem redet, so will er dadurch blos „die Einigkeit empfehlen, und zwar dem „Petrus zuerst, weil Petrus unter den „Aposteln der erste ist." Der heil. Ambros erklärt sich über diese Stelle so: (b) „Drey„mal wurde es von dem Herrn wiederhohlt: „Weide meine Schaafe, und was für „Schaafe, und was für eine Heerde nahm „denn da der heil. Petrus unter seine Ob„sorge? Allein er hat sie sowohl mit uns „aufgenommen, als wir alle sie mit ihm „aufnahmen." Der heil. Basilides redet noch deutlicher (c) „Dieß werden wir von „Christus selbst gelehrt, da er den Petrus „nach

(a) Serm. CVIII. cap. 4. de Diversis.
(b) Lib. II. de dignit. sacerd. cap. 2.
(c) Constit. monast. cap. 22.

„nach sich zum Hirten seiner Kirche gesetzt „hat. Petrus liebst du mich mehr, als „diese? Weide meine Schaafe. Und er „hat dann beynebens allen Hirten und Leh„rern die nähmliche Gewalt gegeben.“ So sprechen auch noch viele andere. Es folgt also aus ihren Erklärungen, daß diese Worte auch auf alle Apostel gehen, und daß aus dem, daß sie zum Petrus gerichtet waren, nichts weiter, als der Vorzug, den er vor den übrigen Aposteln hat, könne geschlossen werden. Dieser Vorzug bleibt immer unbeschadet, wenn auch den beystehenden Aposteln unmittelbar die Obsorge über die Schaafe durch diese Worte ist übertragen worden, wie dieses nach dem Ausspruche der heil. Väter auch wirklich geschehen ist. Sogar die Kirche belehrt uns deutlich genug, daß die Macht, die Heerde Christi zu weiden, nicht blos und besonders dem Petrus und seinen Nachfolgern eigen sey, sondern auch allen Aposteln und so allen Bischöfen zukomme. Daher singt sie zur Präfation in der Messe von den Aposteln: **Es ist billig und heilsam, daß wir dich, o Herr, fußfällig bitten, du möchtest, ewiger Hirt, deine Heerde nicht verlassen, sondern durch deine Apostel beständig beschützen, damit sie von diesen nähmlichen Vorstehern regieret werde, welche du, als Stellvertreter dei**nes

nes Werkes, zu Hirten und Vorsteher gegeben hast. Sogar Petrus sagt zu seinen Priestern (a): Weidet die Heerde Gottes, welche unter euch ist.

Ich weiß es unterdessen wohl, daß die Schulen, wenigstens ehemals, hier einen wichtigeu Unterschied bey den Ausdrücken: Lämmer und Schaafe finden wollten und sagen, daß Petrus dadurch, daß ihm die Sorge über die Schaafe anvertrauet wurde, die Sorge über die Bischöffe, und durch die Obsorge über die Lämmer, die Sorge über die übrigen Glaubigen erhalten habe; doch diese Unterscheidung ist so lächerlich, so grundlos, so spitzfindig, und einer Chimäre so ähnlich, daß sie gar keine Widerlegung verdient. Im Alterthume ist sie ganz unbekannt, und man hat sie nur in den neuern Zeiten dazu ausgedacht, um eine absolute unumschränkte, monarchische Macht für den Pabst vertheidigen zu können.

§. VII.

Schlußfolgen aus dem vorhergehenden.

Was für einen Schluß kann ich aber nun aus den oben §. III. hingesetzten Schrift-

(a) 1 Petri V. 2.

stellen machen? Ich denke, er wird nicht weit ausgehohlt werden müssen; denn diese Stellen sind so klar, daß es nicht schwer fallen kann, unmittelbare Folgerungen daraus zu ziehen. Und welche sind diese? Es sind folgende: 1) Irren sich diejenigen sehr, welche vorgeben, Petrus habe allein unmittelbar die Regierung der Kirche von Christus erhalten, die übrigen Apostel aber, hätten die Gewalt und Gerichtsbarkeit, die sie ausgeübt haben, vom Petrus empfangen. 2) Kann es nicht geläugnet werden, daß, obschon Christus den Anfang der Kirchengewalt dem Petrus übertragen, und ihm auf eine vorzügliche Art den Gebrauch derselben überlassen habe, daß nichts destoweniger auch die übrigen Aposteln die Gewalt, die Christus selbst von seinem Vater erhalten hatte, zum nächsten von ihm empfangen haben. Deswegen sagt auch der heil. Paulus (a) daß nicht der einzige Petrus, sondern alle Apostel als Hirten und Lehrer bestellt worden seyen zu Vollziehung der Heiligen, zum Werke des Dienstes, und zur Erbauung des Leibs Christi. Ja! er nennt sich einen Apostel, der das Apostelamt nicht von Menschen, nicht durch Menschen, sondern durch Jesum Christum empfangen habe (b).

§. VII.

(a) Ad Ephes. IV. 11 et 12. 1 ad Cor. XII. 28. und folgende.

(b) Ad Gal. I. 1.

§. VIII.

Die römischen Schmeichler machen grundlose Distinctionen.

Es scheint, die Vertheidiger der päbstlichen Monarchie (*) sahen die Wichtigkeit dieser Gründe selbst ein; denn sie suchten alle Mittel auf, um dem klaren buchstäblichen Sinn der heil. Schrift auszuweichen, und nahmen daher zu grundlosen Distinctionen ihre Zuflucht. Der P. Viator von Kokaleo schreibt (a) daher, daß die Lösungs- und Bindungsgewalt, welche Christus den Aposteln unmittelbar ertheilt habe, sich nicht auf eine äußere, sondern

(*) Um auch hier mich gegen üble Ausleger zu schützen, so bekenne ich, daß ich kein Feind der kirchlichen Monarchie bin, in dem Verstande, wie solche die französischen Theologen und Canonisten nehmen, sondern in dem Verstande, wie Bellarmin und seine Nachfolger diesen Ausdruck auf das Kirchenregiment angewendet haben. Allein auch dieses Wort **Monarchie**, so wie jedes, womit die gewöhnlichen Regierungsformen bezeichnet werden, ist nicht passend genug, das auszudrücken, was kirchliche Regierungsform heißt.

(a) In epist. volum. adversus Justum Febronium pag. 36 et seqq. Diese Schrift kam unter dem erdichteten Namen *Italus* heraus.

dern innere Gerichtsbarkeit beziehe. Allein dieß sind Worte, sinnlose Worte, und diese gedichtete Unterscheidung hat nirgendswo ihren Grund. Denn so viel wissen wir aus der Schrift, daß Christus die nähmliche Gewalt, die er von seinem Vater erhalten hatte, auch auf die Apostel übertragen habe. Wo lesen wir aber nun, daß die Gewalt unsers Herrn über seine Kirche auf das Innere eingeschränkt gewesen sey? Ist aber diese nicht so beschaffen, so kann auch jene der Aposteln nicht so beschaffen seyn. Der heil. Matthäus belehrt uns ferner, (a) daß die höchste geistliche Gewalt ihre Hauptkraft in dem Rechte zu excommuniciren äußere. Nun aber erhellet aus den Worten des nähmlichen Evangelisten, welche auf die obberührte Stelle folgen, daß dieses Recht, welches unläugbar auf eine äußere Gerichtsbarkeit sich gründet, allen Aposteln unmittelbar von Christus ertheilet wurde. Wollen wir nun weiter gehen, und das Betragen der ersten Aposteln betrachten, so werden wir neue Bestättigung von dem bekommen, was ich behaupte. Wir wollen z. B. den heil. Paulus beobachten? Was thut er? Er ordnet die Kirchen, setzt Bischöfe ein, macht Gesetze, und bestraft die Uibertreter derselben, und mit was für einem Rechte?

Er

(a) XVIII. 15. und folgende.

Er kann freylich kein anderes vorschützen, als das Recht, so ihm das Apostelamt giebt, von welchem er den Beweis gegen seine Gegner führt, daß er es von Jesus Christus empfangen habe. Man kann endlich auch keine Stelle aus einem heil. Vater ausfindig machen, in welcher man diese Distinction zwischen äußerer und innerer Gerichtsbarkeit antrift, um dadurch dem Petrus allein und zwar ausschließungsweise die äußere Gerichtsbarkeit, den übrigen Aposteln aber nur die innere zuzueignen.

§. IX.

Alle Apostel haben eine gleiche Gewalt erhalten.

Wir können vielmehr den Beweis auf eine einleuchtende Art führen, daß die Gewalt, welche den Aposteln von Christus ist ertheilt worden, ihrer Wesenheit nach bey allen eine gleiche, vollständige, auf keine gewisse Districkte oder Provinzen eingeschränkte Gewalt gewesen, die jeder für sich so hatte, wie alle, und alle so, wie jeder Einzelne. Denn Christus schickte alle Apostel und nicht den Petrus allein mit der nähmlichen Gewalt, die er von seinem Vater erhalten hatte, die gewiß unbegränzt, vollständig, und in keinem

Stücke,

Stücke, das zur Regierung der Gläubigen, als wesentlich, angesehen werden kann, eingeschränkt war, hin in die ganze Welt, das Evangelium überall zu predigen, und Jene zu regieren, welche sich dem Evangeliuw unterworfen hatten. Deswegen scheut sich selbst Paulus nicht zu sagen (a): „der mit dem Petrus im apostolischen Amte unter der Beschneidung wirkte, hat auch mit mir unter den Heiden gewirket.“ Und weiter da er die Größe seines apostolischen Amtes beschreibt, spricht er (b), daß ohne dasjenige, was auswärts ist, die Sorge für alle Kirchen ihn immer beschäftige. Und welche schöne Beweise könnte ich nicht aus den heil. Vätern für diese Behauptung anführen? unzählige Stellen bieten sich aus denselben dar, aus dem sie immer mehr bevestigt werden kann. Wie deutlich sagt Cyprian (c), daß alle Apostel das nähmliche waren, was Petrus, daß sie auf gleiche Art gleiche Ehre, gleiche Gewalt gehabt hätten? Wie schön drückt sich nicht Ambrosius (d) aus, da er sagt: „Auch Paulus war nicht unwürdig

(a) Ad Galatas II. 8.
(b) II. ad Cor. XI. 28.
(c) Libr. de vnit. Ecclesiae.
(d) Libr. II. de sqir. sanct.

würdig, in das apostolische Collegium aufgenommen zu werden, der leicht mit dem Ersten in den Rang kann gesetzt werden, und keinem an selbem weichet; denn derjenige, der keinem zurücksteht, macht sich den übrigen gleich." Wie bestimmt redet nicht der heil. Augustin (a): „Hat wohl Petrus „diese Schlüssel allein erhalten, und nicht „auch Paulus? hat sie Petrus erhalten, „ohne daß sie Johannes und Jacobus, und „die übrigen Apostel empfangen haben." Ich übergehe hier die Stellen des heil. Basilius (b) die ich schon oben §. VI. angeführt habe, des heil. Hieronymus (c), des Theophylacts (d), Cyrillus von Jerusalem (e), Hilarius (f), Gaudenz (g), und des ehrwürdigen Beda (h), damit ich nicht zu weitläuftig werde, und ich berufe mich hier nur noch lediglich auf das, was ich schon am Ende des §. V. und §. VI. gesagt habe. Ich hoffe, man wird hier Beweise genug finden, um die Wahrheit meines

(e) Serm. 149. de verb. Act. X. et serm. 285. in Nat App. Petr. et Paul.
(b) Monast. const. cap. 23.
(c) Lib. I. adv. Jovin.
(d) Super Matth. XVI., die auch schon einmahl citirt ist.
(e) Lib. 12. in Joan.
(f) De trinit. Lib. VI. N. 33.
(g) Oret. 16. in die suae ordinat.
(h) Lib. VI. cap. 16. super Matth.

nes Satzes dadurch zu erhärten, wenn man anders ohne Vorurtheil sehen, hören, fühlen will.

§. X.

Doch hat Petrus einen besondern Vorzug.

Ohngeachtet dieser Behauptung muß man dennoch eingestehen, daß dem Petrus in der Ausübung der geistlichen Gewalt ein besonderer Vorzug ertheilt wurde, welchen man unter dem Namen **Primat** unterscheidend gemacht hat. So viel erhellt immer aus den angeführten Stellen des heil. Matthäus (a), und Johannes (b), daß der Petrus einen gewissen Vorzug für den übrigen Aposteln erhalten habe, weil Christus selbst, da er den Aposteln die Gerichtsbarkeit über seine neugestiftete Kirche übertrug, dem Petrus zuerst dieselbe ertheilte, und auch zu ihm besonders sagte: **Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben** 2c. Sogar, nachdem alle Apostel ihren Sendungsbrief zum Predigen des Evangeliums empfangen hatten, übergab Christus seine neue Heerde der besondern Obsorge des heil Petrus, da

(a) XVI. 18.
(b) XXI 15 und folgende.

da er ihm zum wiederhohltenmahle befahl: Weide meine Schaafe, weide meine Lämmer. Diesen besonders erhaltenen Vorzug des heil. Petrus können wir auch daraus erkennen, weil die Evangelisten, so oft sie die Apostel herzählen, nicht allein den Petrus allzeit zuerst nennen, sondern auch sagen, daß er wirklich der Erste gewesen sey. So geschieht es beym Matthäus (a), Marcus (b), Lucas (c) und in den Apostelgeschichten (d). Aus eben diesen Apostelgeschichten erhellt weiter, daß Petrus diesen Vorzug auch nach dem Tode Christi behalten habe. So wird im ersten Capitel erzählt, daß Petrus die erste Kirchenversammlung zusammenberufen habe, in welcher er den Aposteln den Vorschlag machte, einen aus den Jüngern an die Stelle des Verräthers Judas zum Apostel zu erwählen. Nach dem zweyten Capitel verkündiget er am ersten unter Allen Christum, seine Göttlichkeit, seine Größe. Nach dem dritten und vierten Capitel geht er zwar mit dem Johannes in den Tempel, er allein aber heilt den

(a) X. 2.
(b) III. 16.
(c) VI. 14.
(d) I. 13.

den Lahmgebohrnen, predigt dem Volke die Wahrheit, daß Jesus Messias sey, tritt unerschrocken vor die Aelteste des Volks, und verantwortet sich und den Johannes. Nach dem fünfzehnten Capitel versammelt Petrus wieder die Kirche, hat in dieser Versammlung den Vorsitz, hält die Anrede an die Apostel, und macht den Vortrag, daß die sich zum Christenthume bekehrende Heiden sich nicht zuvor beschneiden lassen sollten, nicht an das Gesetz Moses gebunden wären, welcher auch, nachdem auch Jacobus dieses noch stärker behauptet hatte, von allen unterschrieben wurde.

So wie dieser Primat gleich bey der Stiftung der Kirche allgemein erkannt wurde, so haben auch alle Kirchenväter denselben dem Petrns eingeräumt. Ich würde ganze Bögen anfüllen müssen, wenn ich alle Stellen und Zeugnisse derselben hier ausschreiben wollte. Ich will nur Einige sowohl aus den griechischen, als lateinischen Vätern hier anführen. Und zwar aus den griechischen soll der heil. Basilius den Anfang machen. Dieser Kirchenlehrer sagt (a): „Dieser selige Petrus ist allen Jüngern vorgezogen worden, weil ihm allein größere Zeugniße „bey-

(a) In Prooemio de Judicio Dei.

„beygelegt worden sind, als den übrigen; „er wurde selig gepriesen, weil ihm die „Schlüssel des Himmelreichs anvertrauet „worden sind.“ Der heil. Cyrillus von Jerusalem giebt (a) dem Petrus die Ehre, daß er der Fürst und Höchste unter den Aposteln sey. Dieß sagt auch von ihm der heil. Gregor von Nazianz (b). Ephräm der Syrer spricht (c): „Petrus, „der Fürst und Oberste unter den Aposteln hat Verzeihung erhalten, weil er „bitterlich weinte, und ist dann der Oberste geblieben.“ So nennt er ihn auch an einem andern Orte (d). Gregor von Nyssa führt diese Worte (e): „Dieser, „nähmlich Petrus, den der Herr zum „Fürsten und Obersten des apostolischen „Collegiums bestellt hat ꝛc.“ Am nähmlichen Orte sagt er weiter unten: „Es „wird das Fest des heil. Petrus gefeyert, „der das Haupt der Apostel ist, und es „werden zwar mit ihm alle Glieder der „Kirche verherrlichet; die Kirche Gottes „aber wird in ihm bevestiget. Denn er „ist nach dem Vorzuge, den ihm der

C 2 „Herr

(a) Catech. 2 et 11.
(b) Carmine adversus Episcopos.
(c) Serm. de compunct. et salut. animar.
(d) In Panoplia.
(e) Serm. 2 de S. Stephano.

„Herr ertheilt hat, der veste und uner„schütterliche Felsen, auf welchem der „Heiland seine Kirche gebaut hat.“ Johannes Chrysostomus redet noch deutlicher (a): „Nach jenem schweren Falle „— — — setzt ihn, den Petrus nähmlich, der Herr in seine vorige Ehren„stelle wieder ein, und übergiebt ihm „das Vorsteheramt der Kirche durch die „ganze Welt.“ Man vergleiche damit was er anderswo (b) vom Petrus sagt, und besonders auch diese merkwürdige Stelle (c): „Weil Petrus der Sprach„führer und Fürst der Apostel war, des„wegen ist Paulus hinaufgegangen, um „ihn zu sehen.“ Man sehe noch den heil. Epiphanius (d), den seligen Theodoret (e), und andere nach.

Was die lateinischen Väter betrift, so haben wir eben so vorzügliche Zeugniße von diesem Vorzuge des Petrus, als wir sie bey den griechischen antreffen. Der heil. Ambros sagt (f): „Weil Petrus aus allen

„allein

(a) Hom. V. de poenitent.
(b) Hom. de decem millium talent. Deb.
(c) Hom. 87. in Joan.
(d) Haer. 59. cap. 7. et in Achorato c. 9.
(e) Epist. 77.
(f) Lib. X. in Lucam.

„allein das Bekenntniß macht, deswegen „wird er allen vorgezogen.“ Und an einem andern Orte (a): „Nicht der Andreas, „sondern der Petrus hat den Primat erhal„ten.“ Der heil. Hieronymus stellt einen Vergleich zwischen dem Petrus und dem Plato an, und sagt (b): „Was hat wohl „Petrus mit dem Plato gemein? Dieß „nähmlich: wie Jener der Fürst unter „den Philosophen gewesen ist, so war „es dieser unter den Aposteln, über den „dann die Kirche des Herrn unerschütter„lich gegründet ist.“ Der heil. Augustin führt diese Worte an (c): „Wir wissen „aus der heil. Schrift, daß der Apostel „Petrus, in dem der apostolische Primat „auf eine so vorzügliche Art hervorleuchtet, „ganz anders von der Beschneidung zu „handeln gepflogen hat, als es die Wahr„heit foderte.“ Man vergleiche diese Stelle mit andern (d), wo er eben so deutlich

(a) In cap. 12 Ep. II. ad Cor.

(b) Lib. I. adv. Pelag.

(c) Lib. II. de Bapt. n. 2.

(d) In Psal. 108. Tract. 124 in Joan. Serm. 46. N. 1 et 4. Lib. I. contra Julian. cap. 4. und in der eben angeführten Stelle cap. I, wo er über die Stelle des Cyprians Ep. ad Quint.: Petrus, über den der Herr seine Kirche gebaut hat, commentarisirt.

von dem Vorzuge des heil. Petrus redet. Noch bestimmter spricht Gregor der Grosse (a): Sieh! er (Petrus) hat die Schlüssel des Himmelreichs empfangen, ihm „wird die Gewalt zu binden und zu lösen „ertheilt, ihm wird die Obsorge und die „oberste Stelle in der ganzen Kirche über„tragen, und doch wird er nicht der all„gemeine Apostel genannt." Ich übergehe noch andere Stellen ans den Kirchenvätern, weil ich glaube, daß jene, so ich angeführt habe, schon hinlänglich sind, uns zu überführen, daß dem Petrus der Primat unter den Aposteln gehöre.

§. XI.

Der Primat gründet sich auf die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche.

Allein, obschon man diesen Primat anerkennen muß, so wird dadurch der Behauptung, daß die übrigen Apostel eine gleiche Gewalt, die Primatialrechte abgerechnet, empfangen habe, kein Eintrag gethan. Denn diese hat seine Richtigkeit, weil darinn keineswegs der Primat besteht, sondern in einem Vorzuge des Petrus, den Christus demselben ertheilen

(a) Lib. V. Epist. 20.

theilen wollte, da er ihm zweymal nahmentlich die den Aposteln freylich gemeine Schlüssel- und Hirtengewalt mitgetheilt, mithin eine besondere Obsorge, Oberaufsicht gegeben hat, damit die allen Aposteln zugleich mit anvertraute Heerde mit gemeinschaftlicher Einverständniß wohl möge geweidet und regieret werden; und darinn besteht ja auch eigentlich die Wesenheit des Primats, nähmlich in der Oberaufsicht zur Erhaltung der Einigkeit und glücklichen Regierung der Gemeinde im Ganzen samt der dazu nöthigen Gewalt zu lösen, zu binden 2c. 2c. wie es die Erblehre, und unter andern auch Cyprian und Hieronymus deutlicher erklärt haben. Diese Primatialgewalt erstrecket sich demnach nicht auf die ordentliche Verwaltung der besondern von den Aposteln gestifteten Kirchen, sondern auf das Wohl des Ganzen, auf die Erhaltung der Einigkeit und Verbesserung solcher Fehler, die auf das Wohl des Ganzen einen Bezug haben.

§. XII.

Dieser Primat ist weislich angeordnet.

Und so ordnete der göttliche Stifter unserer Religion diesen Primat nicht ohne

ne die beßte und für die neuangehende Kirche ersprießlichste Absicht. Christus sah voraus, daß sich seine Kirche ungemein verbreiten, und daß sie sich in unzählige besondere Kirchen vertheilen werde, wo also leicht Spaltungen und Uneinigkeiten entstehen könnten. Er mußte also einen gewissen Punkt vestsetzen, in dem sich alle besondere Kirchen zu einer allgemeinen Kirche vereinigen könnten, damit diese für die Fortdauer seiner Kirche, bey der die Einigkeit einer der Hauptcharactere, wodurch sie sich als seine wahre von ihm gestiftete Kirche von allen andern unterscheidet, seyn sollte, so nothwendige Einigkeit stets erhalten werde. Ich sage, er mußte einen erwählen, der eine besondere Sorge für die Erhaltung desselben tragen sollte. Und dieses war denn auch die Absicht, warum Christus unter den übrigen Aposteln dem Petrus den Primat übertrug, und ihm besonders die Obsorge für seine Kirche und die zu erhaltende Einigkeit empfahl.

Dieses ist auch die einstimmige Lehre der heil. Väter. Ich will aus denselben nur einige Zeugniße ausheben. So sagt der heil. Hieronymus (a): „Uiber „den

(a) Lib. I. adv. Jovinian.

„den Petrus wird die Kirche gegründet.
„Obschon dieses an einem andern Orte
„auch über die übrigen Apostel geschieht,
„und alle die Schlüssel des Himmelreichs
„empfangen, und die Vestigkeit der Kir-
„che über dieselbe gleichermaßen gegrün-
„det wird: so wurde dennoch Einer aus
„den zwölfen erwählet, damit durch ein
„bestelltes Haupt die Gelegenheit zur Spal-
„tung benommen werde." Deswegen ist
einer für alle, sind die Worte des heil.
Augustinus (a): um die Einigkeit in al-
len zu erhalten." Pacian, Bischoff zu
Barcelona schreibt (b): „Der Herr sag-
„te vor seinem Leiden den Aposteln: Was
„ihr immer auf Erden lösen werdet ꝛc.
„Der Herr sprach zum Petrus, und zwar
„zu einem deswegen, damit er die Ei-
„nigkeit in einem gründete ꝛc." Herr-
lich ist der Spruch des heil. Cyprians (c):
„Obschon, sagt er, der Herr eine gleiche
„Gewalt den Aposteln ertheilet, so hat er
„doch, damit er die Einigkeit verbreite,
„den Ursprung dieser Einigkeit, der von
„einem anfängt, durch seine Macht ein-

(a) Tract. 108.
(b) Epist. 3.
(c) Lib. de vnitate Ecclesiae. Einige ähnli-
che hier anwendbare Stelle findet man auch
bey ihm Epist. 59.
(d) Lib. II. contra Parmenian. und lib. VII.
(e) Serm. 3. in aniversar. adsumt.

„gerichtet." Eben so reden Optat von Milevi (d), Pabst Leo (e) und alle andere, und zwar so deutlich, daß daher der Stuhl Petri das Centrum der Einigkeit in der christlichen Kirche genennt wird.

§. XIII.

Mit dem Primat muß Gerichtsbarkeit verbunden seyn.

Nach so klar dahin gesetzten Zeugnißen der heil. Schrift und der heil. Väter würde es wahrhaft eine undankbare Arbeit seyn, wenn man noch besonders beweisen wollte, daß der Primat des Petrus aus göttlichen Rechten, nicht aber aus menschlichen, hergeleitet werden müsse, weil dieses unmittelbar aus den obberührten Zeugnißen folget.

Aus dem Ziel und Ende, weswegen derselbe eingesetzt ist, läßt sich denn nun auch gleichfalls folgern, daß derselbe kein Vorzug für den Petrus allein, der mit ihm auch erloschen wäre, gewesen ist, sondern ein Vorzug seyn müsse, der so lange bey einer Person in der Kirche bleiben muß, so lange Christus seine Kirche will bestehen lassen, weil sonst die Einigkeit der Kirche, ohne welche sie doch nicht be-

bestehen kann, nicht für immer erzielet werden könnte. Und bestünde auch wirklich dieser Vorzug, wäre er aber nur in der Rangordnung gegründet, wäre er nur so beschaffen, daß nur gewisse Ehrenbezeugungen, ohne daß dabey ein gewisses bestimmtes Ansehen, eine gewisse Macht Statt fände, das Wesen desselben ausmachten, so würde dennoch dieses Ziel und Ende, das Christus bey der Einsetzung des Primats hatte, nicht erhalten werden. Es muß also, damit die Einigkeit der Kirche veststehend sey, damit die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können, immer ein Primat in der Kirche seyn, der nicht blos Ehre und Rang, sondern auch ein gewisses bestimmtes Ansehen und Macht zum Grunde hat.

Ich sage: **ein gewisses bestimmtes Ansehen und Macht.** Nicht willkührlich kann sich Jener, dem der Primat übertragen ist, Ansehen und Macht verschaffen. Er muß genau die Gränzen beobachten, in dem sie eingeschränkt ist. Was immer außer diesen Gränzen schweifet, ist Usurpation, Beeinträchtigung der Rechte der gesammten Kirche, Einschränkung der Participanten und Erben der Macht der Apostel, die so sehr gegen die göttliche Einsetzung streitet. Der ganzen Kirche

che (*) kömmt es dann zu, einen solchen Usurpator zurücke zu weisen, ihn in die von Christus selbst ihm gezeichneten Gränzen zurücke zu führen, wenn er sich selbst nicht einschränken will, und sollte er immer mit solchen Kränkungen fortfahren, auch ihn wohl des Primats zu entsetzen, und einen Andern an seine Stelle zu wählen, der seine Pflichten kennt, und weis, daß nur die Einigkeit der Kirche durch einen nach dem Sinne Christi, und der durch ihn unsichtbarer Weise dirigirten Kirchenräthen könne erhalten werden. Die Gränzen dieser Primatsgewalt kann man demnach auch nicht anders, als aus der Einsetzung Christi bestimmen. Das Ziel und Ende dieser Einsetzung ist der Grund, aus welchem diese Macht kann beurtheilt werden, und in zweifelhaften Fällen, ob dieses oder jenes in dieser Macht gegründet ist, muß man stets auf dieses Ziel und Ende zurückgehen, und die Entscheidung wird nicht schwer fallen. Es ist also auch überhaupt hier zu bemerken, daß dem Primat das Recht zukomme, aller jener Mittel

(*) Dieses werde ich in meinem Magazine des neuesten Kirchenrechts, das ich herausgebe und fortsetze, einmahl weiter auseinander setzeu.

teln sich zu bedienen, die nothwendig sind, um die Einigkeit der Kirche zu erzielen; denn es ist ein in dem Naturrechte gegründeter Grundsatz, daß derjenige, der zu einem gewissen Ziel und Ende verbunden ist, auch das unstreitige Recht habe, alle die Mittel sich zu verschaffen, ohne welche er dieses Ziel und Ende nicht erhalten kann. Was ist aber also eigentlich der Primat? Ich antworte: ein Vorzug der kirchlichen Gewalt, die Christus den Aposteln auf eine gleichmäßige Art ertheilte, vor andern auszuüben, den Christus dem Petrus in soweit ertheilt hat, als dadurch die Einigkeit der Kirche erhalten wird, und der bey einer Person, so lange die Kirche seyn wird, in diesem Maaße verbleibet.

§. XIV.

Die Schlüsselgewalt kömmt der ganzen Kirche zu.

Ich habe schon oben (§. VI. VII. VIII.) den Beweis weitläuftig geführt, daß alle Apostel Theil an der Schlüsselgewalt der Kirche gehabt haben, daß Petrus selbe nicht allein empfangen, und daß er also auch nicht das einzige unmittelbare Subject gewesen, dem diese Kirchengewalt gegeben wurde. Es folgt viel

mehr aus allem Angeführten, daß diese Schlüsselgewalt der ganzen Kirche (a) zukomme, und zwar so, daß sie selbe durch ihre Diener, und zwar durch Jeden, nach dem Maaße des Hirtenamtes, das er bekleidet, und unter denselben vorzugsweise durch einen, dem sie deswegen den Primat in Ausübung dieser Gewalt übertragen hat, ausüben läßt. Die Schlüsselgewalt ist also ein Recht, das der ganzen Kirche gehört, das folglich kein Glied derselben für sich, mit Ausschließung der Uibrigen, sich zueignen kann. Diese Lehre ist von allen angenommen, denen es von jeher am Herzen lag, die Rechte der Kirche gegen alle römische Schmälerungen, Eingriffe und Usurpationen sicher zu stellen. Eifrig vertheidigte sie der berühmte Tostatus Abulensis. Selbst das Concilium von Trient unterschrieb diese Lehre, und was noch mehr zu verwundern ist, zu einer Zeit, da man noch nicht daran dachte, daß die

(a) Hier muß man aber einem Misverständniße ausweichen, daß man nähmlich nicht hier sagen will, als nähmen auch die Layen an der Ausübung dieser Schlüsselgewalt Theil, nein! nur an dem Nutzen desselben haben sie Theil. Es wird hier also hier unter der ganzen Kirche die Ecclesia regens, Hierarchia etc. etc. verstanden.

die isidorianischen Decretalen falsche Waaren seyen, in denen doch alle Kirchengewalt dem Pabste ausschließungsweise zugetheilt wird. Es entschied nähmlich dieser Kirchenrath (a): „Wer sagt, die Kirche habe die Schlüsselgewalt empfangen, „nur um zu lösen, nicht aber um zu „binden ꝛc.“ und an einem andern Orte (b): „da die Gewalt, Ablaß zu ertheilen von „Christus der Kirche ist gegeben worden, „diese sich auch der von Gott empfangenen Gewalt von ältesten Zeiten her bedienet hat, so ꝛc. ꝛc.“ Aus diesen beyden Stellen folgt gewiß unmittelbar, daß dieser Kirchenrath die Wahrheit des Satzes angenommen habe, die obberührte Gewalt komme der ganzen Kirche zu; denn in der ersten werden der Kirche die Schlüsselgewalt, und im zweyten das Recht Ablässe zu ertheilen, als ein von Christus erhaltenes Recht, zuerkannt. So kommen noch mehrere Stellen in diesem Kirchenrathe vor (c), aus welchen diese Lehre kann gezogen werden. So wird auch in der Formel des Glaubensbekennt-

(a) Sess. XIV. can. XV.

(b) Sess. XXV. cap. 22. Decret. de indulgentiis.

(c) Sess. XIV. cap. 5. de confessione und Sess. XXV. Decret. de purgatorio.

kenntnißes, welche Pius IV. herausgehen lies, ausdrücklich diese Lehre behauptet, wenn es heißt: Ich nehme auch die heil. Schrift nach demjenigen Sinne an, welche die heil. Mutter die Kirche gehalten hat, und noch hält, der es allein zukömmt, über den Sinn und über die Auslegung der heiligen Schrift zu urtheilen. Kömmt es aber nur allein der Kirche zu, zu urtheilen, so ist ihr diese Gewalt zu urtheilen von Gott gegeben, die sie durch ihre Diener ausübt. So lehrten auch alle Kirchenväter. Der heil. Augustinus (a), Cyrillus von Alexandrien, Fulgentius (b), Gregorius der Große, der ehrwürdige Beda (c) haben die ausgesuchtesten Stellen, die diese Stelle aufklären. So sagt z. B. der heil. Augustinus (d), daß nicht Einer, sondern die Einigkeit der Kirche die Schlüssel empfangen habe; dann fährt er fort „damit ihr wisset, daß die Kirche die „Schlüssel des Himmelreichs erhalten ha„be, so höret an einem andern Orte, „was der Herr allen seinen Aposteln sag„te:

(a) Lib. de Agone Christiano cap. 30. tract. L. in Joannem. Tract. CXXIV.
(b) Lib. I. de remissione peccat. cap. 24. und libro de Fide ad Petrum cap. 3.
(c) In cap. XIX. Matthaei. und in cap. XXI.
(d) Serm. CVIII. de diuersis cap. 2.

„te: Nehmet hin den heiligen Geist,
„und gleich darauf: Wenn ihr ihnen die
„Sünde vergeben werdet, so sind sie ih=
„nen vergeben. Dieses gehört zur Schlüs=
„selgewalt rc. rc." Der heil. Cyrillus
von Alexandrien (a): „Wie konnte wohl,
„darf Einer billig fragen, der heil. Tho=
„mas, da er doch abwesend war, des
„heil. Geistes theilhaftig werden, da der
„Heiland den Jüngern erschien, und ih=
„nen denselben mit den Worten einblies:
„Nehmet hin den heiligen Geist? Wir
„antworten: die Kraft desselben ist auf
„alle übergegangen, und hat das Ziel und
„Ende des Gebers erfüllt. Christus er=
„theilte sie aber nicht einigen Jüngern
„insbesondere, sondern allen zusammen.
„Deswegen empfangen sie selbe, obschon
„sie nicht gegenwärtig waren, weil sich
„die Freygebigkeit des Gebers nicht blos
„auf die Gegenwärtigen einschränkt, son=
„dern sich auf das ganze Chor der hei=
„ligen Apostel ausdehnt." Und endlich
Gregor der Große (b): „Was ist die
„Völle des Heils anders, als die höchste
„kirchliche Gewalt? denn, was den Alten
„nie

(a) Lib. XII. super Joan. V. 22. 23.
(b) Lib. VI. Exposit. in cap. 16. Lib. I. Reg. cap. 3.

„nie gesagt wurde, das wird jetzt der gan„zen Kirche gesagt: Was du immer auf „Erden binden wirst.“

Aus allem diesen wird also noch mehr erhärtet, daß Christus dem ganzen Collegium der Apostel, das die ganze Kirche vorstellt, gleichwie jene hier die Glieder einer moralischen Person vorstellen, die Ausübung der Schlüsselgewalt übertragen habe, doch so, daß jeder Einzelne von allen abhange, und alle dem Primat in denjenigen Stücken, welche zur Erhaltung der Einigkeit zielen, untergeordnet sind, daß also das ganze Collegium der Apostel, welches durch den Glauben und die Liebe vereinigt ist, eine solche Versammlung, oder Gemeinde ist, welcher der Herr die Gewalt, so er vom Vater empfangen hat, gleich beym Ursprunge und Vorzugsweise ertheilet hat.

§. XV.

Sie ist perpetuirlich, und den Bischöfen, als Nachfolger der Apostel übertragen.

Ich habe auch schon oben gesagt, daß es die Absicht Christi bey der Stiftung seiner Kirche war, daß, so lange

lange die Welt stünde, auch die Kirche unerschütterlich bleiben sollte. Es konnte demnach auch nichts seinem Willen gemäßer seyn, als daß die Apostel solche Gewalt empfangen mußten, die nicht mit ihnen aussterbe, sondern immer auf andere, so lange dieses Weltall währen wird, ununterbrochen fortgepflanzet werde. Deswegen sagte auch Christus zu den Aposteln (a): **Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich auch euch**, nähmlich mit einer allgemeinen Vollmacht: wodurch er andeutete, daß die Apostel, wie er eine allgemeine Vollmacht hatte, die Welt zu belehren, sie zur wahren Kenntniß Gottes zu führen, die zu diesem Geschäfte erfoderlichen Gehilfen und Diener zu ernennen, dieselben dann mit der hiezu nöthigen Macht zu versehen, daß die Apostel, sage ich, die nähmliche Vollmacht, die nähmliche Gewalt hätten, sich Nachfolger in ihrem Amte zu ernennen, eben solche Gehilfen und Diener zu erwählen, ihnen wieder gleiche Vollmacht zu ertheilen, wo dann diese wieder ein Gleiches zu thun hätten, und so sollte die Succession der Executoren dieser Gewalt bis zum Ende der Welt fortdauern, weil auch bis dahin die Kirche fortdauern werde.

(a) Joh. 20. Kap. 21. V.

Wenn wir aber nun in die Geschichte der ersten Zeiten der Kirche zurückegehen, so werden wir auch finden, daß die Apostel diese von Christus erhaltene Vollmacht wirklich ausgeübt haben. So wird uns in den Apostelgeschichten (a) erzählt, daß Paulus und Barnabas bey jeder Kirche Priester bestellt haben, oder, wie Andere diesen Text übersetzen, für jede Kirche Bischöffe bestellt haben. So belehrt uns der Brief des heil. Paulus an den Titus (b), daß er denselben zu Creta zurückgelassen habe, um dasjenige, was noch mangle, zu ersetzen, und in den Städten Priester und Bischöffe anzustellen. So wird es uns auch von den heil. Kirchenvätern Clemens von Alexandrien (c), Irenäus, Tertullian (d), und andern deutlich genug gesagt, daß die Apostel nicht allein diese Vollmacht ausübten, sondern daß auch eine ununterbrochene Folge von Nachfolgern in der Ausübung dieser Vollmacht Statt finde. Ja! schon Tertullian sucht daraus (e) einen unumstößlichen Beweis für die Wahrheit und Gött-

(a) Apostelgeschichte XIV. 22.
(b) Paulus au Titus I. 5.
(c) In orat. quis diues saluabitur de Joanne.
(d) Adv. Marc. Lib IV. cap. 2.
(e) De praescript. cap. 32.

Göttlichkeit der christlichen Religion und Kirche zu führen; so gewiß war man nähmlich von dieser Thatsache überzeugt.

Diese Nachfolger in dem apostolischen Amte sind die Bischöffe, wie dieses die Kirchenväter Cyprian (a), Augustin (b), Hieronymus (c), Gregor (d), und andere bestättigen, und die Kirchenversammlung zu Trient anerkennt (e). So schreibt z. B. der heil. Cyprian am angeführten Orte an den Pabst Cornelius: „Dieß ist „unsere Hauptarbeit, und sie muß es „nur deswegen seyn, damit für die Erhaltung der Einigkeit, die der Herr „und die Apostel uns als ihren Nachfolgern überliefert haben, sorgen.“ Der heil. Augustin, da er den siebenzehenten Vers des vier und vierzigsten Psalms erklärt, sagt: „Als Väter wurden die Apostel geschickt, an Statt die„se Väter sind die Söhne gebohren, „es sind Bischöffe angestellt worden. „Denn wo sind unsere Bischöffe, die auf „der ganzen Welt sind, her? Die Kir„che

(a) In epist. 42. ad Cornel.
(b) In psalm. 44.
(c) Beym Gratian dist. 93. can. 24.
(d) Homil. 26. in evang.
(e) Sess. XXIII. de ord. can. 4.

„che selbst nennt sie Väter, sie hat selbe „erzeugt, und sie auf die Sitze der Vä„ter gesetzt. Glaube also nicht, daß du „verlassen bist, weil du den Petrus nicht „siehest, weil du den Paulus nicht sie„hest, weil du diejenigen nicht siehest, „durch welche du bist gebohren worden.“ „Bey uns haben die Bischöffe, sind die „Worte des heil. Hieronymus, die Stel„le der Apostel eingenommen.“ Und der heil. Gregor: „Die Bischöffe haben für„wahr die Stelle der Apostel eingenommen, „denn die erhalten die Macht zu binden „und zu lösen, welche den Grad der „Regierung erhalten haben.“ Deswegen erklärte auch die Kirchenversammlung zu Trient, daß die Bischöffe, welche an die Stelle der Apostel getretten wären, zu der hierarchischen Ordnung gehörten. „Die Bischöffe also, sagt der gelehrte „van Espen (a), sind die Nachfolger „der Apostel und zwar so, daß alle „Gewalt, welche die Apostel, als eine „bischöffliche und zur Regierung der Kir„che gehörige Gewalt, besessen haben, „von denselben auf die Bischöffe, als „ihre Nachfolger in der Verwaltung und „Re-

(a) Juris ecclesiast. vnivers. Parte I. Tit. XVI. cap. I. Nro. VII. et Nro. IX. fol. 86. edit. colonien. vom Jahre 1729.

„Regierung der Kirche übertragen wurde.
„Der Episcopat enthält also an sich die
„volle Gewalt der kirchlichen Regierung,
„und selbst die Völle des Priesterthums,
„so, daß die Bischöffe, alle Einschrän-
„kung der Kirche hintangesetzt, die nähm-
„liche unumschränkte Gewalt in der Re-
„gierung der Kirche durch ihre Einweyhung
„zum Bischoffthum erhalten, welche die
„Apostel gehabt haben." (*)

Deswegen ist auch die bischöffliche Gewalt, Kraft ihrer Einsetzung, so wie jene der Apostel (§. IX.), eine volle, uneingeschränkte, allen gleichmäßig zukommende Gewalt, die sich sogar über alle Gegenden, wenn es auf die Erhaltung der Reinigkeit der Religion ankommt, erstrecken kann. Hieraus läßt sich der alte, und zu einem Sprichwort gewordene Spruch des heil. Cyprians (a): „**Es ist ein Episcopat, von dem jeder Theil fürs Ganze haften muß**" hinlänglich erklä-

(*) Bingham bringt Org. Eccles. Libr. II. cap. I. §. IV. einen ganzen Catalog von Bischöffen vor, welche die Apostel, als ihre Nachfolger, geweyht, und zu Vorsteher verschiedener Kirchen gesetzt haben.

(a) Epist. VII. de vnitate Ecclesie. Gratian hat einen Auszug von diesem Briefe can. 18. Caus. 24. Q. 1. geliefert.

klären. Es sahen dieß die Bischöffe von den ältesten Zeiten her schon hinlänglich ein, und sie waren überzeugt, daß ihre Gewalt, wenn es die Sache der Religion beträfe, nicht so enge Gränzen habe, daß sie nicht, vermöge eines ihnen zukommenden Rechtes, dem bedrängten Glauben, es möchte seyn, wo es wollte, zu Hilfe eilen könnten. Die Kirchengeschichte liefert uns auch Beyspiele, daß die alten Bischöffe wirklich diesen Grundsätzen gemäß gehandelt haben. Vom heil. Athanasius erzählt uns Socrates (a), daß er, als er aus seinem Elend zurück kam, in verschiedenen Städten, wo er durchreißte, obschon sie nicht zu seiner Dióceß gehörten, doch mehrern die heil. Weyhen ertheilt habe, damit die Kirche nicht von der arianischen Ketzerey unterdrückt würde. So wissen wir auch vom Eusebius Samosatensis (b), daß er zur Zeit der arianischen Verfolgung unter dem Valens, weil er vernommen hatte, daß viele Kirchen ohne Seelenhirten wären, in einem Soldatenuniforme verkleidet, Syrien, Phönicien und Palästina durchreißt habe, Priester, Diaconen und andere Kirchendiener geweyhet, und wenn er Bischöffe

(a) Histor. eccles. Lib. II. cap. 24.

(b) Theodoret. hist. eccles. lib. IV. cap. 12.

schöffe antraf, die noch dem wahren Glauben anhiengen, auch Bischöffe für jene Kirchen, welche selber bedürftig waren, bestellt habe. Vom Eusebius dem Großen erzählt Theodoret (a), weiter: Er habe nach seiner Zurückkunft aus dem Elende den Acatius zu Aleppo, zu Hierapolis den Theodor, zu Negroponte den Eusebius, zu Chur den Isidor, zu Edessa den Eulogius, und endlich zu Dolichien den Maris zu Bischöffen eingesetzt. Da Epiphanius in einem ähnlichen Falle den Bruder des heil. Hieronymus Paulinian in einem Closter, das außer seiner Diöceß in Palästina lag, zum Diacon, und dann zum Priester weyhte, so vertheidigte er sich gegen den Johannes von Jerusalem, der ihn deswegen zur Rede stellte, dadurch, daß er ihm antwortete, im Nothfalle könne jeder Bischoff, es sey an welchem Orte es immer wolle, sein bischöffliches Amt ausüben (b). Osina von Corduba, ein Spanier, saß als Schiedsrichter in der Sache des Arius von Alexandrien, auf dem Synod zu Alexandrien: Athanasius wurde von den Morgenländern in Thyrien verdammt, von den Abendländern aber zu Sardis frey-

(a) Ebendaselbst Lib. V. cap. 4.
(b) Epiphanius in Epist. ad Joann. hierosol.

freygesprochen. Der heil. Chrysostomus, wie die Bollandisten erzählen (a), ließ sich die Bekehrung der Ketzer und der Götzendiener, eine solche Sorge seyn, daß er sie nicht blos auf eine Diöceß einschränkte, sondern auf mehrere Provinzen ausdehnte. In der Kirchenversammlung zu Constantinopel betrieb er dte Sache der Bischöffe von Asien, die ihn sonst nichts angiengen; er unterstützte die bedrängte Kirche zu Ephesus, und als er für dieselbe einen Bischoff geweyhet hatte, so fieng er eine Reformation in den Kirchen von Asien an. Aus diesen Thatsachen allein folgt gewiß deutlich genug, daß er nicht allein für seine, sondern auch für andere Kirchen sorgte. Cyrillus von Alexandrien stund gegen den Nestorius auf. Acatius von Constantinopel verdammte den Petrus Mongus Bischoff von Alexandrieu. Und so könnte ich noch unzählige Beyspiele anführen, wo die Bischöffe von ihrer gleichmäßigen Gewalt, und von ihrer Pflicht, auch für die Erhaltung der Reinigkeit des Glaubens, wenn diese von andern vernachläßiget wird, überzeugt, es nicht dabey bewenden ließen, für ihre Kirche gesorgt zu haben, sondern auch ihre Sorgfalt auf andere Kirchen erstrecken

ließen

(a) Acta sanctorum T. IV. Septembr. pag. 526. seqq. §. 41. et pag. 642. §. 78.

ließen, um dorten der sinkenden Religion wieder aufzuhelfen, und die Reinigkeit der Lehre zu erhalten.

In diesem Sinne muß denn auch verstanden werden, was der heil. Hieronymus (a) sagt: „Wo immer einer Bi„schoff ist, es sey zu Rom, oder zu Eugu„bio, oder zu Alexandrien, oder zu Ta„nis, so hat er immer die nähmliche „Würde, das nähmliche Priesterthum. „Reichthum und Armuth machen den Bi„schoff nicht größer und nicht kleiner. „Uibrigens sind alle Bischöffe Nachfolger „der Apostel." Dieser heil. Kirchenlehrer will nähmlich so viel sagen, daß sich die Gewalt des Bischoffs zu Eugubio so weit erstrecke, als jene des Bischoffs zu Rom, und daß der Bischoff zu Reggio eben sowohl Bischoff der ganzen Kirche war, als der Bischoff zu Constantinopel, weil es nähmlich keine bischöffliche Handlung gäbe, welche nicht Jeder derselben im Nothfalle, ohne alle Dispensation, verrichten könnte. Dieses kann also nur, wie ich auch schon oben bemerkt habe, in jenen Sachen Statt finden, welche den Glauben betreffen, oder mit demselben in engster Verbindung stehen: in jenen Sachen aber, welche die bloße Kircheneinrichtung beziehen, weil dieselbe, ohne daß die Einig-

(a) Epist. ad Evagr.

nigkeit der allgemeinen Kirche darunter leide, in verschiedenen Diöceßen verschieden seyn kann, ist diese Gewalt nur auf die Diöceß, von der einer unmittelbarer Bischoff ist, eingeschränkt, und es kann folglich in solchen Sachen sich keiner in die Geschäften einer andern Diöceß einmischen, noch Reformen darinnen vornehmen. In diesem Sinne müssen auch andere Stellen der Väter verstanden werden, welche sagen, daß nur ein Episcopat sey. Sie wollen damit sagen, daß jeder Bischoff die Pflicht habe, für die Einigkeit der Kirche, die Reinigkeit der Lehre, und die Befolgung der auf diese abzielenden Kirchengesetzen zu wachen. Man vergleiche hiemit, was Augustin (a), Gregor von Nazianz (b), Basilius (c) und Pabst Symmachus (d) von dieser Materie schreiben. Ich will unterdessen nur eine Stelle aus dem heil. Cyprian (e) aus-

(a) Lib. I. contra duas epist. Pelag. cap. I. ad Bonif. R. P.

(b) Orat. XVIII. in laud. Cypriani. und Orat. XXI. in laud. S. Athanasii.

(c) Epist. 52. ad Athanas.

(d) Epist. ad Aeonium arelat.

(e) Epist. 68. alias 67. Man kann auch Leo des Großen Epist. XII. ad Anastas. Thessalon. cap. II. Ep. IV. ad eundem cap. I. und epist.

ausheben, wodurch alles das, was ich behauptet habe, hinlänglich bestättiget wird. „Das Corps der Priester ist zahl„reich, sagt er, und durch die Banden „der Eintracht so verbunden, daß, wenn „einer aus unserm Collegium sich unter„stehen würde, eine Ketzerey anzufangen, „die andern gleich zu Hilfe eilen. Denn, „obschon wir, an der Zahl, viele Hirten „sind, so weiden wir doch nur eine Heer„de, und wir müssen alle Schaafe, wel„che Christus durch sein Leiden und Ver„gießung seines Blutes gesucht hat, ver„sammeln und beschützen" (a).

Obschon gleich im Anfange der Kirche die Apostel noch keine bestimmte Diöcesen hatten, sondern wo sie immer hinkamen, die Bekehrung der Heiden vor-

nah-

epist. V. ad Metropolit. per illyricum cap. II., nachschlagen, wo er eine allen Bischöffen gemeine Würde erkennt, und verschiedene dieses bezielende Ausdrücke gebraucht, z. B. Fraternum omnium Episcoporum collegium.

(f) Vergl. auch Petri de Marca lib. VI. de concord. Sacer. et imperii cap. I. N. 2. wie auch lib. I. cap. 2. n. 4. und Thomassini vet. et nov. Eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 4. n. 6. et 8. ibidem cap. XIV. n. 5. et cap. L. integr.

nahmen, das Evangelium predigten, und die Taufe ertheilten, so sah sich doch die Kirche nach dem Tode der Apostel genöthiget (a), damit keine Verwirrung, Uneinigkeiten und Zwiste in Ausübung der bischöfflichen Gewalt entstehen sollten, jedem Bischoffe einen gewissen Theil der allgemeinen Heerde zur Oberaufsicht anzuveatrauen, damit er selben besonders führe und regiere (b), jedoch nach der Liebe und Gemeinschaft, welche der ganzen Heerde gehört. Einige wollen schon die Apostel selbst als Stifter bestimmter Diöceßen betrachten (c). Man kann auch dieses einigermaßen aus einigen Stellen der heil. Schrift (d) wahrscheinlich machen. Allein, wenn man ohne Vorurtheil hierüber urtheilen will, wenn man sich nicht vorgenommen hat, alles das in der

(a) S. P. Van Espen Jur. eccleſ. univerſ. P. I. cap. III.

(b) S. auch Petri de Marca de conc. Sacerd. et imp. Lib. VI. I. l. c.

(c) Besonders Petrus de Marca loc. cit. Auch van Espen, sagt dieses l. c. daß schon zu den Apostelzeiten einige Bischöffe mit Anweisung auf gewisse Districte oder Städte geweyhet worden sind.

(d) Apostelgesch. XIV., 22. Und Brief des heil. Paulus an den Titus Kap. I, 5.

der Schrift zu sehen, was man zu sehen wünscht, so wird man keine andere Folgen aus diesen Schriftstellen ziehen können, als daß die Apostel sich Nachfolger im apostolischen Amte erwählet haben, keineswegs aber, daß sie das apostolische oder bischöffliche Amt der von ihnen eingesetzten Nachfolger nur auf gewisse Oerter eingeschränkt, oder eigentliche Diöceßen, wie man sie nachher errichtete, angeordnet haben, obschon einige unter denselben besonders für gewisse bestimmte Kirchen zu sorgen hatten, aber doch so, daß sie auf dieselben ganz allein eingeschränkt waren. Nachdem nun aber einmahl diese Einrichtung getroffen war, so machte auch schon die Kirche Gesetze, vermöge deren sie jedem Bischoffe verboth, in einer andern Diöceß, außer der ihm angewiesenen, bischöffliche Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des eigenen Bischoffs zu verrichten; nur den oben genannten Fall ausgenommen, wo die Reinigkeit der Lehre in Gefahr geräth und von dem eigentlichen Bischoffe nicht geschützet wird. So verboth schon dieses der Synod von Antiochien vom J. 341 (a). Gratian bringt noch mehrere Canones, welche dieses verbiethen, bey (b). Endlich

(a) Can. 22. apud Gratianum 9. q. 1. c. 7.
(b) Cit. loc.

lich schärfte dieses Verboth noch mehr die Kirchenversammlung von Trient ein (a).

§. XVI.

Die Bischöffe haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott.

Ich komme nun auf eine Frage, bey deren Auflösung die Geschwornen der römischen Curie sich alle Mühe gaben, und noch geben, dem Pabste alle Gewalt, als ein göttliches, mit Ausschließung der Bischöffe, unmittelbar von Christus erhaltenes Recht in die Hände zu spielen, ihn zum unumschränkten Monarchen der christlichen Kirche zu erheben, und die Bischöffe ganz von seiner Willkühr, oder vielmehr von dem strotzenden Eigendünkel der Curie abhängig zu machen. Es ist die Frage, woher die Bischöffe ihre Gewalt empfangen; ob sie nur eine ihnen vom Primat mitgetheilte Gewalt sey? Wenn man auf den Spruch des Conciliums von Trient, auf den ich schon oben (§. XV.) verwiesen habe, blos Rücksicht nimmt, wodurch gesagt wird, daß die Bischöffe den

(a) Sess. 6. cap. 5. de reformat. Man schlage auch über diese ganze Materie van Espen Jus eccles. univers. l. c. nach.

den Aposteln in ihren Stellen gefolgt seyen, so sollte man vermuthen, diese Frage wäre ganz leicht zu entscheiden. Denn wenn die Bischöffe ihre Gewalt nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Primat empfangen hätten, so müßten auch die Apostel dieselbe nur vom Petrus erhalten haben. Nun ist es aber deutlich gezeigt worden, daß diese sie unmittelbar von Christus, nicht von Petrus empfangen haben, so hat es denn auch eben solche Bewandnis mit den Bischöffen, weil sie die Nachfolger der Apostel sind. Viele sehen auch wirklich die Stärke dieses Grundes ein, aber, sie haben zu wenig Selbstverläugnung, zu wenig Aufrichtigkeit und zu wenig Rechtschaffenheit, um der erkannten Wahrheit nicht allein beyzupflichten, sondern auch dieselbe zu bekennen. Sie sinnen vielmehr auf allerley leere Ausflüchten, und anstatt hier dem klaren Buchstaben der Schrift, und der Erblehre, als den einzigen unverdächtigen Schiedsrichtern in dieser Sache zu folgen, erfinden sie unstäte von Schrift und Vätern miskannte, spitzfindige und sophistische Distinctionen, um durch selbe eine so wichtige Frage zu entscheiden. Bellarmin, dieser Hauptverfechter des angemaßten übertriebenen päbstlichen Ansehens,

sehens, welcher diese Frage (a) recht ernstlich zu entscheiden sucht, weil er wohl weiß, das von derselben der fernere Bestand so vieler usurpirten Rechten des Primats abhängt, kann selbst keine Stellen aus dem neuen Testamente anführen, um mit selben seine abentheuerlichen Behauptungen zu rechtfertigen, sondern nimmt auch zu solchen Ausflüchten seine Züflucht. Eine Hauptstärke ihrer Beweise setzen sie in den Unterschied, den sie zwischen dem Orden der Bischöffe und zwischen ihrer Gerichtsbarkeit machen. Vom ersten geben sie zu, daß er unmittelbar von Gott herkomme, nicht aber so die bischöffliche Gerichtsbarkeit: So suchen sie mit dieser, in keiner Schriftstelle gegründeten, Distinction allen den Einwürfen, die man ihren, dem göttlichen Ansehen so nachtheiligen, Behauptungen aus Schrift und Vätern mit so starken Gründen entgegengestellt, auszuweichen. Die bischöffliche Würde soll auf diese Art unter ihren Händen eben dem Schicksale unterworfen werden, das dem ungenäheten Rocke Christi drohte. Sie soll als eine, ihrem Wesen und Einsetzung nach, untheilbare Würde, doch zertheilt, zerrissen werden. Es ist wahr, man kann diese

(a) Lib, IV. de Rom, Pontif. cap. 24. et 25.

diese zweyfache Macht des Ordens und der Gerichtsbarkeit beym bischöfflichen Amte unterscheiden: aber sie von einander trennen wollen, ist unerhört, ist eine Ermächtigung, deren sich nur Jene schuldig machen können, die alles nach einem, in ihrem Kopfe nur Subsistenz findenden, System, herumdrehen, Schrift und Väter verhunzen, nur das annehmen, was ihren Vorurtheilen schmeichelt, sey es auch, daß dieses auf Kosten der Rechten eines Dritten geht, wenn man nur dadurch so viel gewinnt, daß man die Rechte eines andern erheben kann, um vielleicht eigne Privatvortheile zu ziehen. Christus setzte das Apostelamt, und den Episcopat nicht, als eine noch unvollkommene, sondern als eine volle, ganze und vollkommene Würde, und als Bild seines höchsten und vollkommensten Priesterthums, ein. Gleich wie also das Priesterthum Christi alle priesterliche Macht und die vollkommenste Gewalt die Heerde zu weiden begreift, so, daß man in der Völle und Vollkommenheit dieser Gewalt zwar verschiedene Aeußerungsarten derselben unterscheiden, aber sie nicht von einander trennen darf, so enthält auch der Episcopat, vermöge seiner Natur und Wesenheit, die Völle des Priesterthumes, und die Vollkommenheit des

Hirtenamtes, womit Christus nicht allein die Macht des Ordens sondern auch jene der Gerichtsbarkeit verknüpfer hat. Daher sieht man noch jetzo in der Kirche, so wie ehemals auch geschah, mit aller Strenge darauf, daß man keinen zum Bischoff weiht, dem nicht ein gewisser Kirchsprengel angewiesen ist, weil man nähmlich von Seiten der Kirche überzeugt ist, daß bischöfflicher Orden und bischöffliche Gerichtsbarkeit von einander untrennbar sind. Wenn also die Kirche die Gränzen der Bischthümer bestimmt, und nach ihrem Gutbefinden unter die Bischöffe austheilt, so thut sie nichts anders, als daß sie auf die, durch die Consecration erhaltene oder noch zu erhaltende bischöffliche, Gerichtsbarkeit einen Gegenstand vestsetzt, über den der Bischoff seine Gerichtsbarkeit ausbreiten kann. (a). Eben so ist auch der von

(a) Bingham merkt Orig. ſ. antiquit. eccleſ. lib. II. cap. I. § 1. an, daß die Ausdrücke: Ordo, Gradus, officium, poteſtas, jurisdictio, bey den Alten, wenn die Rede von Bischöffen wäre, einerley bedeutende Ausdrücke gewesen. Ich will seine eigene Worte hieher setzen: — — — Praemonendum erit, vt omnis euitetur ambiguitas, vocabulum ordinis eo ſenſu a nobis accipi, quo veteres illud adhibent, non autem

von ihnen gemachte Unterschied einer unmittelbaren und mittelbaren bischöfflichen Gewalt grundlos.

Ohngeachtet der vom Concilium zu Trient geschehenen Erklärung, daß alle Bischöffe Nachfolger der Apostel sind, muß man sich dennoch verwundern, daß es keine deutliche und bestimmte Entscheidung über die Frage: ob die Bischöffe ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben, erlassen hat, obschon sie in selbem vorgetragen wurde. Wenn man aber die Geschichte dieses Conciliums mit strenger Unpartheylichkeit nachspürt, so wird man finden, wie sehr auch hier der feine Geist der curialistischen Intrigue ihren Einfluß äußerte. Diese Frage wurde sowohl in den

autem ita, quemadmodum multum scholastici, qui ex rationibus, quas sibi ipsi effinxerunt, distinguunt inter ordinem et Jurisdictionem, atque episcoporum et presbyterorum vnum eundemque ordinem faciunt, sola potestate ac jurisdictione eos inter se differre statuentes. *Haec distinctio veteribus ignota fuit*, quibus vocabula ista: *Ordo, gradus, officium, potestas* et *jurisdictio*, vbi de praerogatiua episcoporum prae presbyteris loquuntur, vnum idemque significant, nimirum ecclesiae moderatorum in eorum ordinatione collatam in presbyteros.

den besondern als allgemeinen Zusammenkünften der Väter und der Theologen in Berathschlagung genommen. Die spanischen und französischen Bischöffe vertheidigten die göttliche Einsetzung derselben mit einer unerschütterlichen Beständigkeit; die italienischen Bischöffe aber stritten eben so hitzig für die entgegengesetzte Meynung, weil sie im Irrwahne waren, daß, wenn man annähme, daß die Bischöffe ihre Gewalt nicht vom römischen Stuhle empfiengen, das päbstliche Ansehen dadurch ungemein geschwächt würde, zum Theile fürchteten sie auch, daß, wenn einmahl diese Meynung von der Kirchenversammlung deutlich erklärt und unterschrieben würde, so viele von Rom durch die Bischöffe gesuchte Dispensationen, Indulten rc. wegfielen, und so die ergiebigsten Quellen der curialistischen Einkünfte versiechen würden. Und durch diese für die Curie so schmeichelhafte und dienstfertige Verwendung beym Concilium suchten sie sich dann auch den Weg zu reichhaltigen Präbenden, Stellen bey der Curie, Nuntiaturen, und Cardinalat zu bahnen (a). So muß immer die Wahrheit

(a) Merkwürdig ist din Stelle des Joh. Peter Gibert corp. Jur. Canon. in Prolegom. P. I. Tit. 20. Sect. 6. vide Febron. 548. wo er

heit dem Eigennutze zurückestehen, wenn er durch dieselbe Abbruch fürchten kann. Nicht so war der Dominicaner Petrus Soto, der als Theolog vom Pabste zum Concilium geschickt wurde, gesinnet. Er vertheidigte den göttlichen Ursprung des Episcopats bis zum Tode, und noch am Todesbette schrieb er hierüber einen nachdrücklichen Brief an Pius IV. Der Jesuitergeneral Lainez machte es ganz anders. Er schmeichelte dem Pabste, und versuchte durch eine weitläuftige Abhandlung das Gegentheil zu beweisen. Pallavicini hat uns einen Aus-

er unter andern, warum die italienischen Bischöffe so hitzig die gegenseitige Meynung vertheidigten, als Ursache angiebt, weil sie gern von ihrer pflichtmäßigen bischöfflichen Residenz wollten durch den Pabst dispensiret seyn, um Ehrenstellen annehmen zu können, die mit derselben nicht bestehen können: wäre aber nun der Episcopat, und die damit verbundnen Pflichten göttlichen Ursprungs, so könnte der Pabst sie nicht dispensiren. Sie hatten also hierüber die gegenseitige Meynung. — — — — Eine schöne Absicht an einem Orte der Heiligkeit. Daher, wo der Geist Gottes von reinen Absichten unterstützte Wahrheit, nicht auf Eigennutz gegründete Meynungen, gesagt haben will.

zug davon (a) geliefert, woraus man sieht, daß ein bloses leeres Geschwätz die Stelle der Gründlichkeit in selber vertrete. Demohngeachtet mußte es bey so gestalten Sachen geschehen, daß keine Entscheidung von dieser Frage im Concilium erfolgte; denn es waren 187 italienische Bischöffe bey demselben gegenwärtig, da es doch überhaupt nur aus 265 Bischöffen bestand. Nichts destoweniger geschah es auf Andringen des Cardinals von Lothringen, daß man den 7ten und 8ten Canon (b) mehrmahl in Berathschlagung nahm, und diese endlich in der Form promulgirt wurden, in der man sie jetzt ließt, man setzte nähmlich diese Frage ganz bey Seiten und machte die blose Entscheidung gegen die Ketzer, daß die Bischöffe eine höhere Würde, als die Priester, hätten, und daß die Bischöffe, welche der Pabst bestellt, wahre Bischöffe wären. Da es aber auf die Erklärung der catholischen Lehre in diesem Punkte kam, so erklärte die Kirchenversammlung (c), daß die Bischöffe, welche an die Stelle der Apostel gekommen wären, Vorzugsweise zur hierarchischen

(a) Histor. Concil. Trident. Lib. XVIII. cap. 15.
(b) Sess. XXIII. de ord.
(c) Ebendaselbst cap. 4.

schen Ordnung gehörten, und vom heil. Geiste, wie es auch der Apostel sage, gesetzt seyen, die Kirche Gottes zu regieren. Man sehe hierüber den Natalis Alexander (a), wie auch den Febronius (b), welcher die Meynungen nnd die Gründe davon, welche beyde Theile bey dem Concilium vorbrachten, weitläuftiger erzählet, und endlich auch den Fagnani widerlegt, der behauptete (c), daß die Bischöffe alle ihre Gerichtsbarkeit vom Pabste erhielten.

Wenn wir recht aufrichtig, und nur aus der reinen Absicht, die Wahrheit zu finden und sie pflichtmäßig zu vertheidigen, zu Werke gehen wollen, so wird es uns, ohnerachtet dieser von den Curialisten, und curialistischgesinnten Canonisten und Theologen, gemachten Schwierigkeiten, nicht schwer fallen, zu beweisen, daß die Bischöffe alle ihre Gewalt unmittelbar von Gott empfangen haben, daß ihr Orden nicht von einem Menschen, sondern von Gott seine Einsetzung und

 seinen

(a) Histor. Eccles. Secul. XV. et XVI. Dissertat. XII. Nro. 2 und 3.

(b) De statu Ecclesiae cap. VII. §. 2. N. 1. und 2. wie auch §. 3.

(c) Ad cap. I. X. de offic. Jud. ord. n. 50.

seinen Ursprung erhalten habe. Der heil Paulus sagt (a) dieses deutlich, da er die Bischöffe ermahnet: Seyd aufmerksam auf euch und eure Heerde, in welche euch der heilige Geist, als Bischöffe, gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren. Aus diesem also, daß der heil. Geist die Bischöffe zur Regierung der Kirche Gottes gesetzt hat, folgt unmittelbar, daß sie ein göttliches Recht zu ihren Amtsverrichtungen haben, daß ihre Würde von Gott herkomme, und daß Menschen ihnen keine Eingriffe in ihr göttliches Recht, die Kirche zu regieren, wagen dörfen (b). Eben so deutlich reden auch die Väter, diese unversehrte Bewahrer der Erblehre. Es ist der Mühe werth, die Zeugniße derselben zu sammeln, weil es auf die Auflösung einer Frage ankömmt, an deren Entscheidung das Concilium von Trient durch Intriguen gehindert wurde. Der heil. Ignatius (c), der nahe an den Zeiten

(a) Apostelgeschichte XX. 28.

(b) Wenn Schriftverdrehungen gelten sollen, so wie sie manchesmahl von Curialisten zum Nachtheile der bischöfflichen Rechten geschehen, so könnte man diese Stelle ganz gegen selbe erklären. Aber der Himmel bewahre uns für solcher entheiligenden Kühnheit.

(c) In ep. ad Ephes. 5. 3.

ten der Apostel lebte, sagt ausdrücklich, daß die Bischöffe auf Erden durch den Ausspruch Christi gesetzt seyen. Der heil. Ambrosius (a) erklärt sich dahin, daß ein Bischoff die Person Christi vorstelle, daß er der Stellvertreter des Herrn sey. Wenn also ein Mensch den Episcopat eingesetzt hätte, so könnten die Bischöffe diese Würde der Stellvertreter oder Statthalter des Herrn nicht bekleiden; sie bekleiden sie aber; folglich kann kein Mensch den Episcopat eingesetzt haben; denn nur der, so einen Statthalter hat, kann die Statthalterschaft einsetzen. Die nähmlichen Worte führt Augustinus (b), da er sagt: „Der Bischoff Gottes muß reiner „seyn, als alle, weil er sein Stellvertreter ist." So Basilius (c): „Der „Bischoff ist nichts anders, als ein sol„cher, der die Person Christi vertritt." So Cyprian neben andern Stellen (d), die man zur Bestättigung dieser Lehre anführen könnte, in dem Concilium von Carthago (e): „Laßt uns alle das Gericht „unsers Herrn Jesu Christi erwarten, wel„cher

(a) In comm. ad I. Cor. XI. 10.
(b) Quest. vet. et nov. test. cap. 127.
(c) Const. monast. cap. 22.
(d) Epist. 55. et 69.
(e) Siehe Augustin. Lib. VII. de baptism. cap. 43.

„cher einzig und allein die Macht hat, uns „(Bischöffe) in die Regierung seiner Kir„che einzusetzen, und von unserm Thun „zu urtheilen.“ Sogar die ältesten römischen Bischöffe haben diese Lehre anerkannt. Leo schreibt (a) an die Bischöffe der Provinz Vienne in Frankreich: „Unsere Be„mühungen, welche nicht auf unsern ei„genen Nutzen, sondern nur auf jenes, „was Christus angehört, gerichtet wa„ren, hatten es nicht zum Zwecke, die „von Gott verliehene Würde weder den „Kirchen, noch den Vorstehern derselben „zu entziehen.“ Felix der Dritte ermahnet (b) den Bischoff von Constantinopel Flavita, daß er es nicht zulassen solle, daß die ihm von Gott anvertraute Schaafe, nicht ohne seine eigene Gefahr, möge zu Grund gehen lassen. Hormisdas (d) nennt die Bischöffe Stellvertreter Christi und also erkannte er auch ihre göttliche Einsetzung. Gregor der Große sagt (e), da die Rede von den Aposteln ist: „Sie „haben das Oberrichteramt, damit sie „an Statt Gottes einigen die Sünden „auflösen, andern aber behalten sollen.

„Die

(a) Epist. 89.
(b) Epist. 5.
(c) Epist. 25. ad episcop. hispaniae.
(d) Homil. 25.

„Die Stelle von diesen haben nun wahr„haftig die Bischöffe eingenommen, und „sie erhalten die Lösungs- und Bindungs„gewalt, da sie zur Regierung der Kir„che kommen." Gregor III. schärft den Bischöffen von Deutschland (a), der Barbarey und Alemannien (b) ein, daß sie das ihnen von Gott anvertraute Volk durch erbauliche Predigten belehren sollen. Zacharias sagt in dem römischen Concilium vom Jahre 743 von sich und allen Bischöffen, die in demselben gegenwärtig waren, daß sie von Gott bestellte Oberaufseher der Seelen wären. Leo IV. gebraucht auch in einem Schreiben an die Bischöffe von Britannien die Ausdrücke: Die von Gott euch anvertraute Heerde. Niclas I. schreibt an die Bischöffe von Frankreich (c) von der Kirche, daß Christus diese vor seiner Himmelfarth den Aposteln und durch dieselben, vermöge eines Erbrechtes, ihren Nachfolgern, welche er als Hirten und Bischöffe über dieselbe bestellt habe, empfohlen habe. Johannes IX. hielt im Concilium zu Ravenna die Ermahnung an die versammelten Bischöffe,

(a) Epist. 3.
(b) Epist. 4.
(c) Epist. 47. Tom. III. conciliorum der Sirmondischen Ausgabe.

schöffe, daß sie nach ihrer aufhabenden Pflicht, für die ihnen von Gott anvertraute Kirche die gehörige Sorge tragen sollten. Gregor VII., der zuerst den Gedanken mit vaticanischen Donnern und Blitzen ausführen wollte, die päbstliche Macht zu einer unumschränkten monarchischen zu erheben, schreibt doch der Geistlichkeit und dem Volke zu Carthago, die gegen ihren Erzbischoff rebellirt und denselben bey den Saracenen verklagt hatten (a), daß sie ihrer Pflicht gemäß, ihm, da er die Stelle **Christi** über sie vertrete, gehorchen sollten. Einen ähnlichen Ausdruck hat er weiter unten in der nähmlichen Stelle. Gelasius IV. gesteht es (b) ein, daß die **Bischöffe von Gott als Richter** in der Kirche gesetzt seyen. Innocenz II. gebraucht die Ausdrücke: **Die den Bischöffen von Gott anvertrauten Kirchen. Die Kirche, für welche zu sorgen dir Gott den Auftrag gemacht hat.** (c). Eine ähnliche Sprache führen Lucius II. (d), Anastasius

(a) Epist. 22. Lib. I.

(b) Epist. I. welcher an die Bischöffe von Frankreich geschrieben ist.

(c) Epist. ad Litifredum novariens. Episc. welchen Ughellus Tom. 4. seines Italiae sacrae aufbewahret hat.

(d) Epist. ad Raynerium ariminens. episc.

stasius IV. (a) und Alexander IV. (b). Deswegen schrieb auch der heil. Bernhard, vermuthlich von dem Ansehen des Ausspruches des Apostels und so vieler Väter und römischer Bischöffe überführt, an den Pabst Eugen III. (c): „Du irrst dich, „wenn du dafür hälst, daß deine aposto„lische Gewalt, gleichwie sie, als die „höchste von Gott eingesetzt ist, auch ein„zig und allein von demselben herrühre." Die, immer als orthodox bekannte Universität Paris hat bey jeder Gelegenheit diese nähmliche Lehre vertheidiget, und die entgegengesetzte, als eine der Schrift und den Väter widersprechende Meynung, verdammt. Man sehe hierüber den Natalis Alexander (d). Die Kirche selbst, ohnerachtet in der letzten Versammlung derselben keine Entscheidung hierüber geschehen ist, erkennet den göttlichen Ursprung der Bischöffe an, und dieses erhellet erstens aus der Consecration der Bi-

(a) Epist. ad Rodulfum Ferulan. episc.

(b) Epist. ad Rothomagensem Archiepisc. et suffragan. episc. welcher sich in Odorichs Raynald Annal. ecclesiast. Tom. XIII. vorfindet.

(c) Lib. 3. de considerat. cap. 4.

(d) Histor. ecclesiast. Saecul. XIV. et XV. Dissertat. XI. N. XXIX. - XXXVI.

Bischöffe, und zwar aus der Formel, der sie sich bey Uiberreichung des Hirtenstaabs bedient. **Nehme hin den Staab des Hirtenamtes 2c. 2c.** nähmlich zum Zeichen der Gewalt, die Laster zu bestrafen. Bey Uiberreichung des Rings wird gesagt, daß sie jetzt mit der Kirche vermählt würden. Innocenz III. sagt (a), daß diese geistliche Ehre zwischen den Bischöffen und der Kirche ein von Gott gemachtes Band sey, welches keine menschliche Macht auflösen könne. — Durch die Uiberlieferung des Evangelienbuches werden sie beordert, dem Volke zu predigen, das ihrer Obsorge anvertrauet ist. Und endlich am Ende der Consecration werden in dem Gebethe: **O Gott! du Hirt und Regierer aller Glaubigen 2c. 2c.** werden die Worte zu Gott gerichtet, daß er gewollt habe, daß dieser Bischoff der Kirche vorstehen solle. Zweytens kann man diese Meynung der Kirche auch daher erkennen, weil sie, wie ich schon oben erinnert habe, keinen zum Bischoffe wählen läßt, dem nicht zuvor eine gewisse und bestimmte Diöceß angewiesen worden ist, weil sie nähmlich weiß, daß der Bischoff beym Empfange des Ordens auch zugleich eine Gerichtsbarkeit von Gott em-

(a) Cap. 2. X. de translat. Episc.

empfange, oder vielmehr, daß Orden und Gerichtsbarkeit von einander unzertrennlich sind. Wie schön passen hier nicht die Worte des Petrus Aurelius, welche Thomassin (a) anführt. „Der „Bischoff stellt Christum vor, sind seine „Worte, und vertritt dessen Stelle. „Gleichwie also das Priesterthum Christi „alle priesterliche Macht, und die vollkommene Gewalt, die Heerde zu regieren, in sich begreift, so, daß man „mehrere Arten von Gewalt, die in demselben enthalten sind, zwar unterscheiden „darf, aber gröblich fehlet, wenn man „sie von einander trennen und absondern „wollte: gleichwie wir auch die Eigenschaften und Vollkommenheiten der Göttlichkeit so von einander unterscheiden, „daß wir sie doch nicht vertheilen: so „enthält auch der Episcopat in seinem „Wesen schon die Völle des Priesterthumes, und die Vollkommenheit des Hirtenamtes ꝛc. ꝛc. — Denn Christus „hat die Vollkommenheit des Priesterthumes vom Vater empfangen, da er von „ihm geschickt wurde. Er vertheilte nachher diese Völle des Priesterthumes, oder „die

(a) Vet. et nov. Ecclesiae discipl. Part. I. lib. I. cap. II. N. 14.

„die beyderseitige bischöffliche Gewalt unter
„die Apostel, da er sie geschickt hat, wie
„er vom Vater war geschickt worden.
„Diese überlieferten die nähmliche Voll-
„kommenheit den Bischöffen, da sie die-
„selben schickten, wie sie von Christus wa-
„ren geschickt worden."

Wenn man nun auch vollends auf den Praxis der Kirche zurücke gehet, so werden wir völlig von der Wahrheit der von mir vorgetragenen Lehre überzeugt werden. In den ersten eilf Jahrhunderten der Kirche wurden die Bischöffe, ohne daß man die Einwilligung des Pabstes dazu einhohlte, vom Metropolitan und den Bischöffen jeder Provinz bestellt und bestättiget (a), ja diese Bestättigung wurde von dem Consecrationsact nicht getrennet, sondern mit der Consecration ward auch die Bestättigung selbst ertheilet, und

(a) Von diesem wird weitläuftiger an einem andern Orte, wo von den Rechten der Metropoliten die Rede seyn wird, gehandelt werden. Noch ist hier zu merken, daß man doch die Bischöffe der römischen Provinz, welche, als Suffraganen, unter dem römischen Bischoffe nicht sowohl in Rücksicht seines Primats, sondern des ihm zukommenden Metropolitanrechtes über sie, stehen, ausnehmen müsse.

und die Bischöffe erhielten ja durch die Consecration gleich alle bischöffliche Gewalt. Da aber nun die Consecration sogar von den Gegnern dieser Lehre, als ein wahres Sacrament, betrachtet wird, und die Wirkung der Sacramenten nur von Gott, als der wirkenden Ursache, zunächst herkommen kann, so muß auch die bibischöffliche Gewalt der Gerichtsbarkeit, welche ein unzertrennlicher Theil von der erstern ist, von Gott zunächst herkommen (a). Diese bischöffliche Consecration besteht zwar bis jezt noch, aber das Bestättigungsrecht hat der Pabst den Metropoliten entzohen und besonders seit dem vierzehnten Jahrhunderte sich vorbehalten. Demohngeachtet kann dieses keine Veränderung in ihrer Gewalt hervor bringen, sondern dieß bewirkt es nur, daß die ernannten oder erwählten Bischöffe nicht eher consecrirt werden, noch auch zur Ausübung der Kraft ihres bischöfflichen Characters, habenden Gerichtsbarkeit, gelangen können, bis sie die Bestättigung von Rom haben. Der römische Bischoff ertheilt also durch die Bestättigung keine Gewalt, sondern nur die Erlaubniß, die-

(a) Man könnte auch aus den Titeln, welche die übrigen Bischöffe mit dem römischen Bischoffe vor Zeiten gemein hatten, ein Argument für die vorgetragene Lehre ziehen.

se durch die Consecration noch zu erlangende Gewalt auszuüben. Diese vom römischen Bischoffe sich vorbehaltene Bestättigung ist nichts destoweniger Usurpation, offenbarer Eingriff in die Metropolitanrechte. Man sieht derohalben auch mit biederer Sehnsucht dem Zeitpuncte entgegen, wo die Metropoliten mit Ernste ihre alten Befugnisse reclamiren werden, wodurch denn auf einmahl Einer ihrer so seichten Gründe fallen wird, aus welchem die Gegner den göttlichen Ursprung des Episcopats anzufechten sich unterstehen. Man sehe hierüber des hochsel. berühmten Abts Rautenstrauchs Institutiones Juris ecclesiastici germaniae ad commodatae Sect. II. §. §. 402-409.

§. XVII.

Alle Bischöffe haben eine gleiche Gewalt.

Die Gewalt der Apostel war eine gleiche Gewalt (s. §. IX.) so muß auch Jene der Bischöffe, weil sie die Nachfolger der Apostel in allen ihren Rechten, welche das Episcopat betreffen, sind, eine gleiche Gewalt, vermöge ihrer göttlichen Einsetzung, die Kirche zu regieren seyn, wobey jedoch dem Primat kein Eintrag geschehen darf. Ich finde es über-

überflüßig, weitere Beweise hierüber zu führen, weil alles das, was ich oben für die Gleichheit der Gewalt der Apostel anführte, auch hier angewendet werden kann. Zudem müßte ich mich selbst wieder abschreiben, und würde dann meinen Lesern, an Statt eine unterhaltende Lectüre zu liefern, eckelhaft werden, mich eines Vergehens gegen sie schuldig machen, dem doch jeder Autor recht sorgfältig ausweichen sollte. Ich breche also hier ab, um zu beweisen, daß der Primat, welcher, ohnerachtet dergleichen Gewalt der Bischöffe, in der Kirche wegen Erhaltung der Einigkeit fortdauern muß, dem Bischoffe zu Rom, nicht zwar als ein von Gott ihm verliehenes, sondern als ein von der Kirche ihm bewilligtes, Vorrecht zukomme.

§. XVIII.

Dem Bischoffe von Rom kömmt die Ausübung der Primatsgewalt zu.

Man verderbt nun die Zeit nicht mehr mit weitläuftigen Disputen über die historisch berichtigte Frage, ob Petrus zu Rom gewesen sey, und dort eine Kirche gestiftet habe. Selbst aufgeklärte

Protestanten gestehen dieses ein. Man weis es auch mit einer historischen Gewisheit, daß er dieser von ihm gestifteten Kirche vorgestanden, und sie durch seinen Martertod verherrlichet habe. Man weis es aber auch, daß der Stifter der Christlichen Kirche, obschon er seinen Willen, daß der Primat bis ans Ende der Welt dauern soll, eben dadurch hinlänglich hat zu erkennen gegeben, daß er seine Kirche so lange will stehen lassen, die Personen doch nicht bestimmt habe, welche nach dem Tode des Petrus diese Primatswürde bekleiden sollen. Es kann auch auf keine Weise bewiesen werden, daß Christus das Gesetz gemacht habe, daß kein anderer ein Nachfolger des Petrus im Primat, als ein zeitlicher römischer Bischoff, werden sollte. Ich wenigstens finde keines weder in der heil. Schrift, noch in der göttlichen Erblehre. Nur die einzige Thathandlung des Petrus, daß er zu Rom war, und dort den Martertod starb, hat Gelegenheit gegeben, daß der Primat des kirchlichen Regiments mit dem bischöfflichen Sitze zu Rom verknüpfet wurde.

Man kann auch aus den Acten der Concilien und aus den Vätern darthun, daß die römischen Bischöffe die Primatswürde

würde in einer ununterbrochenen Reihe mit einem Ansehen, das sie bald in den gehörigen Schranken zu erhalten, öfters aber auf eine den Rechten der übrigen Bischöffe höchst nachtheilige Art zu misbrauchen wußten, behauptet haben. Ich will zuerst die Acten der Concilien vorlegen, aus welchen man dieses hinlänglich beweisen kann. Die allgemeine Kirchenversammlung von Nicäa, welche i. J. 325 gehalten wurde, erkennt Can. VI. an, daß bey der römischen Kirche allzeit der Primat gewesen sey. In dem Concilium zu Chalcedo i. J. 451 las der päbstliche Legat Paschasinus diesen Canon aus seinem Codex, mit diesen Worten vor: **Die römische Kirche hat allezeit den Primat gehabt** (a). Die Väter des nähmlichen chalcedonischen Conciliums sagten (b): „Nach dem, was geschehen und von Jedem ist ausgesagt „worden, sind wir zwar darauf bedacht, „daß der Primat und der Rang, den „Canonen gemäß, dem liebenswürdigsten Erzbischoffe des alten Roms erhalten „werde ꝛc. ꝛc." Da die Väter des constantinopolitanischen Conciliums vom Jahre

(a) Siehe Harduin Collect. Concil. T. II. col. 638.

(b) Ebendaselbst col. 642.

re 381 am 5ten Cap. (a) die Entscheidung machten, daß der Bischoff der Stadt Constantinopel den Primat der Ehre nach dem römischen Bischoffe haben müsse, so setzten sie voraus und erkannten, daß der römische Bischoff der erste unter allen sey. Die Väter des zu Aquileja im nähmlichen Jahre gehaltenen Conciliums nennen in dem an den Kayser Gratian, Valentinian und Theodos geschriebenen Briefe (b), die römische Kirche das Haupt der ganzen römischen Welt. Die Africaner schrieben aus ihrer zahlreichen Synodalversammlung, an Innocenz I. an den sie sich wanden, weil Pelagius und Cälestius sich weder ihrem Urtheilspruche, noch dem Urtheilspruche vieler andern unterwerfen wollten. In diesem Schreiben erkennen sie die Superiorität des Primats beym römischen Stuhle (c). Der allgemeine Kirchenrath zu Costnitz bestättigt hinlänglich den Primat des römischen Bischoffes, da er den Satz des Wiclefs: *Es ist nicht zur Seligkeit nothwendig zu glauben, daß die römische Kirche die vornehmste unter allen Kirchen ist*, und jenen des

Huß:

(a) Ebendaselbst T. I. col. 810.

(b) Ebendaselbst T. I. col. 837.

(c) Petri Constant. Epist. P. P. Innocentii I. epist. 27 n. 3. col. 875.

Huß: Der römische Bischoff ist nicht das Haupt der römischen Kirche, verdammte; denn diese beyde Sätze sind der Behauptung des Primats des römischen Bischoffs unmittelbar entgegen. Im Concilium zu Florenz, welches gehalten wurde, um die griechische Kirche mit der lateinischen wieder zu vereinigen, nahm man die Frage wegen dem römischen Primate als einen der Hauptstreitpuncten, die man auszugleichen hatte, mehrmahl in Berathschlagung, und endlich folgte die Entscheidnng, daß der heil. apostolische Stuhl und der römische Bischoff den Primat auf der ganzen Erde habe, daß folglich der römische Bischoff der Nachfolger des Fürsten der Apostel, des seligen Petrus sey.

Diesen so deutlich redenden Orackelsprüchen der Kirchenversammlungen, wobey das zu bemerken, daß die meisten aus denselben im Orient gehalten wurden, will ich die Zeugniße der Kirchenväter beysetzen, und zwar erstens Jene, welche aus der griechischen Kirche waren. Unter diesen schreibt Athanasius (a): Deswegen hat er dich (den Pabst) und deine Vorfahrer, die apostolischen Oberhirten nähmlich, auf die höchste Stufe gesetzt, und

(a) Epist. ad Felicem Papam.

und dir die Sorge für alle Kirchen aufgetragen, damit ihr uns zu Hilfe kommen möget. Gregor von Nazianz erkennet auch den Primat des römischen Bischoffs in den Versen, die er von seinem Leben gemacht hat (a). Aus vielen Rechtstiteln gehört diesem heiligsten Stuhle, schreibt Theodoret (b), der Vorzug unter allen Kirchen auf der ganzen Erde. Der heil. Chrysostomus vernahm nicht sobald, daß Theophil von Alexandrien und der Synod, ad Quercum genannt, ihn in einem förmlichen Urtheilsspruche abgesetzt hätten, als er seine Zuflucht zum römischen Bischoffe nahm, und denselben bath, daß er sich in einem Schreiben für ihn verwenden, damit das unrechtmäßiger Weise geschehene keine Wirkung habe: Diejenigen aber, welche man dieser gottlosen Handlung schuldig finden werde, nach den Kirchengesetzen strafen möge. Er erkannte also den Primat des römischen Bischoffes, und zwar nicht allein

(a) Sie lauten also:

Fides vetustae (Romae) recta erat jam antiquitus,
Et recta perstat nunc item, nexu pio,
Quodcunque labens sat videt, deuinciens,
Vt uniuersi Praesidem mundi decet,
Totam colit quae numinis concordiam.

(b) Epist. 116. ad Renatum.

lein, was den Rang betrifft, sondern auch in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit an.

Unter den lateinischen Vätern verdient vorzüglich die Stelle des heil. Cyprians (a) beherziget zu werden, wo er sagt: „Der Stuhl Petri istdie vornehmste Kirche, woher die priesterlichr Einigkeit entstanden ist.“ Und „wer den Stuhl Petri verläßt, ist nicht in der Kirche.“ Man kann aus den Schriften dieses heil. Blutzeugen noch mehrere Stellen herausziehen, die zur Bestättigung meines Satzes dienen. Man findet sie bey den Bollandisten (b) gesammelt. Der heil. Hieronymus (c), Augustinus (d), und Leo der Große (e), machen ähnliche Bekenntniße. Die Bischöffe von Frankreich schrieben in dem Briefe, den sie an eben diesen Leo erlassen haben, und der sich unter den Werken dieses heil. Pabstes befindet, daß

(a) Epist. 55. ad Cornel. Papam, und lib. de vnitate Eccles.

(b) Acta Sanctorum T. IV. Septembris. Comment. praef. ad acta S. Cypriani. pap. 90.

(c) Epist. 57. ad Damasum.

(d) Ep. 43.

(e) Serm. II. in anniverſ. die adſumtionis ſuae ad Pontif.

es eine allgemeine Meynung der sämmtlichen Kirchen sey, daß der römische Stuhl diesen Vorzug habe. Der heil. Prosper sagt (a), daß Rom das Haupt aller Kirchen sey. Der heil. Bernhardus spricht zum Pabste Eugen (b): „Nicht allein von den Schaafen, sondern auch von den Hirten bist du der einzige Hirt.“

Sogar weltliche Regenten haben es bekannt, daß der römische Stuhl den Primat behaupte. So, wenn z. B. der Kayser Valentinian in dem Briefe an den Kayser Theodos (c) diese Ausdrücke gebraucht: Der heiligste Bischoff der Stadt Rom, dem das Apostelthum die priesterliche Oberherrschaft über alle gegeben hat, ich sage, wenn ein Kayser an einen andern Kayser, und zwar in einer Religionssache mit solchen Ausdrücken schreibt, so kann man hieraus, wo nicht die gewisse, doch

(a) Carm. de ingratis Nro. 40. Seine Verse sind:

Sedes Roma Petri, quae pastoralis honoris
Facta caput mundo, quidquid non possidet armis
Religione tenet.

(b) Lib. II. de Consideràt. cap. 8.

(c) Dieser Brief befindet sich unter den Werken des heil. Leo des Großen.

doch die höchstwahrscheinliche Folgerung machen, daß man eine solche Meynung, welche der Kaiser äussert, zu seiner Zeit öffentlich und allgemein behauptet habe.

Auch daraus, daß sich von jeher die besondern Kirchen zu einer ihrer Hauptangelegenheiten machten, mit dem römischen Stuhle Gemeinschaft zu pflegen, und in derselben zu verbleiben, kann man einen Beweis führen, daß man die römische Kirche immer, als die Primatskirche, angesehen habe. Deswegen sagt auch Optat von Mela (a), da er zeigen will, daß er und die Seinigen mit allen Kirchen in Gemeinschaft stehe: Er und die Seinigen pflegten Gemeinschaft mit dem Siricius. Er glaubte nähmlich seine Gemeinschaft mit der ganzen Kirche hinlänglich bewiesen zu haben, wenn er sagte, er stünde mit der römischen Kirche in Gemeinschaft. Er sah also diese Kirche, als den Mittelpunct der Einigkeit der ganzen Kirche, an, und gestund stillschweigend auf diese Art den Primat zu. Deswegen sagt auch der heil. Irenäus, man müsse bey dieser Kirche zusammen kommen oder sich vereinigen, weil sie die vornehmste sey. Und so könnte ich

(a) Lib. II. contra Parmenianum.

ich noch unzählige Stellen aufbringen, wenn es darauf angesehen wäre, mit einem ganzen Apparat von Zeugnißen Parade zu machen.

Gehet man noch weiter, so findet man, daß alle römische Bischöffe, worunter man so viele, besonders, wenn man in die ersten Jahrhunderte zurücksieht, durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit berühmte Männer antrifft, die vesteste Uiberzeugung hatten, daß ihre Kirche das Haupt aller übrigen sey. Im Gegentheile wird man auch keine Kirche aufweisen können, von der sich je ein Vorsteher hätte beygehen lassen, daß er der römischen Kirche den Vorzug habe streitig machen, und sich als das Haupt der ganzen Kirche ansehen lassen wollen. Nur der einzige Photius Patriarch zu Constantinopel konnte so unverschämt seyn, zu behaupten, daß von der Zeit an, da die Kayser ihren Sitz von Rom nach Constantinopel verlegt hätten, auch der Primat der römischen Kirche auf jene zu Constantinopel übergegangen sey (a). So dreist aber immer diese Behauptung war, so konnte er sie doch auf keine Art be-

(a) Man sehe Nicol. I. ep. 70. ad Episc. Galliae n. 7.

beweisen. Die folgenden Zeiten haben vielmehr gezeigt, daß die römische Kirche durch die Versetzung des kayserlichen Sitzes nichts an ihrer Primatwürde gelitten habe. Die Kayser hatten ihren Thron nicht mehr in Rom, und selbst die Kayser erkannten denjenigen, der auf dem Stuhle Petri zu Rom saß, als den Primat der gesammten Kirche an. Mehrere Jahrhunderte hatte Rom keinen Kayser in seinen Mauern, und der Primat der Kirche blieb in selben doch unerschütterlich. Was kann es aber auch zur Primatwürde helfen, wenn Kayser zu Rom sind, was halfs der römischen Kirche, ehe Constantin nach Byzanz seinen Sitz verlegte, daß Rom die kayserliche Residenz war. Sie war vielmehr dadurch mehrern Kränkungen, Drangsalen und Verfolgungen unterworfen, und wenn ein Kayser ein Inquisitionsedict über die Christen ergehen ließ, so mußte sie immer die erste seyn, die demselben unterlag. Ja! wenn der Primat ein Vorrecht wäre, das von menschlicher Einsetzung herkömmt, das weltliche Mächten, vermöge ihrer Souveränität, zu ertheilen hätten, so könnte man so was gelten lassen; allein, da sich die Sache nicht so verhält, da dieses Vorrecht von einem Gott eingesetzt, und seiner

Kirche

Kirche anvertrauet ist, so kann man, ohne Verwegenheit, solche Sätze nicht vertheidigen.

Febronius sagt hiebey (a), man müsse es, als ein Werk der göttlichen Vorsehung, betrachten, daß derjenige, welcher das Haupt der ganzen Kirche war, nach Rom, dieser Hauptstadt der ganzen Welt, gekommen sey, und da seinen Sitz aufgeschlagen habe, damit er nähmlich und seine Nachfolger von daher, wie von einem erhabenen Orte, die gehörige Wachsamkeit hegen, und desto füglicher ihr obliegendes Amt nach seinem ganzen Umfange erfüllen könnten, ohne dabey die Ruhe der Völker zu untergraben, sondern um vielmehr auf solche Art von der weltlichen Macht in der Ausübung ihrer erhabenen Pflichten unterstützt zu werden.

Nichts desto weniger könnte das Primatrecht auch auf eine andere Kirche übertragen werden, ohne daß dabey im mindesten in der wesentlichen Natur des Primats eine Aenderung geschehe, noch auch, daß hiebey ein göttliches oder kirchliches Gesetz Gefahr litte, weil es nur blos

(a) De statu Ecclesiae cap. II. §. 3. N. 5.

blos auf den Willen der Kirche beruht, wem sie den Primat anvertrauen will, und weil derjenige, dem sie ihn überträgt, er sey nun Bischoff in Deutschland, Spanien, Italien, dann sogleich der Nachfolger des Petrus, die Kirche aber, der er vorsteht, die Primatskirche und der Mittelpunct der Einigkeit wird (*).

Ich

(*) Ich rede hier nur von der absoluten Möglichkeit, denn wenn gleich kein ausdrückliches Gesetz vorhanden ist, so gilt doch die, vom Tode des heil. Petrus an, übliche Gewohnheit und Observanz, mit Einwilligung der Kirche, als ein stillschweigendes Kirchengesetz. Es ist gewis, daß diese Gewohnheit der Grund war, warum im ersten Concilium zu Nicäa, die Rechte der drey ersten Metropolitankirchen (hernach Patriarchalkirchen) ausdrücklich vestgesetzt und bestättiget wurden, da zuvor das Recht durch die lange Anerkennung entstanden war. Warum sollte das nicht beym Primate Platz haben? Welche große Schwierigkeiten machte es nicht, als man den zweyten patriarchalischen Rang der Kirche zu Alexandria nehmen, und jener zu Constantinopel zueignen wollte? Wie sehr widersetzte sich das Occident, und behauptete, jeder Kirche müßten ihre Gerechtsamen vorbehalten werden. Also nur evi-

 dente,

Ich weis es freylich, daß dieses eine Wahrheit ist, die römischen Ohren zu hart auffällt. Sogar der sonst so aufgeklärte und gelehrte Benedict XIV. konnte sie nicht vertragen (a), obschon sie ihm einleuchtend gewesen seyn muß, weil er selbst sich gezwungen sieht, zu bekennen, daß die oberste Kirchenmonarchie (b) nur durch ein menschliches Recht mit dem römischen Stuhle verbunden sey. Aber Wahrheiten müssen uns immer heilig seyn, so hart sie auch für Manchen sind. Wer die Wahrheit liebt, wird sie nie scheuen,

dente, das Beßte der Kirche erzielende, Ursachen können diese Absonderung des Primats vom römischen Bischthume möglich machen, nur sie sind die Bedingniße, unter welchen sie geschehen könnte. Da aber diese Ursachen noch nie eingetreten sind, auch vielleicht nie eintreten werden, so kann sie auch, so lange sie nur unter diesen Umständen geschehen kann, nicht Statt finden, ohne dem römischen Stuhle die größte Ungerechtigkeit anzuthun.

(a) Man sehe sein Werk de Synodo dioecesana lib. II. cap. N. 1.

(b) Man erinnere sich hier, daß ein Pabst redet; denn die Päbste betrachten sich immer, von isidorianischen und bellarminischen Grundsätzen verwöhnt, als Monarchen der von Christus gestifteten Kirche.

scheuen, in welchem Gewande, Gestalt und Form sie auch erscheint. Immer wird sie für ihn erwünschlich seyn, nur derjenige, der sie nicht liebt, scheut sie: wer sich aber ihrer Erkenntniß sogar widersetzt, der hat die gründliche Vermuthung gegen sich, daß er unter diejenigen gehöre, die im Trüben fischen wollen, und deswegen alles Licht der Wahrheit hassen, weil es alle ihre im Finstern erzeugte Anschläge zernichtet.

So überzeugend aber auch immer diese vorgetragene Wahrheit ist, so haben sich doch bis hieher noch keine hinlängliche Ursachen vorgefunden, den Primat von der Kirche zu Rom auf eine andere zu übertragen. Es scheint vielmehr eine besondere Anordnung Gottes zu seyn, daß die Kirche den Primat beym römischen Stuhle gelassen hat, damit nicht vielleicht durch eine solche Veränderung einige, von Menschen nicht vorzusehende, Nachtheile für den Primat erwachsen möchten. Und so lange solche hinlängliche Ursachen nicht Statt finden werden, so muß auch Rom in dem ruhigen uralten Besitzstande des Primats erhalten werden. Ob aber auch einmahl diese hinlängliche Ursachen entstehen werden, und welche diese seyn möchten,

ist eine Frage, die hier unmöglich entschieden werden kann.

§. XIX.

Wie die Primatialgewalt des Petrus beschaffen war, so muß sich auch die Primatialgewalt des römischen Bischoffs verhalten.

Ich komme nun näher zu dem Ziele, das ich mir bey dieser Abhandlung vorgesetzt habe. Ich habe oben schon gezeigt, daß der Primat des Petrus nur deswegen von Christus eingesetzt worden sey, um die Einigkeit in der Kirche zu erhalten, und daß auch daraus die Primatialgewalt müsse ermessen werden. Das nähmliche muß sich auch so mit der Primatialgewalt des römischen Bischoffes verhalten, ohne daß dadurch nur der geringste Eingriff in die von Gott erhaltenen Rechte der übrigen Bischöffe geschehe, so wie die Apostel durch den Primat des Petrus kein Schmählerung ihrer Rechten gelitten hatten. Auch muß die oberste Kirchengewalt bey dem ganzen Collegium der Bischöffe beruhen, weil diese Kirchengewalt, wie auch schon oben ist erklärt worden, bey dem ganzen Collegium der Apostel bestanden hat, und weil die Bischöffe die wahre Nachfolger der Apostel

in allen bischöfflichen Rechten sind, die ihnen kein Mensch, sondern Gott unmittelbar übertragen hat. Dieses vorausgesetzt, komme ich nun näher zur Erörterung der gleich Anfangs aufgeworfenen Frage, welches die eigentliche kirchliche Regierungsform sey. Dieß werde ich in den folgenden Paragraphen genauer bestimmen.

§. XX.

Erklärung und Eintheilung der verschiedenen Regierungsformen.

Wenn man auf die Eintheilung der ordentlichen Regierungsformen, so wie sie bey weltlichen Staaten sich vorfinden, zurücke geht, so findet man die verschiedenen Regierungsformen von den berühmten Staatsrechtslehrern in die republicanische, und monarchische überhaupt eingetheilt. Jede dieser Regierungsformen hat dann wieder ihre Abtheilungen, und diese wieder sehr viele Unterabtheilungen. Man sehe hierüber nebst vielen andern des gelehrten Herrn von Martini Positiones *de Jure civitatis* cap. XII. Wir wollen hier nur die allgemeinsten Abtheilungen in Betrachtung ziehen, und in dieser Rücksicht wird die republicanische Re-

gierungsform in die democratische und aristocratische; die monarchische aber in die blos monarchische und die beschränkte eingetheilt. Die vermischte entsteht aus der republicanischen und monarchischen Despotie. Oligarchie und Anarchie sind Ausarten und können also unter die ordentlichen Regierungsformen nicht gerechnet werden. Untersucht man nun die Natur und die Beschaffenheit dieser verschiedenen Regierungsformen, und sieht dabey auf das von dem Geiste Christi beschaffen seyn sollende Kirchenregiment zurück, so wird man überzeugt werden, wie wenig sie auf die Kirche anwendbar sind, man wird vielmehr finden, daß diese eine eigene Regierungsform habe, die ganz von jener der weltlichen Staaten verschieden ist.

Es ist bekannt, daß man democratisch diejenige Regierungsform nennt, wo die oberste Gewalt bey allen Gliedern des Staats zusammen genommen sich vorfindet. In einem Staate, wo so eine Regierungsform eingeführt ist, üben alle zusammen genommen, die Regierungsgewalt aus, und alle zusammen genommen, stellen den Souverän vor; jeder Einzelne aber muß allen zusammen genommen, als seinem rechtmäßigen Souverän

verän, Gehorsam leisten. Die Magistratspersonen üben da die oberstrichterliche Gewalt nicht in ihrem eigenen Nahmen, sondern nach dem Willen und im Nahmen des ganzen Volkes, als seine Repräsentanten, aus. Einige verbinden mit Democratie einen andern Begriff, und sagen, daß das schon ein democratischer Staat sey, wo die oberste Gewalt bey dem größten Theile des Volks beruhe. Bey unserer gegenwärtigen Betrachtung ändert es nichts, welchen Begriff man immer damit verbinden will.

Die aristocratische Regierungsform entsteht, wenn eine geringe Anzahl von Gliedern des Staats, z. B. der Adel, die Großen, die vornehmsten Familien ꝛc. welche zusammen ein Corpus oder eine moralische Person vorstellen, die oberste Gewalt in Händen hat. In einem solchen Staate kann nicht jeder einzelne Patritier, oder Großer in seinem eigenen Nahmen diese Gewalt ausüben, sondern im Nahmen des ganzen Corpus geschieht die Ausübung dieser Gewalt. Auf dieses ganze Corpus kömmt es da auch allein an, welchen Vorzug es einem oder dem andern aus seinen Mitteln zugestehen will.

Monarchie heißt derjenige Staat, wo die oberste Gewalt von einer einzigen Person ausgeübt wird. Hier muß man nun sehen, durch was die Ausübung dieser Gewalt ihr Maaß und ihre Begränzung erhält. Gründet sich diese nur blos in der Natur und dem Zwecke eines Staats, so ist die Monarchie eine absolute Monarchie; gründet sie sich aber auf Verträge, oder Gewohnheiten, so ist sie beschränkt. Diese Verträge und Gewohnheiten werden Grundgesetze genennet, nach welchen sich die Ausübung der monarchischen Gewalt richten muß. Da aber diese Grundgesetze verschieden seyn können, so erhellet auch daraus, daß es verschiedene Arten von beschränkten Monarchien geben könne. Auf was immer für eine Art nun eine Monarchie beschränkt ist, so übt doch die einzige Person, welche die monarchische Gewalt hat, und deswegen der Souverän und Monarch genennt wird, alle Rechte der obersten Gewalt aus, nur mit dem Unterschiede, daß diese Ausübung nach den Grundgesetzen des Staates geschehen muß. Der Monarch ist also auch hier die Quelle aller Gerichtsbarkeit, die in seinem Staate ausgeübt wird.

Die vermischte Regierungsform entsteht aus der Vertheilung der Majestäts- und obersten Gewalt, wenn nähmlich ein

Theil

Theil derselben von einem Mitgliede des Staats, ein anderer von einem geringern Theile des Volkes, oder von dem größten Theile des Volkes, oder auch vom ganzen Volke in Ausübung gebracht wird. Bey einer solchen vermischten Regierungsform findet man mehrere moralische Personen, von denen eine Jede einen Theil der obersten Gewalt entweder gemeinschaftlich mit andern, oder ganz eigenthümlich und Ausschließungsweise in Händen hat, in Rücksicht dessen sie nicht von der Willkühr eines andern abhängt. In einem Staate, wo die oberste Gewalt so vertheilt ist, üben demnach alle, unter denen sie vertheilt ist, nur zusammen genommen, diese Gewalt völlig und unumschränkt aus.

Nebst diesen verschiedenen Regierungsformen hat man auch zusammengesetzte Staaten, und Systeme von Staaten. Ein zusammengesetzter Staat entsteht, wenn mehrere Völker, die ihre eigenen Regenten haben, sich so in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen, daß sie alle, unbeschadet der Gewalt, welche die einzelne Regenten, ihre Völker zu regieren, haben, einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt unterwürfig sind. Von diesen unterscheidet sich ein System von Staaten.

Durch dieses verbinden sich nähmlich mehrere Staaten zusammen, ohne sich einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt zu unterwerfen, zu dem Ziel und Ende, damit sie sich durch die beständige Vereinigung ihrer Macht, für die gemeinschaftlich zu befürchtenden Gefahren sicher stellen. Dergleichen Systeme von Staaten machen folglich keinen Staat aus, sondern jeder einzelne Staat behält da seine ihm eigene Form und Majestätsrechte. Die Verbindung dieser mehrern Staaten, die nur nach den deswegen eingegangenen Verträgen kann bemessen werden, bezielet blos die gemeinschaftlich zu befürchtende Gefahren, über die man sich durch die Gesanden, welche jeder verbnndene Staat schickt, und die zusammen einen besondern gemeinschaftlichen Rath, Departement, Collegium, oder wie man ihre Versammlung nennen will, ausmachen, berathschlaget, und dann die dienlichsten Maaßregeln nimmt.

§. XXI.

Die Kirchliche Regierungsform ist weder democratisch noch aristocratisch.

Wenn man nun diese hier auseinander gesetzte Begriffe der verschiedenen Regie-

gierungsformen auf das kirchliche Regiment übertragen will, so wird man leicht gewahr werden, wie undankbar so eine Arbeit ist; denn es ist erstens gewis, daß Christus die Ausübung der kirchlichen Gewalt weder allen Glaubigen zusammen genommen, weder einer großen Anzahl derselben, sondern blos Einigen, die er sich besonders auserwählet hat, übertragen hat. Aus dem folgt nun schon einmahl, daß die kirchliche Regierungsform keine democratische seyn könne. Es könnte zwar scheinen, als wenn wenigstens die Aristocratie, die der Kirche eigene Regierungsform sey, weil, wie ich oben gesagt habe, die höchste Kirchengewalt bey dem gesammten Episcopat, welcher hier als eine Gemeinde angesehen wird, im Grunde und auf eine vorzügliche Art beruhe; allein, weil auch jeder einzelne Bischoff eben so, wie alle, die Kirchengewalt besitzt, auch über andere Kirchen selbe ausdehnen kann, wenn es der Nothfall fodert, und in seinem eigenen Nahmen, und aus einem ihm eigenen Rechte die ihm anvertraute Kirche regieret, der Bischoff zu Rom aber den im Petrus gegründeten Primat des Ansehens und der Gewalt behauptet: so ist auch die zweyte Folge unläugbar, daß die kirchliche Regierungsform nicht blos aristocratisch seyn könne, nach den Begriffen nähmlich

lich, die man immer mit einer blos aristocratischen Regierungsform verbindet. Also, könnte nun mancher den voreiligen Schluß machen, sie ist monarchisch. Allein nicht so geschwind geschlossen meine Herren! die Sache verdient eine genauere Uiberlegung.

§. XXII.

Sie ist auch nicht monarchisch.

Wenn man erwäget, was schon oben ist gesagt worden, daß alle Bischöffe die nähmliche Gewalt, als Bischöffe unmittelbar von Gott empfangen haben, welche der römische Bischoff empfangen hat, nur mit dem Unterschiede, daß jene der Primatsgewalt, in wie weit sie die Erhaltung der Einigkeit betrifft, untergeordnet ist, so wird man sehr gern den voreiligen Schluß zurücke nehmen. Man wird klar einsehen, wenn man anders nicht mit Vorbedacht die Augen vor der Wahrheit verschließen will, daß die Begriffe von einem monarchischen Staate nicht auf die Kirche angewendet werden können, weil ihrem Oberhaupte der Titel Monarch auf keine Weise beygelegt werden kann. Ich weis es freylich wohl, wie eifrig mancher noch jetzt mit der römi-

mischen Curie die Monarchie des Pabstes zu behaupten suchet, und die entgegengesetzte Meynung als eine, wo nicht ketzerische, doch höchst gefährliche Meynung ansieht. Isidor, dieser alte Sünder, hatte durch seine falschen Decretalen den Grund zu dieser, den Absichten des göttlichen Stifters der Kirche so sehr entgegen strebenden, Meynung gelegt. Bald fiengen die Päbste an, sich mehr monarchisches Ansehen zu geben. Die Bischöffe mußten nun auf eine gewisse Art den Eid der Treue, der von jenem eines Vasallen wenig unterschieden ist, schwören. Gregor VII. machte dieses System vollkommen, er betrachtete die bischöffliche Macht als eine von den Päbsten ertheilte Macht, sich selbsten betrachtete er als den Monarchen aller Monarchen, er setzte Monarchen ab, und vergab ihre Kronen (a), nahm Bischthümer ihren Besitzern hinweg, übergab andern den Stab und Ring, und vor seinen Bannstrahlen zitterte so mancher Bischoff. Weitge-

(a) Die Geschichte Heinrichs IV., seine Excommunication, Buße und Absolution sind traurige Facta, die uns Gregors usurpirte Macht lebhaft genug schildern. Man sehe Schmidts Geschichte der Deutschen, Ulmer Ausgabe 2. Band 265 und folgende Seiten.

gefehlt, daß die folgenden Päbsten andere Gesinnungen angenommen hätten, so wurde diese Idee ihre Lieblingsidee. Sie raubten den Metropoliten ihre alte Rechte. Alle Sachen von einiger Wichtigkeit zohen sie nach Rom. Die Provinzial- und und Nationalsynoden kamen ins Stecken. Allgemeine Kirchenversammlungen wurden so lange vermieden, als es immer thunlich war. Die päbstlichen Nuntien, die nun häufig geschickt wurden, übten eine conrurrente Gerichtsbarkeit mit den Ordinarien aus. Der Pabst machte sich zu einem allgemeinen Ordinarius. Er vergab, wie es ihmbeliebte, die erledigten Bischthümer, kirchliche Würden und Pfründen. Er betrachtete sich als den Herrn der Kirchengesetze, der an keine gebunden wäre, und dispensirte in selben, so wie es ihm gut dünkte. Die Curie erhob ihr Haupt. Sie zoh die sogenannten Causas majores vor ihr Tribunal, machte Reservationen über Reservationen, nahm alle Apellationen an, die nun häufig wurden, ertheilte unerhörte Privilegien, Immunitätsbriefe und Exemtionen. Noch ward der Ablaß und die Kreuzzüge eine neue Stütze der angemaßten Monarchie. Die Erfindung der Annaten, und die unermeßlichen Palliumsgelder wurden drückende Lasten der Erzbischöffe

und

und Bischöffe. Endlich blieb den Bischöffen und Erzbischöffen nichts mehr übrig, und sie mußten sich in den meisten Fällen, in denen sie sonst ihre ordentliche, von Gott ihnen unmittelbar ertheilte, Gewalt ausübten, sich blos als delegati apostolici betrachten, die also nur jurisdictione delegata verfahren konnten. Bannstrahlen wurden dann die Werkzeuge, mit denen man diese Usurpation aus Mangel anderer Gründe geltend zu machen suchte. Monarchen flohen nach Rom, ließen sich Reiche ertheilen, die sie noch gar nicht kannten, und das erschreckliche Schicksal von Peru und Mexico nahm mit dem allkräftigen Seegen des geistlichen Monarchen zu Rom seinen Anfang (a).

Wenn man den römischen Bischoff unter diesen Umständen betrachtet, so muß man denselben freylich für einen Monarchen betrachten, wenigstens untersteht er sich alles das zu thun, was je ein Monarch thun könnte. Allein dieß ist der Weeg nicht, auf dem man die Beweise für die geistliche Monarchie aufsuchen muß.

(a) Man sehe Recherches sur les Americains T. I. und Robertsons Geschichte von Amerika, und andere.

muß. Es ist nicht die Frage, was usurpatorisch geschehen ist, sondern was nach göttlichen Rechten seyn müsse. Und hier mag der, von den Curialisten so hoch verehrte, Bellarmin, und alle Schmeichler der Curie und ihres Systemes, Beweise auf Beweise zusammen suchen, um die päbstliche Monarchie damit zu begründen. Alle Scheingründe, Schriftverdrehungen und scholastische Distinctionen werden uns leeres Geschwätz scheinen, wenn man von der heil. Schrift und der Erblehre die Entscheidung geben läßt. Es ist der Mühe werth, daß ich bey dieser Materie noch länger stehen bleibe, weil es gar nicht, wegen wichtigen Folgen, gleichgültig seyn kann, ob die kirchliche Regierungsform als eine monarchische betrachtet werden muß oder nicht.

Es finden sich in der heil. Schrift verschiedene Stellen, welche uns deutlich genug zu verstehen geben, daß die Kirche dem Ersten der Apostel nicht unterwürfig war, sondern daß sie vielmehr und eine allgemeine Kirchenversammlung, welche die Kirche vorstellt, ihr Ansehen unmittelbar von Christus habe, und selbes über den Petrus und seinen Nachfolger, den römischen Bischoff, erstrecke. Ich werde zwar dieses letztere an einem andern

Orte weitläufiger zeigen; allein hier doch auch einiges, weil es zu meinem Zwecke dient, anführen. Um aber den ersten Satz zu beweisen, daß die Concilien ihre Gewalt unmittelbar von Christus haben, braucht man nur das Versprechen Christi beym heil. Johannes (a) anzuführen: **Ich will den Vater bitten**, sagt er, **und er wird euch einen andern Tröster geben, damit er bey euch bleibe in Ewigkeit, den Geist der Wahrheit.** Aus diesem Text folgt, daß die Apostel und ihre Nachfolger die Bischöffe den heil. Geist empfangen haben, der ihnen, als ein Geist der Wahrheit, in allen Fällen, Zweifeln und Entscheidungen, so lange die Kirche steht, die sie vorstellen, beystehe. Hieraus folgt ferner, daß auch die allgemeinen Kirchenversammlungen, welche zur Verbesserung der Kirchenzucht, zur Erörterung der entstandenen Zweifel, zur Beylegung der Streitigkeiten und Spaltungen, und zur Entscheidung der Glaubenslehren gehalten werden, und aus den versammelten Bischöffen bestehen, sodann die ganze Kirche vorstellen, auch diesen Beystand des heil. Geistes, oder welches nun mit

(a) Joh. XIV.

mit andern Worten eben so viel heißt, ein unmittelbares göttliches Ansehen haben. Noch deutlicher redet Christus beym Matthäus (a): Wo zwey, oder drey, heißt es dort, in meinem Nahmen versammelt sind, da werde ich mitten unter ihnen seyn. Hier sagt Christus, daß wenn mehrere, die das Recht dazu haben, sich versammeln, um sich über göttliche Dinge oder über solche, die auf diese führen, zu berathschlagen, und dann darüber Entschlüße fassen, so werde ich ihnen immer beystehen, daß sie nicht fehlen können. Es folgt also auch hieraus, daß die allgemeinen Concilien ein unmittelbares göttliches Ansehen von Gott haben. Mit diesen kann man, nebst noch andern Schriftstellen, die Worte des Synods zu Jerusalem vergleichen, welchen die Apostel und die Aeltesten hielten, um den Streit wegen der Beobachtung der Cäremonielgesetze beyzulegen. Es hat der heil. Geist und wir, sagten die versammelten ersten Väter der angehenden Kirche (b). Können denn Worte klärer seyn, als diese, um uns zu zeigen, daß diese Kirchenversammlungen ihr Ansehen von Christus haben. Diese

(a) Matth. XVIII.
(b) Apostelgeschichte XV.

Diese Stelle veranlaßte deswegen die Väter der allgemeinen Kirchenversammlung von Basel, daß sie folgendes an den Pabst Eugen schrieben (a): Es wäre eine Gotteslästerung, wenn man läugnen wollte, daß der heil. Geist bey den Concilien der unmittelbare Urheber der Urtheilssprüche, canonischer Gesetze und Entscheidungen sey. Ihr wißt es, daß es in den Apostelgeschichten deutlich genug ausgedrückt wird, da die Apostel bey der Entscheidung, daß man die Cäremonialgesetze nicht mehr zu beobachten brauche, sagten: der heil. Geist und wir haben es für gut befunden. Weiter oben sagten sie: Der heil. Geist selbst wird in der Mitte, als Richter und Schiedsmann, darüber stehen, was man in der Kirche Gottes halten und thun müsse. Der heil. Geist wird beystehen, in dessen Nahmen diese heilige Synode versammelt ist: er wird der Vorsteher und Führer des Conciliums seyn, der die Herzen der Menschen vollkommen erleuchten wird, damit sie den Weeg der Liebe und des Friedens wandeln. Uns aber ist es

 das

(a) Siehe Harduin Concil. Tom. VIII. col. 1332.

das Angenehmste und das Tröstlichste, daß wir einen solchen Richter und Führer erhalten haben, den uns Christus gegeben hat, da er sagte (a): Da aber der Geist, der Tröster, kommen wird, den ich euch vom Vater schicken werde, so wird er euch alles lehren und eingeben, was ich euch werde gesagt haben. Bist du vielleicht darüber ungehalten, daß du den heil. Geist zum Richter hast? Wolltest du lieber, wir hätten einen Menschen, als Gott zum Richter erwählt? Wir haben mit Recht im Anfange unserer Rede dich zu bereden gesucht, daß du den heil. Geist nicht betrüben möchtest.

Wenn Christus hier dem Collegium der Apostel und seiner Jünger so große Verheißungen macht, und sie auch wirklich in Erfüllung bringt, so macht er im Gegentheile, was jeden Einzelnen betrifft, wobey sich nicht einmahl eine Ausnahme für den Ersten unter denselben befindet, beym Matthäus (b) diese Anordnung: Laßt euch nicht Rabbi, Meister, nennen; denn es ist nur Einer euer Meister; ihr aber alle seyd Brüder.

(a) Joh. 15.

(b) Matth. XXIII .8.

der. Und laßt euch auch nicht von Jemand auf Erden Vater nennen; denn es ist nur einer euer Vater, der im Himmel ist. Weder laßt euch Lehrer nennen; weil Christus allein euer Lehrer ist. Betrachtet man nun den Sinn dieser Worte mit einem recht unbefangenem Gemüthe, so wird man gewis einsehen, wie wenig sie der von der Curie behaupteten päbstlichen Monarchie das Wort sprechen, daß sie nichts weniger sagen, als daß Christus den Petrus und seine Nachfolger zu Monarchen seiner Kirche erhoben habe. Von diesem wird man noch mehr überzeugt werden, und der obige Satz, daß das Ansehen der ganzen Kirche über jenes des römischen Bischoffs gehe, dieses aber von jenem abhange, wird bestättiget werden, wenn man den heil. Matthäus an einem andern Orte nachschlägt. Ist aber einmahl bewiesen, daß der römische Pabst von der ganzen Kirche abhange, daß seine ganze Gewalt, sein ganzes Ansehen jenem der ganzen Kirche untergeordnet sey, so fällt auch auf einmahl die Behauptung hinweg, daß er der Kirchenmonarch könne genennt werden. Was für einen Beweis finden wir nun denn bey dem obgedachten Evangelisten? — Christus spricht dorten (a): **Wenn sich dein Bruder an**

(a) Matth. XVIII. 15.

dir versündiget, so gehe hin, und verweise ihm dieses zwischen dir und ihm allein: Wenn er dich hören wird, so hast du deinen Bruder gewonnen: Wenn er dich aber nicht hören wird, so ziehe noch einen oder zwey dazu, damit alles, was geredet wird, bey zweyen oder dreyen bleibe. Wenn er auch diese nicht hören wird, so sage es der Kirche: Wenn er aber die nicht hören wird, so soll er seyn, wie ein Heid und Publican. Unter dem Nahmen Bruder wird hier auch der Pabst verstanden, der eben so, wie andere, Schwachheiten unterworfen ist, und sündigen kann. Die brüderliche Verweisung kann und muß auch an ihm angewendet werden, besonders wenn er wegen ketzerischen Grundsätzen, Spaltungen und ausgelassenen Sitten vielen zum Aergerniß ist. Diese Grundsätze hegte man schon zu den Apostelzeiten gegen den Primat. Deswegen scheute sich auch Paulus gar nicht, dem Petrus einen Verweis zu geben, da er nicht ganz nach den ächten Grundsätzen des Evangeliums handelte. Geschähe es aber nun, daß der Pabst denjenigen, der ihn brüderlich abmahnte, nicht hörte, und zwar auch da nicht, da er sogar Zeugen dazu genommen hätte, so ist man befugt, es

der

der Kirche anzuzeigen, unter welchem Nahmen doch hier gewis nicht der Pabst, wie es einigen träumt, kann verstanden werden, sonst müßte er in dem angegebenen Falle, zugleich Richter und Schuldiger, und derjenige der den Verweis giebt, und dem er gegeben wird, seyn, welches fürwahr ein großer Widerspruch ist. Man kann also hier unter dem Nahmen der Kirche nichts anders verstehen, als die in einem allgemeinen Concilium versammelten Bischöffe. Aber bey diesen könnte nun der Pabst weder angeklagt, noch auch gebessert werden, wenn das ganze Ansehen des Pabstes nicht unter der Oberherrschaft der ganzen Kirche stünde, wenn diese nicht die oberste Gewalt unmittelbar von Gott empfangen hätte, alle Glaubigen, also auch den römischen Bischoff, zu binden und zu lösen. Deswegen setzte unser Heiland zu den obenangeführten Worten gleich dazu (a): **Wahrlich sage ich euch, was ihr immer auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn: und was ihr immer auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset seyn** (b).

 Der

(a) Ebendaselbst 18. Vers.

(b) Ich hätte es schon oben errinnern sollen, daß der berühmte und gelehrte Hr. Prof. Thäddäus

Der berühmte Gerson führt diesen Beweis aus dem Matthäus für die Superiorität des Ansehens der ganzen Kirche, die von einem allgemeinen Concilium vorgestellt wird, sehr schön und auf eine überzeugende Art aus (a). Ich würde ihn hier anführen, weil er meine Behauptung noch mehr aufklärt, wenn ich nicht zu weitläuftig dadurch würde, und und eben deswegen vielleicht mehr Eckel als Unterhaltung erweckte. Ich bitte aber meine Leser denselben nachzuschlagen, und sie werden finden, wie bündig dieser gelehrte Mann beweisen kann.

Ich gehe nun noch weiter. Gleichwie Petrus und die übrigen Apostel unter sich Brüder waren, so waren sie auch Glieder des nämlichen Cörpers, nähmlich der Kirche, doch mit der Ausnahme, daß

däus in Bonn in einer besondern Abhandlung die Stellen der Schrift, wo von binden und lösen die Rede ist, ganz anders auslegt, als es seither geschah. Man sehe seine Commentatio biblica über den Text: Tibi dabo claves etc. die ich aber jetzt nicht vor mir habe.

(a) Man sehe seinen Tract. de Potestate Eccles. considerat. IV. Tom. II. col. 231. nach der Antwerper Ausgabe.

daß Petrus das vornehmste war. Nun ist's aber gewis, daß der ganze Cörper mehr vermöge, als ein Glied. Dieses erkannte schon der heil. Gregor, da er in einem Schreiben an Johannes von Constantinopel sagt (a): „Es ist gewis, daß „Petrus das erste Glied der heiligen und „allgemeinen Kirche ist. Was sind Paulus, Andreas und Johannes anders, „als die Häupter von einzelnen Völkern, „und doch sind sie alle unter dem einzigen „Haupte, welches Christus ist, Glieder „der Kirche." In keinem monarchischen Staate werden die Unterthanen Brüder ihres Königs, und der Regent mit ihnen ein Glied des Staates genennt. Es erfodert die ganze Eiurichtung der Kirche sogar, vermöge der Einsetzung ihres Stifters, daß sie sich in ein Collegium versammeln; hingegen in monarchischen Staaten findet man es nicht, daß die Unterthanen mit ihrem Könige, als einem Mitgliede und Mitgesellen, ein gewisses Collegium formiren, collegialisch sich berarhschlagen, Gesetze machen, und Entscheidungen geben. Man kann also nach den geringsten Begriffen und Grundsätzen des ganzen Collegialrechtes von der

(a) Lib. V. Epist. 18. nach der neuen Pariser Ausgabe.

Kirche, als einem Cörper sagen, daß der Cörper mehr Ansehen habe, als je ein Glied desselben, sey es auch das erste. Und dieses will auch der bekannte Spruch des heil. Hieronymus (a) sagen: **Wenn man auf das Ansehen gehen will, so ist die Welt größer als die Stadt.** (Si autoritas quaeratur, orbis major est vrbe.)

Ich kann nun auch ferner aus der Kirchengeschichte Facta aufbringen, welche uns beweisen, wie wenig man den römischen Bischoff, als den Monarchen der Kirche angesehen habe. Der Pabst Stephanus drohte bey dem bekannten Streite wegen der Ketzertaufe dem Cyprian und den Vätern der africanischen Kirche mit dem Bannstrahle. Victor versuchte alles gegen den Policrat und die asiatischen Väter. Dennoch konnten beyde nichts ausrichten, nur allein der allgemeine Kirchenrath zu Nicäa war im Stande, über diese Streitigkeiten eine Entscheidung zu geben, der sich auch dann die Väter der Kirche in Afrika und Asia gern unterwarfen. Wäre aber der Pabst ein Monarch, so hätte diese auch seinem Ausspruche folgen und unbedingten Gehorsam leisten müssen

(b) Beym Gratian Dist. 93. Can. 24.

müssen (*). So weiß man auch, daß der Pabst Melchiades in einer zu Rom gehaltenen Synode die Donatisten verdammte. Allein auch diese ruheten nicht auf seinem Ausspruche, sondern sie beklagten sich, daß sie ungerechte Richter gehabt hätten. Der heil. Augustinus wirft ihnen hier nicht vor, daß der Urtheilspruch des Pabstes Melchiades ein peremtorischer Urtheilspruch sey, der nicht mehr könne reformiret werden, welches er doch seyn müßte, wenn dem Pabste eine monarchische Gewalt zukäme. Er sagte ihnen vielmehr, sie hätten sich auf den Urtheilspruch eines allgemeinen Conciliums berufen können. Die Worte dieses großen Kirchenlehrers sind zu merkwürdig, als daß ich sie hier nicht anführen sollte. „Als wenn man ihnen, „den Donatisten nähmlich, hierauf nicht „sagen könnte, sind seine Worte (a), „und mit allem Rechte sagen könnte: „Seht! wir wollen annehmen, daß die„jenigen Bischöffe, welche zu Rom geur„theilt haben, keine rechtschaffene Richter „waren; es gab ja noch eine allgemeine „Versammlung der ganzen Kirche, wo„hin

(*) *In causa Quartodecimanorum vit. Nat. Alexand.* Secul. III.

(a) Epist. 162.

„hin die ganze Sache mit den Richtern „hätte können gebracht werden, wo dann, „wenn sie ungerecht geurtheilt hätten, „ihre Urtheilssprüche, als nichtig, wären erklärt worden."

Der Priester Apiarius wurde von den africanischen Bischöffen degradirt und excommunicirt. Er nimmt deswegen seine Zuflucht zum römischen Stuhle. Der Pabst Zosimus schickt seine Gesandten nach Africa. Man hält zu Carthago i. J. 424 ein Concilium. Die päbstlichen Gesandten betrieben in demselben die Appellation an den römischen Stuhl, und die vom Pabste beschlossene Execution des Apiarius. Demohngeachtet blieben die Väter standhaft, sie nahmen das Urtheil des Pabstes nicht an, und schrieben dem Pabste Cölestin mit einem wahrhaft bischöfflichen Biedersinne zurücke, er solle diejenigen nicht wieder zur kirchlichen Gemeinschaft aufnehmen, die sie von derselben ausgeschlossen hätten, er solle auch nicht die Appellationen der Priester und der niedern Geistlichkeit annehmen, weil kein Schluß der Väter dieses Vorrecht der africanischen Kirche entzogen, weil vielmehr die Schlüsse des Conciliums von Nicäa die Sorge sowohl für die niedere Geistlichkeit, als auch für die Bischöffen

schöffe den Metropoliten übertragen hätte (a). Wie klar geben hier nicht diese Väter an den Tag, daß dem römischen Pabste kein monarchisches Ansehen gehöre, daß vielmehr die oberste Kirchengewalt bey dem ganzen Collegium der Bischöffe, als dem Repräsentanten der Kirche, beruhe.

Der eben genannte Pabst Cölestin entsetzte in einem Synode zu Rom den Bischoff von Constantinopel Nestorius, weil er ketzerische Grundsätze ausgebreitet hatte, und schlos ihn auch von der Gemeinschaft der Kirche aus. Nestorius beruhigte sich nicht bey diesem Urtheilsspruche, er blieb hartnäckig auf seinen Irrthümern. Der Kayser Theodos ließ deswegen eine allgemeine Kirchenversammlung berufen, welche im Jahre 431 zu Ephesus gehalten wurde. In derselben wird die Sache des Nestorius noch einmahl untersucht. Bey der ersten Verhandlung wird Nestorius auf eine den canonischen Gesetzen gemäße Art vor den Richterstuhl dieser heil. Versammlung gefodert. Die Väter nennen ihn, wie die andere Bischöffe: Religiosissimus et Reuerendissimus Episcopus (b). Man fällt darauf das Urtheil über ihn,

(a) Harduini Concil. Tom. I. col 950.
(b) Harduin. Tom. I. Col. 1355.

ihn, und da redet erst diese Kirchenversamm-lung in dem harten Tone: „Da der gottloseste „Nestorius nebst andern Verbrechen weder „unserer Berufung hat Folge leisten, noch „die heiligste und gottesfürchtigste Bischöffe, „die wir bestellt hatten, hat annehmen „wollen, so sehen wir uns genöthiget, „seine gottlosen Lehren zu untersuchen." Und hierauf setzte sie folgende Verdam-mung: „Unser Herr Jesus Christus, den „der nähmliche Nestorius mit seinen Got-„teslästerungen beleidigt hat, erkläret also, „daß er durch diesen heiligsten Synod der „bischöfflichen Würde beraubt, und von „aller Gemeinschaft und Umgang der Prie-„ster ausgeschlossen sey" (a). Aus diesem erhellet, daß der allgemeine Kirchenrath der höchste Richterstuhl der Kirche ist, bey dem die Glaubens- und Religionsstreitigkeiten, auch wenn der Pabst schon ein Urtheil darüber gefällt hat, noch anhängig gemacht, und von neuem untersucht und geprüft werden können, und zwar so, als wenn der Pabst noch kein Urtheil darüber gefällt hätte. Wird dann das Endurtheil hier gefällt, so hat es eine solche Kraft, daß es unumstößlich bleibt, und die entschie-dene Sache gar nicht mehr untersucht wer-den kann.

Der

(a) Ebendas. Col. 1422.

Der Bischoff von Constantinopel Flavian verdammte den Eutyches. Der Pabst Leo hieß diesen Urtheilspruch gut, und verdammte gleichfalls die Ketzerey des Eutyches (a). Was für eine Wirkung hatte aber dieses? Keine andere, als daß Eutyches sich anf den Urtheilspruch eines Conciliums berief, welches ihm sowohl der Pabst, als der Kayser bewilligte (b). Sollte aber wohl der Pabst, der den Kayser selbst um die Haltung dieses allgemeinen Conciliums ersuchte, so leicht seine Bewilligung dazu gegeben haben, da sein Brief an den Flavian hier sollte untersucht, und das in selbem enthaltene Urtheil, wenn es für nothwendig befunden würde, reformirt werden? Würden denn auch dieses die päbstlichen Gesandten, welche im Concilium zn Carthago gegenwärtig waren, gelitten haben? Ja würden sich dieses die versammelten Väter unterstanden haben, wenn es nicht damals eine allgemein angenommene Meynung gewesen wäre, daß das höchste Tribunal der Kirche nicht der Pabst, sondern die allgemein versammelte Kirche sey, wo auch das Urtheil eines Pabstes untersucht und reformirt werden könne.

Der

(a) Epist. ad Flavianum beym Harduini Concil. Tom. II. col. 290.

(b) Man sehe Leonis Epist. olim XXV. nunc. XL. cap. 3.

Der Kayser Justinian berief im Jahr 553 die ganze Kirche wegen der Streitsache der drey Capitel nach Constantinopel zusammen. Dieser Synod wurde einigemal getrennt, weil sich der Pabst Vigilius weigerte, bey demselben zu erscheinen, obschon er damahls gegenwärtig war. Die Väter fodern ihn mehrmahl auf, daß er diese Streitsache mit den übrigen Bischöffen untersuchen möge. Er konnte aber hiezu nicht beredet werden. Der Pabst schickte hierauf seine Verordnung an den Kayser Justinian, in der er seine Meynung über die drey Capitel weitläuftig erklärte, sie mit Beweisen belegte und vertheidigte, und dann beschlos, daß keinem, welcher die heil. Weyhen empfangen hätte, und in geistlichen Würden stünde, erlaubt seyn solle, etwas, welches dieser Verordnung wegen den drey Capiteln entgegen wäre, zu schreiben, vorzubringen, aufzusetzen und zu lehren, oder noch einige Zweifel, nach dieser gegenwärtigen Entscheidung, darüber aufzuwerfen (a). Demohngeachtet verdammte nachmahls diese Kirchenversammlung die drey Capitel, und endlich unterschrieb auch der Pabst dieses Verdammungsurtheil. Wenn nun Vigilius, und die Bischöffe vom

(a) Harduin. Tom. III. Col. 46.

Occident, welche seine Parthie hielten, geglaubt hätte, die Regierungsform der Kirche wäre eine monarchische, und also der Pabst über alle Entscheidungen der Concilien erhoben: würden sie sich nicht mit allem Rechte gegen dieses Urtheil gesetzt, und dagegen eingewendet haben, daß dieser fünfte Synod die Macht nur usurpirte über diese vom Pabste schon geschlichtete Streitsache nochmahls zu urtheilen. Daß es Verwegenheit von ihm sey, die Verdammung über diese drey Capitel gegen die offenbare Willensmeynung des Pabstes, zu fällen, die er in seiner obgedachten Verordnung erklärt hatte, und derer Folge leisten mußte, weil seine Gewalt der päbstlichen untergeordnet, und nur von daher entlehnt wäre. Doch keinem fiel es ein, so was gegen die gemachte Entscheidung der Kirche einzuwenden. — Ich übergehe noch mehrere Facta anzuführen, wodurch sich meine Behauptung, die ich schon mit hinlänglichen Gründen unterstützet habe, immer mehr bestättigte. Man sieht aus dem schon Angeführten hinlänglich, wenn man nur sehen will, daß es in den ersten Zeiten der Kirche niemand eingefallen, eine Kirchenmonarchie zu behaupten, und den Pabst als den Kirchenmonarchen anzusehen. Erst die falschen Decretalen des Isidors veranlaßten diese abentheuerliche Meynung.

Aber es gab dennoch immer redliche Männer, die sich gegen dieselbe setzten. Sie blieb also immer im Streite. Deswegen wurde sie auch dem Concilium von Trient zur Entscheidung mehrmahl vorgelegt; allein man muß es, wie Febronius sagt (a), als eine besondere Wirkung der göttlichen Vorsehung und Weisheit, wie auch des Beystandes Christi, der seine Kirche nie verläßt, sondern allezeit derselben innerliche und äußerliche Hilfe verschaft, ansehen, daß diese Sache nicht nach der Meynnng der römischen Curie, und nach den Wünschen der ultramontanischen Bischöffe in dieser allgemeinen Kirchenversammlung entschieden wurde. Ich will im folgenden §graph zeigen, wie man sich Mühe gab, diese Entscheidung zu bewirken, wie man aber auch endlich alle Mühe vergeblich angewendet hatte.

§. XXIII.

Das Concilium von Trient entscheidet hier nichts zu Gunsten der päbstlichen Monarchie.

Natalis Alexander erzählt uns sehr umständlich (b), welche Verhandlungen in dem

(a) De statu Ecclesiae Cap. 1. §. VIII.
(b) Histor. Eccles. Secul. XVI. Dissert. 12. Art. 13.

den Concilium zu Trient zehn Monathe lang wegen dieser Entscheidung gepflogen wurden. Es wird mir erlaubt seyn, das Merkwürdigste davon auszuheben. Schon war der achte Canon von dem Ansehen des römischen Bischoffs aufgesetzt, und zwar mit folgenden Ausdrücken: „Derjenige sey verflucht, welcher sagen wird, „der heil. Petrus sey nicht der erste unter den Aposteln und sein Stellvertreter „auf Erden, oder es sey nicht nothwendig, daß in der Kirche ein Bischoff der „Nachfolger des Petrus, und ihm gleich „in dem Ansehen der Regierung sey: seine „rechtmäßige Nachfolger auf dem höchsten „Stuhle hätten bis auf unsere Zeiten „nicht das Vorzugsrecht in der Kirche, „weder wären sie auch die Väter, Hirten „und Lehrer aller Christen gewesen, we„der hätte auch unser Herr Jesus Christus „ihnen die völlige Macht die allgemeine „Kirche zu weiden, zu regieren und zu „beherrschen gegeben.“ Allein man machte deswegen große Bewegungen. Die französischen Bischöffe und Theologen wollten nicht zugeben, daß die letztern Worte beybehalten wurden, womit man anzeigte, daß der römische Pabst von Christus die Gewalt empfangen habe, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu beherrschen. Besonders setzte sich der Car-

dinal von Lothringen dagegen, und bezeugte, daß er sie nicht annehmen könne, ohne dadurch eine Gährung im Reiche zu veranlassen, und sich der Verlust seiner Ehre, und der Gefahr der Verdammung auszusetzen. Er setzte in der Vorschrift in der er seinen Secretär Britoni anführte, was er dem Pabste und dem Cardinal Borromäo in seinem Nahmen sagen sollte, hinzu: Er wäre bereit, für das Ansehen des apostolischen Stuhles, wenn es den Rechten der Wahrheit und der Gewissenspflichten unbeschadet geschehen könnte, sein Blut zu vergießen, welches er allzeit dem Ansehen der Kirche unterwerfen werde. Andern, die den obigen Canon, wie er da steht zu Rom vertheidigten, ließ er triftige Antworten ertheilen (a). Am nähm-

(a) Major est orbis vrbe, heißt es im obgedachten Schreiben, praeterea meliorem et perfectiorem orbem et habitationem inquirimus, et per misericordiam Dei exspectamus. Parum autem profuerint, qui verbum vnum aut alterum ad gloriam et autoritatem sedis apostolicae adiecerint, quae non ab hominibus pendet, sed a Deo fundata est supra firmam petram, et interim nobilissimum regnum, aut etiam regna ab obedientia alienaverint. Ego plus existimo, reipsa prodesse sedi

nähmlichen Orte schreibt dieser standhafte Cardinal, er sey ein Franzos und bekenne sich zur Lehre der pariser hohen Schule, welche immer das Ansehen des Conciliums über den Pabst behaupte, der vorgetragene Satz habe nur den Abfall derjenigen, die ihn hörten, und die Trennung und Verwüstung des Reichs zum Endzwecke. Es wäre unsinnig, wenn man sich überreden wollte, es würde auch nur ein einziger Bischoff der französischen Kirche denselben annehmen; die Gesandten des allerchristlichsten Königs würden dagegen sich verwenden und förmliche Protestation einlegen. Dieß würde der Anfang zu einem Schisma werden: man würde von beyden Seiten Schriften wechseln, und endlich sogar das Ansehen des römischen Stuhles in Zweifel ziehen. Der Cardinal Borromäo schrieb hierauf im Nahmen des Pabstes an die päbstlichen Gesandten,

 besonders

sedi apostolicae, si in fide et obedientia regnum galliae perseveret, quam si duo verba meo sensu adtulerim, et eas disputationes excitauerim, quae ad subuersionem tantummodo nunc prosunt Ego neminem volo judicare: sed qui me judicat, Dominus est, et me etiam suus Vicarius Dominus meus Beatissimus Papa judicet, pro cujus semper autoritate tuenda mortem non detrectabo.

besonders an den Cardinal von Mantua zurück, daß, wenn sich dabey eine Schwierigkeit, welche ohne Spaltung zu befürchten nicht könnte gehoben werden, vorfinden sollte, dem päbstlichen Willen genug gethan würde, wenn weder über seine Gewalt, noch über die Gewalt der Bischöffe eine Entscheidung erfolge, wenn dann nur solche Entscheidungen bekannt gemacht würden, in welche die Väter einstimmig ihre Einwilligung gegeben hätten. Endlich könnten die Vorsteher des Conciliums, wenn nur dem Ansehen des Pabstes nicht zu nahe getreten würde, alles dasjenige unternehmen, was sie glaubten, daß es dem Dienste Gottes und dem Interesse der Kirche vortheilhaft wäre. Auf diese Art blieb dann diese Frage unentschieden, und der obgedachte Canon von dem Ansehen des Pabstes wurde unterdrückt. Der berühmte und gelehrte Febronius sagt (a) noch Mehreres von der Geschichte der Verhandlungen über diese Frage, bringt auch die Gründe, mit denen beyde Theile ihre Meynungen unterstützten, bey, und sagt endlich zum Schlusse, daß sich die päbstlichen Gesandten beym Concilium zu Trient alle mögliche Mühe gegeben hätten, daß die

(a) Siehe die oben angeführte Stelle Nro. I. und die folgenden.

die unumschränkte Monarchie des römischen Pabstes mit ausdrücklichen Worten erklärt würde; weil sich aber die Spanier und Franzosen zu sehr dagegen gesetzt hätten, so hätte ihnen dieses neuen Muth und Gelegenheit gegeben, dahin sich zu verwenden, daß, was sie nicht, ohne alle auswärtige Bischöffe und auch einige Italiener gröblich zu beleidigen, ausdrücklich hätten erwirken können, wenigstens auf eine verstohlene Art erschleichen möchten. Den disseits der Alpen gelegenen Bischöffen gieng nichts mehr zu Herzen, als Mittel zu ergreifen, wie sie das unrechtmäßige Joch von sich werfen, und sich von den Ketten der unverdienten Knechtschaft, welche ihnen durch die falschen Decretalen, und die darauf sich gegründete usurpirte monarchische Macht des römischen Bischoffes waren angelegt worden, befreyen könnten; allein ihre Anzahl war zu geringe und der römische Hof wußte es so einzuleiten, daß er ihnen eine größere Anzahl von Italienern entgegen setzen konnte, die, dieser Knechtschaft schon von langer Zeit her gewohnt, den Gedanken für eine Sünde gegen die Religion hielten, sich derselben zu entledigen. Daher wurden zwar einige Rechte, weil die Franzosen und Spanier bey jeder Gelegenheit darauf drangen, den

Bischöffen wieder eingeräumt! allein man gab es ihnen von Seiten der Römer, und deren, die diesen schmeichelten, erstens niemahls zu, daß sie ihre Gerichtsbarkeit, Kraft eines göttlichen Rechtes und ihres bischöfflichen Characters, ausübten. Man behauptete auch weiter, daß sie dasjenige, was sie von ihren verlorenen Rechten mit aller Mühe wieder erworben, nur als Delegaten des Pabstes, nicht aber als ein ihnen eigenthümliches Recht erlangt hätten. Daher hat Thuan recht, wenn er schreibt: daß die bischöffliche Macht durch das Concilium von Trient nicht allein keinen Zuwachs erhalten, sondern auch noch viel verloren habe; weil jene Macht, die ihnen eigentlich zugehört, und durch die göttliche Verordnung ist zugetheilt worden, ihnen, als Delegaten des apostolischen Stuhles, ertheilet wird. Man sagt, daß auch der König von Spanien, Philipp der Zweyte, bey dieser Gelegenheit gesagt habe, daß die Prälaten, welche als Bischöffe nach Trient gegangen, als Pfarrer von daher zurückgekommen wären. Allein ungeachtet aller dieser Intriguen gab doch das Concilium zu Trient die Superiorität seiner Macht und Gewalt über jene des Pabstes bey verschiedenen Gelegenheiten hinlänglich an den Tag und übte

dieselbe

dieselbe wirklich aus. Alle Decreten und Canonen ließ es in seinem Nahmen ergehen. Obschon Paul III. seinen Gesandten die Vollmacht ertheilte, das Concilium, wenn es die Noth erfoderte, anders wohin zu verlegen, so geschah doch die wirkliche Versetzung desselben nach Bologna auf sein wirkliches Ansehen. Es vernichtete die sogenannten apostolischen Mandaten, und Mental-Reservationen. Es schafte die Coadjutorien derjenigen Beneficien ab, welche geringer als die Bischthümer und Abteyen waren. Es machte verschiedene Verordnungen, das Amt und die Verbindlichkeiten der Cardinäle betreffend, sogar in Rücksicht des Pabstes. Es giebt an verschiedenen Orten zu verstehen, daß der Pabst einige Vollmachten, die er wirklich ausübt, von der Kirche empfangen habe. Hieher gehört das Recht, Ehehindernisse, welche die Ehe ungültig machen, zu setzen, und in denselben zu dispensiren. Es überläßt auch weiter dem Pabste das Recht, einer Nation, wenn sich dringende Ursachen vorfinden würden, den Gebrauch des Kelchs zu erlauben. Doch ich übergehe es der Kürze wegen, noch mehreres hievon zu reden. Auch aus diesem kann man die richtige Folgerung machen, daß das Concilium von

(a) Man sehe sein Corp. Jur. can. T. I. pag. 158.

von Trient auch nicht einmahl stillschweigend eine unumschränkte Gewalt des Pabstes anerkannt habe. Johann Peter Gibert (a) setzt dieses sehr schön auseinander, und Febronius führet am Ende der obberührten Stelle seine Worte an, die auf die vorgelegte Materie recht passend sind. Ich aber hoffe, Beweise genug geliefert zu haben, welche uns überzeugen können, daß dem Pabste die Vorrechte eines Monarchen nicht gehören, und daß die kirchliche Regierungsform keine monarchische sey (a). Ich will nun noch untersuchen, ob sie den Nahmen einer vermischten Regierungsform verdiene, ob die Kirche ein zusammengesetzter Staat sey, oder ein System von Staaten ausmache, oder wie man sie sonst nennen müsse.

§. XXIV.

(a) Ich übergehe hier die Widerlegung der Beweise, die man für die römische Monarchie von den verschiedenen Vergleichungen der Kirche mit einem Schiffe, wohlgeordneten Kriegsheere, Hause ꝛc., welche sich im Evangelium befinden, herleitet. Wer Lust hat, sich damit aufzuhalten, schlage Pehem Praelect. in Jus ecclesiast. vniuers. Part. I. Cap. IX. §. 172. und Rautenstrauch Instit. Jur. ecclesiast. German. accommodatae Sect. I. Cap. VI. §. LXXXIV; woraus Pehem geschöpft hat, nach.

§. XXIV.

Die kirchliche Regierungsform gehört auch nicht zu den Classen der übrigen Regierungsformen.

Wenn man sich den Begriff, den ich oben von der vermischten Regierungsform gegeben habe, recht lebhaft vorstellet, und dann betrachtet, daß bey derselben die Haupttheile der obersten Gewalt eine solche Vertheilung haben, daß mehrere Personen, sowohl moralische als Individuen, die ihnen zugehörigen Rechte mit einem solchen Vorrechte des Eigenthumes haben, daß sie in der Ausübung derselben von Niemanden abhangen; daß hingegen die Bischöffe, und unter denselben besonders der römische, den Gebrauch der Kirchengewalt ganz erhalten, damit jeder für das Wohl der ganzen Kirche hafte, so wie alle zusammen, wie ich dieses schon oben bewiesen habe, so wird man auch die kirchliche Regierungsform nicht für eine vermischte ansehen.

Die Kirche ist aber auch kein zusammengesetzter Staat, obschon man sie beym ersten Anblicke ihrer Verfassung dafür

für halten sollte. Es ist wahr, in einem zusammengesetzten Staate beherrscht jeder einzelne Regent, so wie in der Kirche jeder Bischoff, das ihm untergebene Volk, vermöge des ihnen eigenthümlich zukommenden Rechtes, doch mit einer untergeordneten Gewalt in Rücksicht auf alle Völker, und einiger Maaßen auch auf den obersten Regenten. Allein hier liegt der wesentliche Unterschied darinnen, daß in einem zusammengesetzten Staate nicht jede einzelne Regenten für sich allein auch schon vermöge ihres Ursprungs für das Wohl aller übrigen Völker sorgen müssen, sondern, daß ihre Sorge sich nur allein auf ein gewisses bestimmtes Volk erstrecke, daß aber die Bischöffe im Gegentheile, Kraft ihrer ursprünglichen Einsetzung, die Obsorge für die ganze Kirche unzertheilt haben, daß es nur eine menschliche Anordnung sey, um eine gewisse Ordnung zu erhalten, wenn den Bischöffen ein gewisser District angewiesen ist, auf den sich ihre bischöfflichen Gerechtsame erstrecken.

Noch weniger kann die Meynung derjenigen geduldet werden, welche die Kirche für ein System von Staaten halten.

ten. Unter andern Unterscheidungszeichen, wodurch man die kirchliche Regierungsform ganz verschieden von einem solchen Systeme erkennt, ist der einzige Grund schon hinreichend, diese Meynung verwerflich zu machen, weil in diesem Falle jeder Bischoff seinen besondern Kirchsprengel mit einer unabhängigen Gewalt, und ohne Unterordnung in Rücksicht auf die ganze Kirche regieren müßte. Fürwahr, wenn man dieses behaupten wollte, so würde man einen Satz behaupten, der dem klaren Sinne der Schrift und der Erblehre geradezu entgegen wäre. Zudem kömmt noch diese Betrachtung, daß die einzelnen Staaten, welche in einem Systeme vereinigt sind, einen besondern Staat ausmachen, da hingegen die besondern Kirchen nur Theile der nähmlichen allgemeinen Kirche sind, aus welchen dieselbe, als wie ein Ganzes aus seinen Theilen, besteht.

§. XXV.

Die Kirche hat also eine eigene und besondere Regierungsform.

Keine also von den verschiedenen Regierungsformen, die man bey weltlichen

Staaten

Staaten antrift, ist die kirchliche. Und doch wissen wir, daß der ganze Körper der Kirche regieret wird, daß er also auch eine gewisse Regierungsform haben müsse. Allein, wir wissen auch, daß er nur ein mystischer Körper ist: dieses hätte uns überführen können, daß er nach einer ganz eigenen, von den weltlichen Regierungsarten ganz verschiedenen Form regiert werde. Sie besteht darinn, daß die geistliche Gewalt, welche in dem Petrus, als dem Ursprung und dem Vorbilde der Einigkeit, eingesetzt wurde, und Christus auch den übrigen Aposteln übertragen hat, daß sie selbe Statt seiner ausüben sollen, den Bischöffen, welche an die Stellen der Apostel gekommen sind, welche in einem Körper vereiniget sind, und also eine moralische Person oder Collegium ausmachen, ursprünglich (radicaliter) und Vorzugsweise zukomme, daß dieselbe von jedem Bischoffe insbesondere allein, auch über die ganze Kirche, könne ausgeübt werden, in der That aber nur in dem jedem besonders angewiesenen Sprengel ausgeübt wird, und daß endlich derjenige unter denselben, welcher die Kirche, als den Primat, erkennt, diese Gewalt auf eine vorzügliche Art auszuüben habe, in so weit er nähmlich dadurch

durch die Erhaltung der Einigkeit bey diesem ansehnlichen geistlichen Körper erzielen kann. „Aristoteles entferne sich also von der Kirche, sagt hiebey der gelehrte Pehem (a), den ich schon durch den einzigen Ausspruch Christi: **Wie mich der Vater geschickt hat, so schicke auch ich euch**, von derselben hätte verjagen können; allein wegen der Nation der Scholastiker mußte ich weitläuftiger seyn." Und ich setze hinzu, nur die übertriebene überall allzu sichtbare Herrschsucht der Curialisten, die niederträchtige Schmeichelsucht derjenigen, die sich durch Vertheidigung curialistischer Grundsätze bey der Curie beliebt zu machen suchen, und endlich die eben so exotischen Behauptungen mancher Neulinge, die nie den Mittelweeg, welcher der Weeg der Wahrheit ist, halten können, sondern von einem Extrem zum andern ausschweifen, haben mich veranlasset die Wesenheit der kirchlichen Regierungsform weitläuftiger zu erklären.

Hiemit könnte ich nun meine Abhandlung schließen, allein es sey mir erlaubt, hier noch einige Grundsätze, wel-

(a) Am angeführten Orte §. 176.

welche sich unmittelbar aus den vorgetragenen Sätzen folgern lassen, aufzustellen, um dadurch meine Leser zu benachrichtigen, über welche Materien sie noch weitläuftigere Abhandlungenim **Magazine des neuesten Kirchenrechtes** lesen werden.

§. XXVI.

Erster Grundsatz über die päbstlichen Rechte.

Nachdem ich nun oben schon (§. XI.) gezeigt habe, worinn die Wesenheit des Primats bestehe, nachdem ich auch bewiesen habe (§. XVIII.), daß der römische Bischoff der wahre Nachfolger des Petrus sey und folglich die Primatsrechte auszuüben habe, nachdem ich endlich auch erklärt habe (§. XVI.), daß die Bischöffe ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben: so müssen wir nun auch die Grundsätze untersuchen, nach welcher die catholische Kirche regiert wird, oder, was hier bey meinem Thema auf eines hinauslaufen soll, welche Rechte hat der Pabst und welche die Bischöffe auszuüben? Ich werde die Beantwortung dieser Fragen nur in einer Skitze liefern, weil ich die weitläuftigere Beantwortung derselben aus-

führlichern Abhandlungen vorbehalte. In diesem Paragraphe will ich demnach vor allem erst einen vesten Grundsatz aufstellen, nach welchem die päbstlichen Rechte können ermessen werden. Dieser Grundsatz muß aus dem Ziel und Ende hergeleitet werden, wegen dem Christus den Primat eingesetzt hat. Dieses war kein anderes, als die Erhaltung der Einigkeit in der von ihm gestifteten Kirche. Mit dem Primate ist also die Ausübung aller der Rechte verbunden, ohne welche diese Einigkeit nicht erzielet werden kann: Denn wenn der Primat wegen der Einigkeit eingesetzt ist, so hat er auch das Recht, aller der Mittel sich zu bedienen, durch welche diese Einigkeit am beßten und wirksamsten erhalten wird.

§. XXVII.

Eintheilung der päbstlichen Rechten.

Dieser erst aufgestellte Grundsatz dient uns zur sichersten Entscheidung, welche Rechte mit dem Primate wesentlich verbunden sind. Es ist zwar seither mit den meisten Canonisten die Eintheilung der Primatsrechte in wesentliche und zufällige angenommen worden. Allein ich sehe

gar keinen Grund ein, warum man diese Eintheilung mache. Alles das, was nicht die Einigkeit der Kirche bezielt, oder darauf einen unmittelbaren Einfluß hat, kann nicht zu den Primatsrechten gezählet werden. Daher ist alles das Usurpation, was nicht in diese Wirkungssphäre gehört, und doch vom Pabste ist reservirt worden. Daher kömmt es dem Pabste nicht ausschlüßig zu 1) die Bischöffe zu bestättigen; 2) Postulationen gutzuheißen; 3) Bischöffe zu consecriren; 4) von den Metropoliten und den Bischöffen den Eid des Gehorsams und der Treue zu fodern; 5) Bischöffe von einem Bischthume zum andern überzusetzen; 6) die Resignationen der Bischöffe sich vorzubehalten; 7) Bischöffe abzusetzen; 8) neue Bischthümer zu errichten; 9) Bischthümer zu vereinigen oder zu vertheilen; 10) in dem Rufe der Heiligkeit verstorbene Christen selig und heilig zu sprechen; 11) Ordensstände zu bestättigen und aufzuheben; 12) mit Ausschließung der Bischöffe in verschiedenen Fällen zu absolviren und zu dispensiren; 13) jede Appellationen anzunehmen; 14) ausser den Gränzen des römischen Bischthumes Beneficien zu vergeben.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Wesentliche päbstliche Rechte.

Da die Ausübung der erst genannten Rechten, welche sich heut zu Tag der Pabst mit Beeinträchtigung der bischöfflichen Rechten vorbehalten hat, meistens von den Provinzialsynoden oder den Metropoliten geschah, da sie nicht unmittelbar zur Erhaltung der Einigkeit hinzielt, so können sie auch nicht als Primatsrechte betrachtet werden. Hingegen kömmt nach dem oben angenommenen Grundsatz dem Primat das Recht, als wesentlich, zu, 1) Berichte in denjenigen Sachen abzufodern und anzunehmen, welche das Beßte der Kirche betreffen; 2) Gesandten in verschiedene Provinzen zu schicken, wenn die Gefahr obschwebt, daß die Einigkeit etwa leide; aber keine ständige mit Facultäten versehene Nuntien, welche die Ordinariatsrechte der Bischöffe schmälern, die curialistischen und isodorischen Waaren zur Verderbniß der Kirchen anwenden, Zwietracht zwischen den Bischöffen und ihren Untergebenen unterhalten und also nichts weniger, als die Erhaltung der Einigkeit bewirken; 3) sich die Beylegung der Glaubens- und Re-

Religionssachen und Streitigkeiten vorzüglich angelegen seyn zu lassen; 4) in Rücksicht derselben, bis zur Haltung eines allgemeinen Conciliums, provisorische Decrete zu erlassen; 5) allgemeine Concilien zusammen zu berufen; 6) bey derselben den Vorsitz zu haben; 7) dieselbe zu bestättigen: was eigentlich hier bestättigen heiße, wird noch gezeigt werden; 8) die canonischen Gesetze zu vindiciren nnd zu exequiren; 9) die Strenge derselben, um die Einigkeit zu erhalten, in gewissen Fällen zu mildern; 10) zu diesem Ziel und Ende Gesetze zu machen; 11) das höchste Devolutionsrecht; 12) unterdrückte und verfolgte Bischöffe in ihren Rechten zu handhaben und in seinen besondern Schutz zu nehmen. Dieß sind Rechte, welche unmittelbar aus dem obigen Grundsatze können gezogen, und also, als wesentliche Primatsrechte, betrachtet werden.

§. XXIX.

Vorzüge, die der Pabst hat.

Der Pabst hat, nebst diesen Primatsrechten, noch besondere Vorzüge. Er ist 1) Bischoff der Stadt Rom: 2) Metropolit von der römischen Provinz: 3) Primas

mas von Italien: 4) Patriarch vom Occident: 5) ein Fürst, der Land und Unterthanen mit unumschränkter Gewalt zu regieren hat, aber doch ein Vasall des römischen Kayserthums ist, weil er sein Fürstenthum von demselben, als Lehen, empfangen hat: doch ändert dieser Bezug nichts in seiner unumschränkten Regierungsgewalt. Nebst diesem geben ihm alle Fürsten den ersten Rang, er trägt auch eine dreyfache Krone. Sein Titel ist Pontifex maximus, Sanctissimus Pater u. s. f. Der Nahme **Pabst**, der ehemahls allen Bischöffen gemein war, kömmt jetzt dem römischeu Bischoffe ausschlüßig zu.

§. XXX.

Vorzüge, die dem Pabste nicht gehören.

Diejenige, welche den Pabst gern zum unumschränkten Monarchen über alle Glaubigen machen wollten, fanden kein kräftigeres Mittel, dieses am beßten zu bewirken, als wenn sie ihn zu einem unfehlbaren Orackel und über alle Gerichtsbarkeit erheben würden. Sie behaupteten also, der Pabst sey unfehlbar, und über die Concilien erhoben. Aber die Meynung dieser römischen Schmeichler, unter welche Cohorte vorzüglich die Je-

suiten gehören, ist ganz ungegründet. Der Pabst ist nähmlich weder infallibel noch kann ihm auch die Superiorität über die Concilien beygelegt werden. Er ist den Concilien, als dem höchsten Richterstuhle der Kirche, wie jeder andere Bischoff, und wie jeder andere Glaubige unterworfen. Die allgemeinen Concilien haben daher auch das Recht, den irrenden Pabst zurecht zu führen, und einen in Ketzerey oder strafbaren, die ganze Kirche ärgernden, Lebenswandel verfallenen Pabst abzusetzen und Statt dessen einen andern zu wählen, den abgesetzten mit Kirchenstrafen zu bessern, und, wenn er sich nicht bessern läßt, auch von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, wie sie dieses Recht gegen jeden so qualificirten Bischoff ausüben können.

§. XXXI.

Bischöffliche Rechte überhaupt.

Alle Bischöffe haben zwar, als wahre Nachfolger der Apostel, gleiche Gewalt, und daher giebt es auch gewisse Rechte, welche sie alle miteinander gemein haben. Die Kirche hat aber, um allen möglichen Unordnungen vorzubeugen, einen gewissen Rang unter denselben vestgesetzt. Da-

her

her werden sie Patriarchen, Primaten, Metropoliten oder Erzbischöffe, und Bischöffe im engsten Sinne des Wortes genennt. Diese Rangordnung kömmt aber blos von menschlicher Einsetzung her. Jedoch weiß man, daß die Bestellung der Metropoliten nahe an die Zeiten der Apostel gränze. Ohnerachtet dieser Rangordnung giebt es Rechte, die allen Bischöffen im weitesten Sinne des Wortes zukommen, und diese gründen sich in ihrem bischöfflichen Character. Sie sind folgende: Sie regieren die ihnen anvertraute Kirche Jure proprio, priuatiuo, plenario et ordinario: ihre Gerichtsbarkeit erstrecket sich über alle ihre Diöcesanen: sie sind eigentlich die rechtmäßigen Collatoren der Kirchenpfründen: sie können zum Beßten ihrer Diöceßanen, wenn es die Umständen fodern, die Strenge der Canonen mildern, von den Lastern lossprechen: ihre Diöceßen visitiren: für ihre Kirchsprengel Verordnungen und Gesetze ergehen lassen: die für ihre Kirchsprengel erlassenen päbstlichen Bullen erst prüfen, und wenn selbe gegen das Beßte derselben streiten, sie nicht verkündigen lassen: sie haben ihre Gerichtsstelle, können strafen und sind die ordentlichen Verwalter der Kirchengüter. Die alten Canonisten pflegen die bischöfflichen Rechte in vier Classen zu theilen. In die erste rechnen sie dieleni-

gen, welche sie vermöge ihres Ordens oder bischöfflichen Weyhe, in die zweyte, welche sie vermöge ihres Standes und ihrer bischöfflichen Würde, in die dritte, welche sie vermöge der ihnen zukommenden Gerichtsbarkeit, und in die vierte endlich Jene, welche sie vermöge des Diöceßangesetzes ausüben. Doch ich will mich hier nicht bey Schuleintheilungen aufhalten.

§. XXXII.

Allgemeine Pflichten der Bischöffe.

Nebst diesen Rechten haben aber auch die Bischöffe gewisse Pflichten mit einander gemein, die ihnen vermöge ihres bischöfflichen Characters und ihrer Würde, aufgelegt sind. Hieher gehören a) die Pflicht des Gebethes für ihre Diöceßanen: b) die Pflicht, das öffentliche Geberh und den öffentlichen Gottesdienst anzuordnen: c) d) die Pflicht, das heil. Meßopfer zu verrichten. In der ersten Kirche durften die Priester nie, ausser in dem Falle, wo der Bischoff abwesend war, Messe lesen: e) Die Pflicht, die heil. Sacramenten auszuspenden: f) die Pflicht, das Wort Gottes dem Volke zu erklären; g) die Pflicht, sich geschickte

Ge-

Gehilfen in ihrem Amte auszuwählen: h) die Pflicht, für die Armen und Elenden zu sorgen: i) und die Pflicht in allem ein Beyspiel der Mäßigkeit zu seyn. Doch ist dieß nur ein Schattenriß von den erhabenen Pflichten, welche das bischöffliche Amt auferlegt.

Nachdem ich nun die Rechten und Pflichten der Bischöffe im allgemeinen gezeigt habe, so will ich jetzt nur noch erklären, welche Rechte den Patriarchen, Primaten, Metropoliten oder Erzbischöffen besonders zukommen.

§. XXXIII.

Rechte der Patriarchen und Primaten.

In der alten griechischen Kirche behaupteten die Patriarchen ansehnliche Rechte. Sie sind folgende: 1) brauchten sie beym Antritte ihres hohen Amtes keine weitere Bestättigung: 2) weyhten sie selbst oder durch ihre Legaten alle Metropoliten, welche in ihr Patriarchat gehörten: 3) errheilten sie ihnen das Pallium: 4) bestellten sie dieselben in ihrem Nahmen als Vicarien in denen ihnen untergeordneten Provinzen: 5) beriefen sie Kirchenversammlungen und hatten in selben

den Vorsitz: 6) konnten sie Kirchenstrafen über die Metropoliten und die Suffragan-Bischöffe, wenn selbe ihren Pflichten nicht nachkamen, verhängen: 7) waren die Metropoliten nicht allein ihrem Richterstuhle unterworfen, sondern auch alle Appellationen von den Provincialsynoden giengen an sie: 8) sorgten sie dafür, daß sowohl die kirchlichen, als weltlichen Gesetze, welche die Kirche angiengen, in den verschiedenen Dioceßen verkündiget wurden: 9) konnten ohne ihren Beyrath wichtigere Kirchenangelegenheiten nie entschieden werden: 10) wachten sie sorgfältig, daß die Einigkeit des Glaubens und die Gleichförmigkeit der Lehre überall beybehalten wurde.

Solche Vorzüge hatten aber die Patriarchen im Occidente niemahls: denn 1) mußten sie sich vom römischen Stuhle bestättigen lassen: 2) mußten sie demselben den Eid der Treue und des Gehorsams schwören: 3) empfiengen sie von Rom das Pallium und 4) ertheilten sie es zwar den Metropoliten, aber nicht in ihrem eigenen Nahmen, sondern Nahmens des Pabstes, Statt dessen sie sich von denselben den nähmlichen Eid, den sie geschworen hatten, ablegen ließen. 5) Geschahen zwar an sie die Appellationen, aber

es

es war doch denen Partheyen unbenommen, dieselben bey dem römischen Stuhle einzulegen. Heut zu Tag ist im Occident fast nichts, als der Nahme: Patriarch, übrig geblieben, und der Pabst übt in demselben alle Rechte eines wahren Pattiarchen aus, weswegen er auch, als ein solcher, betrachtet wird. Daher muß man sich auch sorgfältig hüten, daß man seine Patriarchalrechte nicht mit Jenen des Primats verwechsele.

Nachdem Isidor seine falsche Waaren verbreitet hatte, entstunde in der kirchlichen Hierarchie eine dritte Würde, Jene der **Primaten** nähmlich. Ehemals bedienten sich die Patriarchen und Erzbischöffe dieses Nahmens. Aber dieser Mann machte eine dritte Stuffe von Bischöffen, denen er den Titel: **Primaten** ausschlüssig beylegte, und selbe den Mittelrang zwischen den Patriarchen und Erzbischöffen behaupten ließ. Sie übten auch nach dieser Zeit ansehnliche Rechte aus: denn 1) ordinirten sie die ihnen untergebenen Metropoliten: 2) wurden sie von den Metropoliten bey der Ordination ihrer Suffraganen um Rath gefragt: 3) konnten sie aus den Bischöffen ihres Districts einen Synod zusammen berufen, und hatten dann in selbem den Vorsitz: 4) ent-

entschieden sie in selben die entstandenen Rechtshändel: waren aber dieselbe von wichtigerm Belange, so machten sie darüber ihren Bericht an den römischen Hof. 5) Ertheilten sie ihren reisenden Metropoliten, Bischöffen und übrigen Geistlichen zu ihrer Sicherheit öffentliche Briefe und Empfehlungsschreiben (litteras formatas et communicatorias) (a); 6) sorgten sie dafür, daß die Kirchenzucht und die Kirchengesetze in allen den ihnen unterworfenen Kirchen auf das genaueste beobachtet wurden. Da aber diese Primaten von dem Willen des Pabstes abhiengen, in dessen Nahmen sie diese Rechte ausübten, so war auch ihre Gerichtsbarkeit immer verschiedentlich modificirt. Heut zu Tag ist fast nur der bloße Titel übrig geblieben, und alle Erzbischöffe bedienen sich desselben, von deren Rechten ich hier nun eine kurze Erzählung machen will.

§. XXXIV.

(a) Diese Schreiben waren eigentlich Empfehlungsschreiben an andere Kirchen, worinnen sie bezeugten, daß der Reisende in der Gemeinschaft mit derselben Kirche lebe u. d. dg.

§. XXXIV.

Rechte der Metropoliten oder Erzbischöffe.

Ehemals hatten die Metropoliten oder Erzbischöffe ganz vorzügliche Rechte. Sie ordneten nähmlich a) das Wahlgeschäft aller ihrer Suffragan-Bischöffe, unter welchen Nahmen jene Bischöffe verstanden werden, welche in die Provinz des Metropoliten gehören: b) Sie bestättigten dann und consecrirten den Gewählten: c) Bey erledigten bischöfflichen Sitzen sorgten sie einsweilen für die verwaißten Kirchen, verwalteten die bischöfflichen Einkünften, und bestellten Visitatoren: d) Die Suffragan-Bischöffe waren ihrem Gerichtszwange unterworfen: e) Von dem Gerichtshofe derselben gieng die Appellation unmittelbar ans Metropolitangericht: f) Sie visitirten ihre Provinz und stellten die eingeschlichenen Misbräuche ab: g) Sie foderten über die wichtigern Angelegenheiten in ihrer Provinz Berichte ab: h) Sie ertheilten den Geistlichen, welche außer ihrer Provinz reiseten, Zeugnißbriefe (litteras formatas): i) Sie berechneten die Zeit, wo das Osterfest gehalten werden mußte, und ließen dann dieselbe ihren Suffragan-Bischöffen bekannt machen:

chen: k) Die Synodal- und kayserliche Gesetze machten sie denselben gleichfalls kund und sorgten dafür, daß sie strenge gehalten wurden: l) Sie beriefen die Provincial-Synoden und hatten iu selben den Vorsitz. — Diese Rechte übten sie besonders im sechsten, siebenten und achten Jahrhunderte ohne alle Hindernisse aus, ja sie erhielten damals täglich, zum Beßten der blühenden Kirchenzucht, neuen Glanz. So ertheilte ihnen sogar der Pabst Gelasius die Vollmacht, alle Kirchen ihrer Provinz zu consecriren. Diese Kirchen mußten sich auch genau an die Vorschriften halten, welche ihre Metropoliten zur Feyer des öffentlichen Gottesdienstes gemacht hatten: Daher mag es vielleicht gekommen seyn, daß an vielen Orten jeder Suffragan-Bischoff jährlich einmahl seinen Metropoliten besuchen mußte. Die Metropoliten foderten auch ehemahls, daß ihre Suffragan-Bischöffe ihnen schriftlich das Versprechen des canonischen Gehorsams machen mußten.

So groß und ansehnlich diese Rechte waren, so sehr wurden sie durch die Falschheit des alten Decretenkrämers Isidors geschmälert. Es muß irgendwo ein Metropolit ihm zu nahe getreten seyn, weil er sich so ganz empfindlich an den Me-

Metropoliten rächte, und alles, mit dem beßten Erfolge, anwand, um diese Rechte den Bischöffen zu entreißen. Ihre Rechte sind demnach durch die isidorische Betrügerey auf folgende zurückgesetzt worden: 1) Wenn ein Suffragan-Bischoff bey der Provision der Beneficien nachläßig befunden wird, so kann und muß der Metropolit diese Nachläßigkeit ersetzen: 2) Er ertheilt den Suffragan-Bischöffen schriftlich die Erlaubniß, wenn sie auf eine lange Zeit von ihren Diöceßen abwesend seyn wollen: Daher auch diese gehalten sind, die Ursachen ihrer langen Abwesenheit ihren Metropoliten zu eröfnen; in jenen Orten aber, wo die Constitution Urbans VIII. (a) angenommen ist, gehört dieses Recht dem Pabste ausschlüßig zu. 3) Sie müssen es dem Pabste berichten, wenn einer ihrer Suffragan-Bischöffen über ein Jahr lang nicht in seinem Bischthume residirt: 4) Sie können ihren Suffragan-Bischöffen Verweise geben, wenn sie in Errichtung geistlicher Seminarien saumselig sind: 5) Sie können bey erledigtem bischöfflichen Stuhle einen Vicar und auch einen Oeconomen setzen, wenn das Capitel nachläßig ist

(a) Sie ist dd. 7. December 1634.

ist: 6) Sie können alle drey Jahre eine Provincialsynode ausschreiben: 7) Sie haben die unmittelbare Gerichtsbarkeit über alle nicht exemte Bischöffe ihrer Provinz in allen den Fällen, wo in dem Jure keine Ausnahme geschehen ist: 8) über die Diöceßanen der Bischöffe üben sie nur in folgenden Fällen Gerichtsbarkeit aus: a) Wenn von dem Urtheilsspruche eines Bischoffs an sie ist appellirt worden: b) Wenn sie die Diöceßen visitiren. Die Ursache hiezu muß aber zuvor im Provincialsynode untersucht und erkannt werden: c) Wenn eine böse, die Kirchenzucht zu Grund richtende, Gewohnheit eingerissen ist, und so von den Metropoliten verbessert werden muß. So sehr nun heut zu Tag die Metropoliten an ihren Rechten verlohren haben, so muß doch nach in zweifelhaften Fällen für die Metropoliten gesprochen werden. Daher gilt bey Beurtheilung ihrer Rechte der Grundsatz: Den Metropoliten kommen alle jene Rechte zu, welche sie schon im grauen Alterthume ausübten, im Falle es nicht erwiesen werden kann, daß entweder ein ausdrückliches rechtmäßiges Gesetz oder der entgegengesetzte Gebrauch und Gewohnheit dieselbe aufgehoben haben.

§. XXXV.

§. XXXV.

Vorzüge der Metropoliten.

Nebst den Ehrenzeichen, welche sie mit den Bischöffen gemein haben, tragen sie, zum unterscheidenden Vorzuge das Pallium: dafür müssen sie aber auch eine ansehnliche Summe Geldes nach Rom bezahlen. Ehemals erhielten sie es umsonst. Als einen besondern Vorzug lassen sie sich auch ein Kreuz mit einem Zwerchbalken vortragen, und zwar sogar in den exemten Orten ihrer Provinz. Auch ihre Infel ist weit reicher und kostbarer, als jene der Suffragan-Bischöffe: Doch dieß ist nur Flittergold gegen die ansehnlichen Rechte, welche sie, nach geschehener Fabrication der falschen Decretalen, verloren haben.

§. XXXVI.

Bischöffliche Rechte.

Hieher gehören alle Rechte, welche allen Bischöffen überhaupt gemein sind, und schon oben erzählet wurden. Sie sind es, welche das Alterthum mit den ehrwürdigen Titeln: Apostoli, Apostolorum Successores, Papae, Antistites,

Principes Sacrorum, Pontifices populi, Summi Sacerdotes, Vicarii Christi, Angeli Ecclesiae etc. etc. beehrte; deren Ansehen aber durch die usurpatorische Macht der Curie so weit herabgesunken, daß sie kaum noch vom Concilium zu Trient die Erlaubniß erhielten, die ihnen ursprünglich von Gott ertheilten Rechte, als Delegaten des römischen Stuhles, auszuüben. Doch haben sie noch besondere Vorzüge. In der Kirche haben sie einen Thron, sie tragen Infel, Staab und Ring, lassen sich ein einfaches Kreuz vortragen, tragen auf der Brust ein Kreuz, bey gottesdienstlichen Verrichtungen Handschuhe, Tunicell, Sandalien u. s. w. Wenn sie Messe halten, muß ein Caplan eine brennende Kerze ihnen vortragen. Sie haben gleichen Rang mit den vornehmsten Personen und gehören also zum ersten Adel. So, wie der Pabst und die Metropoliten ihren gebohrnen Rath, welchen die Cardinäle und bey letztern das Capitel vorstellen, und ihre besondere Gerichtshöfe haben, haben auch die Bischöffe ihre Domcapitel, ihre Gerichtshöfe, einen besondern Clerus, und ihre Stellvertreter.

XXXVII.

Wechselseitiges Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

Nur Gregor VII., seine Anhänger und Nachfolger in seinen Gesinnungen, konnten sich's einfallen lassen, der Kirche eine directe oder indirecte Gewalt auf den weltlichen Staat zu zuschreiben. Die Gewalt der Kirche ist immer nur eine bloße geistliche Gewalt. Sie würden ausser ihren Gränzen schweifen, wenn sie sich auf das Zeitliche erstrecken wollte. Selbst Christus der Stifter der Kirche enthielte sich sehr weislich von jedem Gebrauche einer weltlichen Macht. Kirche und Staat machen zwo verschiedene Gesellschaften aus, deren jede einen verschiedenen Endzweck hat. Jeder Eingriff, den Eine in die Andere wagt, würde der Erhaltung dieses Endzweckes im Weege stehen. Deswegen hat die Kirche nicht einmahl das Recht, auch die gottlosesten Regenten von ihrem Throne zu verstoßen, und wenn sie auch so weit geht, daß sie selbe excommunicirt, so hat dieß keine Wirkung auf ihre Regierung, die Unterthanen werden dadurch nie von dem geschwornen Eide der Treue entledigt, wenn

auch der Pabst bey der Excommunication diese Erklärung machte, die Excommunication besteht also blos in der Beraubung geistlicher Gerechtsamen. Widerrechtlich war also die Verfahrungsart der Päbste in der Geschichte der Heinriche und nie konnte und wird sie die Kirche billigen. Daher muß man vielmehr behaupten, daß die geistliche und weltliche Macht, Kirche und Staat von einander unabhängig sind. Ich will also einige Regeln vestsetzen, nach welchen die Grenzen beyder Mächten können ermessen werden. Die erste Regel ist: In Verkündigung des göttlichen Wortes, Erklärung der göttlichen Geheimnißen, Vestsetzung der Glaubenslehren, Ausspendung der heil. Sacramenten, Bestimmung und Betreibung der übrigen blos geistlichen Mittel, wodurch die Menschen ihr ewiges Heil erwerben können, besteht die eigentliche und privative Macht der Kirche. Die zweyte: Alles Zeitliche, das heißt, alles dasjenige, was aus dem Begriffe von Religion nicht kann hergeleitet werden, noch auch seiner Natur nach einen Bezug auf selbe hat, sondern blos im Verhältnisse mit dem Staate steht, hängt auch nur von der Willkühr des Repräsentanten des Staates ab. Die dritte endlich: Jenes, was

an sich zwar blos zeitlich ist, aber in einiger Verbindung mit dem geistlichen steht, ist *mixti fori*, so zwar, daß es in Rücksicht seiner geistlichen Qualität und Wirkung zur kirchlichen Macht, in Rücksicht seiner bürgerlichen Wirkung aber zur weltlichen Macht gehört.

§. XXXVIII.

Folgerungssätze hieraus.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen, welche zur Berichtigung der Gränzen zwischen Staat und Kirche dienen, lassen sich nun folgende Folgerungssätze ziehen: 1) Für alle jene Handlungen, welche durch das Ziel und Ende der geistlichen Macht nicht bestimmt werden, können auch keine kirchliche Gesetze Platz finden: 2) Sind aber nichts desto weniger solche Gesetze ergangen, so hängt es von der gesetzgebenden Gewalt des Staates ab, ob sie selbe will gelten lassen, und in so weit haben sie auch nur ihre Wirkung: 3) bürgerliche Rechte können nie durch Kirchengesetze leiden: 4) Kirchenstrafen haben an sich keine bürgerliche Wirkung: 5) die Kirche kann keine zeitliche Strafen auferlegen: 6) In bürgerlichen Streitsachen können keine geistliche Strafen Statt haben: 7)

die Geistlichen sind an sich in blos weltlichen Sachen den weltlichen Gerichten unterworfen: 8) sie müßten auch an sich zu den allgemeinen Lasten des Staates beytragen: 9) der weltliche Regent kann die bloße Civil-Sachen von den geistlichen Gerichtshöfen abrufen: 10) das Beneficium competentiae haben die Geistlichen blos der Gnade der weltlichen Fürsten zu danken: 11) so wie die Befreyung von den Real-Lasten: 12) auch kömmt das Kirchliche Jus Asyli von eben dieser Gnade der Fürsten her. Diese Grundsätze vorausgesetzt stoßen wir auf die wichtige Frage, welche Macht hat der weltliche Regent circa Sacra?

§. XXXIX.

Die Macht der weltlichen Regenten circa Sacra.

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat wird noch genauer durch Erörterung der so eben aufgeworfenen Frage bestimmt. Die Kirche hat einen offenbaren Einfluß auf den Staat: beyde stammen von Gott her: die Kirche kann also das Ziel und Ende des Staates durch ihre Anordnungen nicht vereiteln. So gehört es aber auch unter die Majestätsrechte eines

Re-

Regenten, daß er deu Handlungen seiner Unterthanen eine solche Richtung gebe, wodurch die Wohlfahrt des Staates erzielet werde: Zu diesem Ende trägt die Religion sehr vieles bey: der Regent muß sich also dieselbe angelegen seyn lassen. Unter die Majestätsrechte gehören auch ferner das Recht der Oberaufsicht (Jus supremae inspectionis) und das Recht, alles das zu verhindern und wegzuräumen, was gegen das Beßte des Staates streitet: sey es auch, daß es sich unter dem Vorwande der Religion behaupte. Regenten haben demnach in der Kirche das Schutz- und Schirmrecht (Jus aduocatiae) und die Oberaufsicht über die kirchliche Verfassung in ihrem Staate, von welchen die Majestät der Grund ist. Hier theilen sich also die Rechte des Regenten circa Sacra in Rücksicht dieser doppelten Beziehung eines Schirmvogts und Oberaufsehers der Kirche. Von beyden Gattungen von Rechten also hier besonders, jedoch nur im Allgemeinen.

Unter die Rechte, welche dem Regenten, als Schirmvogte, zukommen, gehören 1) das Recht, die Erkenntnis und Beobachtung der wesentlichen Puncten der Religion zu befödern: 2) die Bischöffe zur Haltung der Synoden anzuhalten: 3)

Religionsstörer und Spötter zu züchtigen: 4) Schädliche Bücher zu verbieten: 5) Religionsgespräche zur Beylegung der Religionsstreitigkeiten im Staate öffentlich anstellen zu lassen: 6) Beyden Theilen bey Schulstreiten über theologische Gegenstände das Stillschweigen aufzulegen: 7) Ihre Unterthanen anzuhalten, daß sie die Geistlichkeit ehren und ihr in geistlichen Dingen Folge leisten: 8) für die Candidaten des geistlichen Standes Vorschriften zu machen, mit welchen Kenntnissen und Talenten sie ausgerüstet seyn sollen, wenn sie die heil. Weyhen empfangen wollen: 9) darauf zu sehen, daß die Kirchengesetze beobachtet werden: 10) eingeschlichene Religionsmisbräuche auszurotten: 11) die Veräußerung der geistlichen Güter zu verbieten: 12) über dieselben, zum größern Nutzen der Kirchen, Verfügungen zu treffen: 13) den Besitz von mehrern geistlichen Pfründen, wo es das Beßte der Kirche fodert, zu untersagen: 14) Die Gränzen der Diöceßen in seinen Erblanden zu bestimmen, wenn nicht Verträge dagegen streiten, oder Eingriffe in die Rechte eines Dritten dadurch geschehen: 15) zu verhindern, daß die Kirchengüter nicht mit ungerechten Lasten beschweret werden. Dieß sind die vorzüglichen Rechte, welche aus dem Schutz- und Schirmrechte eines Regenten herfließen. Die

Die Rechte, die ihm, vermöge der Oberaufsicht im Staate, zukommen, sind folgende: 1) das Recht, das Ausserordentliche und Zufällige der Religion zu beschränken, im Falle es dem Staate nachtheilig wäre: 2) die Gelübde und Verträge der Bürger seines Staates zu untersuchen: 3) das Alter zu bestimmen, wo Jemand in einen Mönchsorden aufgenommen werden darf: 4) die Statuten der Mönchsorden zu prüfen, und wenn sie dem Staate schädlich befunden worden, selbe zu verbessern: 5) ihre Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Bischöffe, als nichtig, zu erklären: 6) Ihre Anzahl zu beschränken: 7) Ihre verschiedene Orden in einen oder zwey zusammen zu ziehen, wenn es das Beßte des Staates erfodert: 8) denjenigen, welche nach kirchliche Würden trachten, in dem Falle die Exclusive zu geben, wenn aus ihrer Verwaltung der Kirchenpfründen und Würden ein Nachtheil für den Staat erwachsen würde: 9) die Kirchengesetze vor ihrer Verkündigung zu prüfen, ob sie nicht für den Staat schädliche Folgen nach sich ziehen können: 10) Wenn der Pabst Nuntien schickt, die Ursachen dieser Gesandtschaften zu untersuchen, und denselben auch den Ein-

tritt in die Staaten erfoderlichen Falls zu untersagen: 11) denjenigen noch einen Recurs zu verschaffen, welche durch einen Misbrauch der kirchlichen Gewalt gedruckt werden: 12) Amortizationsgesetze zu machen: 13) In Sachen, welche mixti fori sind, die bürgerlichen Eigenschaften von den kirchlichen oder geistlichen zu söndern: 14) die Bischöffe anzuhalten, daß sie bey der Ausübung ihrer ursprünglichen Rechten beharren und sich durch keine Eingriffe der Curie stören lassen.

§. XL.

Übergang zum Staatsrechte unserer deutschen Kirche.

Diese hier vorgetragene Grundsätze lassen sich auch nun auf das besondere Staatsrecht unserer deutschen Kirche anwenden. Hier müssen besonders nach vorausgesetzter Geschichte unserer deutschen Kirche und der in ihre Rechte gemachten römischen Eingriffe das Verhältniß vestgesetzt werden, in welchem die deutsche Kirche mit dem Pabste steht. Dieß kann vorzüglich durch die mit dem römischen Stuhle

Stuhle eingegangenen Concordaten bestimmt werden, wovon die basler Decrete, als ein Haupttheil derselben, noch ihre volle Rechtskraft und Verbindlichkeit haben. Hierauf werden die Rechte und Vorzüge der deutschen Metropoliten und Bischöffe auseinander gesetzt. Dann werden die Freyheiten der deutschen Kirche erklärt. So wird die deutsche Kirche nur in Verbindung mit dem römischen Stuhle und in Rücksicht auf ihren eigenen Bestand betrachtet. Sie steht aber auch mit dem deutschen Reiche in der engsten Verbindung. Auch diese muß genau von allen Seiten her zergliedert und besonders die Rechte gezeigt werden, die das höchste Reichsoberhaupt in unserer deutschen Kirche behauptet. Ich würde auch dieses schon hier etwas näher beleuchtet haben, wenn ich nicht die völligere Ausführung für besondere Abhandlungen in meinem Magazine des neuesten Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte catholischer Staaten, wovon das zweyte Heft im nächsten October in der hiesigen Kranzbühlerischen Buchdruckerey unfehlbar die Presse verlassen wird, aufbehalten hätte. Es sey hier indeß genug im Allgemeinen zu wissen, wie ich die allgemeine Grundsätze auf das Kirchen-Staatsrecht übertragen werde. Ich hoffe nun Unterstü-

zung vom gelehrten Publicum, und werde es dann nie an Muth und Fleiß fehlen lassen, meinen Plan auf die mir best=möglichste Art auszuführen.

Inhalt.

§. I. Bestimmung des eigentlichen Gegenstandes dieser Abhandlung . . . Seite 9
§. II. Nähere Erörterung der vorliegenden Frage 10
§. III. Vornehmste hieher gehörige Schriftstellen 12
§. IV. Allgemeine Bemerkungen hierüber 14
§. V. Erklärung der heil. Väter über diese Schriftstellen 16
§. VI. Die Erklärung der Gegner fällt also weg 22
§. VII. Schlußfolgen aus dem Vorhergehenden 25
§. VIII. Die römischen Schmeichler machen grundlose Distinctionen . . 27
§. IX. Alle Apostel haben gleiche Gewalt erhalten 29
§. X. Doch hat Petrus einen besondern Vorzug 32
§. XI. Der Primat gründet sich auf die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche . 38
§. XII. Dieser Primat ist weislich angenrdnet 39
§. XIII. Mit dom Primat muß Gerichtsbarkeit verbunden seyn 42
§. XIV. Die Schlüsselgewalt kömmt der ganzen Kirche zu 45
§. XV. Sie ist perpetuirlich und den Bischöffen, als Nachfolgern der Apostel, übertragen 50
§. XVI. Die Bischöffe haben ihre Gewalt unmittelbar von Gott . . . 64
§. XVII. Alle Bischöffe haben gleiche Gewalt 84
§. XVIII. Dem Bischoffe von Rom kömmt die Ausübung der Primatsgewalt zu . 85
§. XIX. Wie die Primatsgewalt des Petrus beschaffen war, so muß sich auch die

Pri-

Primatsgewalt des römischen Bischoffs verhalten = = = = Seite 100
§. XX. Erklärung und Eintheilung der verschiedenen Regierungsformen = 101
§. XXI. Die kirchliche Regierungsform ist weder democratisch noch aristocratisch 106
§. XXII. Sie ist auch nicht monarchisch 108
§. XXIII. Das Concilium von Trient entscheidet hier nichts zu Gunsten der päbstlichen Monarchie = = = 130
§. XXIV. Die kirchliche Regierungsform gehört auch nicht zu den Classen der übrigen Regierungsformen = = = 139
§. XXV. Die Kirche hat also eine eigene und besondere Regierungsformen = 141
§. XXVI. Erster Grundsatz über die päbstlichen Rechte = = = = = 144
§. XXVII. Eintheilung der päbstlichen Rechten 145
§. XXVIII. Wesentliche päbstliche Rechte 147
§. XXIX. Vorzüge, die der Pabst hat 148
§. XXX. Vorzüge, die dem Pabst nicht gehören 149
§. XXXI. Bischöffliche Rechte überhaupt 150
§. XXXII. Allgemeine Pflichten der Bischöffe 152
§. XXXIII. Rechte der Patriarchen und Primaten = = = = = 153
§. XXXIV. Rechte der Metropoliten oder Erzbischöffe = = = = 157
§. XXXV. Vorzüge der Metropoliten 161
§. XXXVI. Bischöffliche Rechte = ebend.
§. XXXVII. Wechselseitiges Verhältniß zwischen Staat und Kirche = = 163
§. XXXVIII. Folgerungssätze hieraus 165
§. XXXIX. Die Macht der weltlichen Regenten Circa Sacra = = = 166
§. XL. Uibergang zum Staatsrechte unserer deutschen Kirche = = = 170

Druck=

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 10 statt de la troisseme Memmoire lies de la troisième Memoire.
Ebendas. Z. 11 st. Ressus l. Refus.
— 11 Z. 16 st. göttliche Richter l. göttliche Meister.
— 20 Z. 11 st. Frundveste l. Grundveste.
— 23 Z. 3 von unten st. Basilides l. Basilius.
— 26 Z. 18 st. Aposteln l. Apostel.
— 17 Z. 7 st. ihee l. ihre
Ebend. Z. 8 st. Kokaleo l. Cocaleo.
Ebend. Z. 3 von unten st. Jnstum l. Justum.
— 28 Z. 12 st. Aposteln l. Apostel.
Ebend. Z. 16 st. Nuu l. Nun.
Ebend. Z. 7 v. u. st. Aposteln l. Apostel.
— 34 Z. 13. st. auch l. gleichfalls.
Ebend. Z. 11 v. u. st. Petrns l. Petrus.
— 41 Z. 4 v. u. st. Stelle l. Stellen.
Ebend. gehören die Noten (d) und (e) auf die folgende Seite, wo sie aber (a) und (b) heißen müssen.
— 42 Z. 2 st. Milevi l. Mela.
Ebend. unten st. (d) (e) l. (a) (b).
— 53. Z. 13 st. damit für die l. damit wir für die
Ebend. Z. 20 u. 21 st. an Statt diese l. Statt dieser.
— 58 Z. 8 st. dte l. die.
— 60 Z. 7 st. Geschäften l. Geschäfte.
— 68 Z. 3 st. verknüpfer l. verknüpfet.
— 74 Z. 12 u. 13 st. Menschen ihnen keine l. Menschen keine.
— 76 Z. 19 st. möge zu Grund gehen lassen l. zu Grunde gehen.
— 80 Z. 19 st. werden die Worte l. blos: die Worte.

Seite

Seite 83 Z. 1. st. ja l. so.

Ebend. Z. 8 und 9. st. bi-bischöfflichen l. bischöffliche.

— 84 Z. 6 st. siehr l. sieht.

— 85 Z. 14 st. dergleichen l. der gleichen.

— 87 Z. 3 st. gebörigen l. gehörigen.

— 93 Z. 5 st. daß sich l. daß sich's

— 100 Z. 20 st. kein l. keine.

— 137 muß unten die Note weggestrichen und auf die folgende Seite gesetzt werden: auf welcher dann statt der zweyten Note (a) gelesen werden muß (b) und statt des untern (a), vor welches die Note von der vorhergehenden Seite zu stehen kommt, lese man nun (b).

Die übrigen geringern Druckfehler wird der Nachsichtsvolle Leser selbst zu verbessern wissen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schalk, Carl Sigmund Ludwig

Grundsätze von der Regierungsform der catholischen Kirche

Worms 1790

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.57(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087064-1
VD18 12431923-001